N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 2

Rechtsquellen

Aus Rezensionen:

Neue Zürcher Zeitung, 7. Juni 1979/row

Vor einiger Zeit ist eine “Einführung in die Rechtswissenschaft» erschienen, die sich durch ihre besondere Art der Darstellung von der üblichen Art der Bearbeitung dieses Stoffes unterscheidet. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Durchdringung der grundlegenden Rechtsfragen, sondern in 9 Bänden (A5 Format) wird von N. Mario Cerutti versucht, in leicht verständlicher Form – häufig mit graphischen Skizzen – dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Jeder Band umfasst einen Themenkreis; er ist in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen. Die Einheit der Bände wird dadurch wiederhergestellt, dass Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Im Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre «Unterteilungen») erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt (Verwaltungsdirektionen und -abteilungen im Kanton Zürich). Schliesslich enthalten die Bände 7 bis 9 die drei grundlegen-den Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechssetzung (der umfangreichste Band), die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Verdienstlich ist, dass alle Bände – gestützt auf didaktische und methodische Gesichtspunkte – jeweils gleich gegliedert werden. Im ersten Teil werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet die Lösungen an.

Bündner Zeitung, 25. Juli 1979/glt

Mit einem neun Bände umfassenden Werk versucht N. Mario Cerutti, dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Dabei hat der Verfasser eine Darstellungsform gewählt, die sich von der üblichen Bearbeitung des Stoffes stark unterscheidet. Gestützt auf die autodidaktische Lernmethode präsentiert Cerutti die Bände grösstenteils in tabellarischer Form, aber immer sind die Bände gleich gegliedert. Im ersten Teil eines Bandes werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: Dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in der Form eines Frage-und-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet jeweilen die Lösungen dazu. Jeder Band umfasst einen Themenkreis, der in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen ist. Die Einheit dieser Bände wird dadurch wieder hergestellt, dass der Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzungen, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre Unterteilungen) erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt. Schliesslich enthalten die Bände 7 (Doppelband) bis 9 die drei grundlegenden Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Die systematischen Uebersichten vermitteln dem Benützer jeweilen ein anschauliches Bild der behandelten Probleme und eignen sich zudem auch als Mittel zur raschen Orientierung sowie als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse. Die in den einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Leser mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Das selbständige Lernen kann so zur lebendigen Auseinandersetzung mit der Praxis gestaltet werden. Der im Frage-und-Antwort-System aufgebaute Kommentar vermittelt dem Benützer den Stoff in übersichtlichen Portionen; dieses System bietet den Vorteil, dass der Lernende weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt und bisherige Kenntnisse vertieft. Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen auch als Repetitorium verwenden. Das System ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Stoffselektion. Die Kontrollfragen ermöglichen dem Leser auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges.

Diese Extraseite wurde dem eBook beigefügt aus folgendem Grund: Wenn man das eBook in zweiseitiger Ansicht öffnet, ist somit gewährleistet, dass im **Teil 2 Kommentar** die Fragen immer links und die Antworten rechts zu sehen sind.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 2

Rechtsquellen

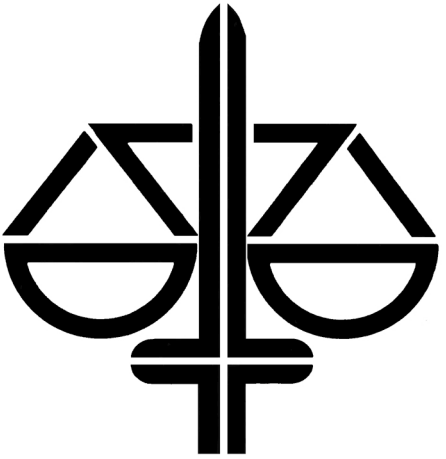

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 2
Einführung in die Rechtswissenschaft : Rechtsquellen / N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. – 322 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal
ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

UEBERSICHT UEBER DAS GESAMTWERK

EINFUEHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 1: Zum Recht im allgemeinen

Band 2: Rechtsquellen

Band 3: Rechtssammlungen

Band 4: Sammlungen der Rechtspraxis

Band 5: Rechtszweige

Band 6: Struktur der Staatsgewalten

Band 7: Rechtssetzung

Band 8: Rechtsanwendung

Band 9: Rechtsvollstreckung

Die einzelnen Bände sind erhältlich:

a) in gebundener Form (Format A^5)

b) als Loseblatt-Lieferungen (Format A^5, gelocht)
   - Diese Ausgabe eignet sich besonders für Schulungszwecke

INHALTSUEBERSICHT Band 2 (Kurzübersicht)

Vorbemerkungen 12

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen 15

- Teil 1: Systematische Uebersichten Dokumente 17
- Teil 2: Kommentar 117
- Teil 3: Kontrollfragen 255
- Teil 4: Lösungen zu den Kontrollfragen 283

Verzeichnis der Anmerkungen 311

Sachregister 315

2 Rechtsquellen

	Teile			
	1	2	3	4
21 Ueberblick über die Rechtsquellen	19	120	257	285
22 Die einzelnen Rechtsquellen	20	122	257	285
221 Die Verfassung	20	122	257	285
221.1 Begriff der Verfassung	20	122	257	285
221.2 Die Verfassungen in der Schweiz	21	122	257	285
221.21 Ueberblick	21			
221.22 Dokumentation	22			
Dok 1: Bundesverfassung	22			
Dok 2: Kantonsverfassung Kanton Zürich	23			
222 Das einfache Gesetz	25	124	258	286
222.1 Zum Gesetz im allgemeinen	25	124	258	286
222.11 Gesetz im formellen Sinne - Gesetz im materiellen Sinne	25	124	258	286
222.12 Verfassung - Gesetz	26	128	258	286
222.2 Zu den Erlassformen der schweizerischen Bundesversammlung	27	134	260	288
222.21 Einfacher Ueberblick über die Erlassformen der Bundesversammlung	27	134	260	288
222.22 Systematischer Ueberblick über die Erlassformen der Bundesversammlung	28	134	260	288
222.23 Einzelne Unterscheidungen	29	138	262	290
222.231 Unterscheidung nach dem Inhalt der Erlasse	29	138	262	290
222.232 Unterscheidungen nach der Befristung der Erlasse	30	140	262	290
222.233 Unterscheidung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung der Erlasse	31	142	262	290
222.234 Unterscheidung nach dem Referendumsrecht	32	144	262	290
222.235 Unterscheidung nach der Wirkung der Referendumsklausel	33	146	263	291

	Teile			
	1	2	3	4
222.3 Die einfachen Gesetze des Bundes	34	148	264	292
222.31 Die einfachen Gesetze des Bundes im einzelnen	34			
222.32 Stellung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung	35			
222.33 Dokumentation	36			
Dok 1: Beispiel für ein Bundesgesetz	36			
Dok 2: Beispiel für einen allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschluss mit Referendumsklausel	37			
223 Die Verordnung	39	156	265	293
223.1 Begriff der Verordnung	39	156	265	293
223.2 Bezeichnungen für Verordnungen in der Praxis des Bundes	40	156	265	293
223.3 Einteilung der Verordnungen im allgemeinen	41	160	265	293
223.4 Einteilung der Verordnungen des Bundes	42	168	267	295
223.5 Zu den Notrechtserlassen der Bundesversammlung	43	170	268	296
223.51 Begriff	43	170	268	296
223.52 Systematische Einteilung	44	174	269	297
223.53 Stellung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung	45			
223.54 Einzelne Unterscheidungen	46	196	271	299
223.541 Unterscheidungen nach der materiellen Verfassungskonformität	46	196	271	299
223.542 Unterscheidung nach der Rechtssetzungsstufe	47	198	271	299
223.543 Unterscheidung nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung	48	202	271	299
223.544 Unterscheidung nach der Referendumsmöglichkeit	49	206	272	300
223.545 Unterscheidung nach der Dauer der Gültigkeit des Erlasses	50	210	272	300
223.6 Die Verordnungen der Bundesversammlung im besonderen	51	216	272	300
223.61 Begriff	51	216	272	300
223.62 Die Verordnungen der Bundesversammlung im einzelnen	52	216	272	300
223.63 Stellung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung	53			

	Teile			
	1	2	3	4
223.7 Dokumentation	54			
223.71 Dokumentation zu den Verordnungen der Bundesversammlung	54			
223.711 Dokumentation zu den Notrechtserlassen	54			
Dok 1: Beispiel für einen intrakonstitutionellen allgemeineverbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	54			
Dok 2: Beispiel für einen intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	55			
Dok 3: Beispiel für einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	56			
Dok 4: Beispiel für einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	57			
223.712 Dokumentation zu den übrigen Verordnungen der Bundesversammlung	58			
Dok 1: Beispiel für einen allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel	58			
Dok 2: Beispiel für einen früheren "Beschluss der Bundesversammlung"	59			
Dok 3: Beispiel für einen einfachen Bundesbeschluss	60			
223.72 Dokumentation zu den Verordnungen des Bundesrates und unterer Instanzen	61			
223.721 Dokumentation zu den Verordnungen des Bundesrates	61			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 1: Beispiel für eine selbständige Verordnung des Bundesrates	61			
Dok 2: Beispiel für eine unselbständige Verordnung des Bundesrates	62			
Dok 3: Beispiel für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	63			
Dok 4: Beispiel für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	64			
Dok 5: Beispiel für einen Bundesratsbeschluss, als Verordnung des Bundesrates	65			
Dok 6: Beispiel für einen Bundesratsbeschluss, als Verordnung des Bundesrates, der sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	66			
Dok 7: Beispiel für ein Reglement, als Verordnung des Bundesrates	67			
Dok 8: Beispiel für einen Tarif, als Verordnung des Bundesrates	68			
223.722 Dokumentation zu den Verordnungen der Departemente	69			
Dok 1: Beispiel für eine Verordnung eines Departements	69			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 2: Beispiel für eine Verordnung eines Departements, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt	70			
223.723 Dokumentation zu den Verordnungen der Departementsabteilungen etc	71			
Dok 1: Beispiel einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung	71			
Dok 2: Beispiel einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt	72			
Dok 3: Beispiel für eine Verordnung auf Stufe Departementsunterabteilung	73			
223.73 Dokumentation zu den Verordnungen des Bundesgerichts	74			
Dok 1: Beispiel für einen unselbständige Verordnung des Bundesgerichts	74			
Dok 2: Beispiel für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts	75			
Dok 3: Beispiel für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts (Eidg Versicherungsgericht, als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts)	76			

	Teile			
	1	2	3	4
224 Die autonome Satzung	77	228	274	302
224.1 Begriff der autonomen Satzung	77			
224.2 Beispiel: Gemeindeordnung der Stadt Zürich	78			
Dok 1: Titelblatt der Gemeindeordnung von 1970	78			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis der Gemeindeordnung	79			
Dok 3: Einzelne Vorschriften aus der Gemeindeordnung	80			
224.3 Beispiel: Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kt Zürich von 1967	81			
Dok 1: Einzelne Vorschriften aus der Kirchenordnung	81			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis der Kirchenordnung	82			
224.4 Beispiel: Börsenordnung des Effektenbörsenvereins Zürich von 1935/1969	83			
Dok 1: Inhaltsverzeichnis der Börsenordnung	83			
Dok 2: Einzelne Vorschriften aus der Börsenordnung	84			
225 Die Vereinbarung	85	230	275	303
225.1 Begriff der Vereinbarung	85			
225.2 Dokumentation	86			
Dok 1: Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und einem andern Staat	86			
Dok 2: Interkantonales Konkordat	89			
Dok 3: Gesamtarbeitsvertrag	90			
226 Das Gewohnheitsrecht	91	232	276	304
226.1 Begriff	91			
226.2 Dokumentation	92			
Dok: BGE 83 I 242 ff	92			
227 Das richterliche Recht	101	238	278	306
227.1 Begriff	101			
227.2 Dokumentation	102			
Dok: BGE 96 IV 42 ff	102			

	Teile			
	1	2	3	4
228 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze Begriff	105 105	244	280	308
23 Rangordnung der Rechtsnormen	107	248	281	309
231 Die höhere Norm geht der niederen Norm vor	107	248	281	309
232 Die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor	111	250	281	309
233 Die spätere Norm geht der früheren Norm vor	113	252	281	309

1 Aufbau eines einzelnen Bandes

11 Systematische Uebersichten Dokumente = Teil 1

Die systematischen Uebersichten sollen dem Benützer ein eindrückliches Bild der behandelten Probleme vermitteln. Auf Grund dieser Uebersichten behält man den Ueberblick über den Stoff und kann sich - da die meisten Menschen visuell am besten aufnehmen - Zusammenhänge und Einzelheiten leichter einprägen. Diese systematischen Uebersichten eignen sich zudem als Mittel zur raschen Orientierung, als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse

Die in einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Benützer mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der oft mühsamen Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Die Dokumentationen sind auch im Hinblick auf diejenigen Benützer zusammengetragen worden, die nicht das Privileg besitzen, in der Nähe einer gut dotierten öffentlichen Bibliothek zu leben oder die ganz einfach nicht über die nötige Zeit verfügen, Originalquellen zu konsultieren

12 Kommentar = Teil 2

Der Kommentar hat die Aufgabe, die Zusammenhänge und Einzelheiten der systematischen Uebersichten von Teil 1 näher zu erläutern und mit Beispielen noch verständlicher zu machen. Der Kommentar ist in Form eines Frage/Antwort-Systems aufgebaut.

Das Frage/Antwort-System bietet folgende Vorteile:

Der Benützer weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt, seine bisherigen Kenntnisse aktiviert

Der Stoff wird dem Benützer in kleineren, übersichtlichen Portionen vorgelegt

Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen als Repetitorium verwenden. Eine Ueberprüfung findet statt, indem er die entsprechende Antwort zur Kontrolle aufdeckt

Das System ermöglicht eine Stoffselektion. Schwierigere Teile kann man auf einfache Weise überspringen, indem die entsprechenden Fragen vorläufig ausgeklammert werden.
Einfachere oder besonders wichtige Teile kann man hervorheben,

indem die betreffenden Fragen besonders markiert oder in Form eines Nummernverzeichnisses zusammengestellt werden. Die Fragen wurden zur Erleichterung all dieser Selektionsmöglichkeiten fortlaufend nummeriert. Auf Grund dieser Selektionsmöglichkeiten eignet sich dieser Kommentar für die verschiedensten Unterrichtsstufen und Bedürfnisse. Er kann durch entsprechende Fragenselektionierung nicht nur auf einfache Weise der Aufnahmefähigkeit eines Benützers, sondern auch einem vorgegebenen Zeitplan angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Uebersicht und als Verbindung zu den systematischen Darstellungen von Teil 1 wird auch im Teil 2 die Systematik von Teil 1 wiederholt

Eine besondere Quellenspalte dient, um den Antworttext möglichst wenig zu belasten, der Aufnahme von Quellenangaben, Verweisungen auf systematische Uebersichten und Dokumente des Teils 1 oder auf andere Stellen des Kommentars

Die Kontrollspalte kann zum Zwecke der Uebersicht und der Rationalisierung des Studiums verwendet werden, indem durch den Benützer je nach Stand der Kenntnisse und des Lernfortschritts ein entsprechendes Kontrollzeichen gesetzt wird

13 | Kontrollfragen | = Teil 3

Die Kontrollfragen ermöglichen dem Benützer auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges. Sie konfrontieren ihn nochmals mit den Schwerpunkten des Stoffes

Sie gewährleisten den im Lernprozess äusserst wichtigen Schritt des Feed-back

Die Nummerierung der Kontrollfragen im Teil 3 entspricht der Nummerierung der Fragen im Teil 2

14 | Lösungen zu den Kontrollfragen | = Teil 4

Die Präsentationsweise der Lösungen im Teil 4 ermöglicht eine rasche und einfache Ueberprüfung der eigenen Lösungen im Teil 3. Die Erklärung zu den Lösungen findet der Benützer im Kommentar von Teil 2. Die richtigen Lösungen ergeben sich aus dem Inhalt der dort aufgeführten Antworten.

2 Verwendungsmöglichkeiten

21 Nach dem Baukastenprinzip

Jeder Band ist von den andern grundsätzlich unabhängig. Somit können die Bände auch einzeln benützt und eine Auswahl getroffen werden, je nach den individuellen Bedürfnissen, dem Verwendungszweck, dem Stand der Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit

Zur Erleichterung der Benützung einzelner Bände, wurde jedem Band ein separates Sachregister beigefügt. Band 9 enthält zudem ein Gesamtregister aller 9 Bände

22 Als Unterrichtsmittel

Neben seinem Verwendungszweck als Lehrmittel für das Selbststudium, wurde das Werk auch als Unterlage für den Unterricht an höheren Lehranstalten ausgearbeitet

Die systematischen Uebersichten und Dokumente des 1. Teils eines Bandes eignen sich in besonderem Masse als Unterlage für eine anschauliche Informationsphase. Zur Gestaltung effizienter Informationsphasen im Gruppenunterricht ist es von Vorteil, einzelne Seiten des 1. Teils über einen Hellraumprojektor mittels Klarsichtfolien zu zeigen.

Der Kommentar des 2. Teils dient als Instrument zur gemeinsamen oder individuellen Stoffverarbeitung im Anschluss an die Informationsphase

Das Material des 3. Teils schliesslich enthält eine Fülle von Unterlagen für die Schlussphase eines Lernschritts, nämlich die Kontrolle und Anwendung

Präsentation und Aufteilung des Werkes ermöglichen somit einen effizienten Unterricht durch Ausgestaltung folgender Lernphasen:

1. Information
2. Stoffverarbeitung
3. Kontrolle und Anwendung
4. Repetition

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen

AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen)
avBB	Allgemein verbindlicher Bundesbeschluss
BB	Bundesbeschluss
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BV	Bundesverfassung
BVers	Bundesversammlung
CH	Schweiz
Dok	Dokumente
Fak	fakultativ
KV	Kantonsverfassung
opinio juris	In Fällen, in denen lateinische Fachausdrücke vorkommen, wird zur erleichterten Benützung durch den Nichtlateiner die Stelle, die in der Aussprache zu betonen ist, durch einen Strich gekennzeichnet
OR	Obligationenrecht
OR 24	Obligationenrecht Artikel 24
OR 24 Abs 1	OR 24 Absatz 1
OR 24 Abs 1 Ziff 1	OR 24 Absatz 1 Ziffer 1
OR 24 f	OR Artikel 24 und folgender Artikel (= Artikel 25)
OR 24 ff	OR Artikel 24 und folgende Artikel
OR 346 Abs 2 lit a	OR Artikel 346 Absatz 2 Buchstabe (littera) a
Ref	Referendum
S 13	Seite 13
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

V	Verordnung
V + S	Volk und Stände
Vgl	Vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Vw	Verwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
≠	Ist nicht

PS: Eine Fülle bibliographischer Hinweise über Einführungen in die Rechtswissenschaft findet sich im Band 1

TEIL 1

SYSTEMATISCHE ÜBERSICHTEN DOKUMENTE

2 Rechtsquellen

21 Ueberblick über die Rechtsquellen

1. Verfassungsgesetz ("Verfassung")

2. Einfaches Gesetz ("Gesetz")

3. Verordnung

4. Autonome Satzung

5. Vereinbarung

6. Gewohnheitsrecht

7. Richterliches Recht

8. Allgemeine Rechtsgrundsätze

22 Die einzelnen Rechtsquellen

221 Die Verfassung

221.1 Begriff der Verfassung

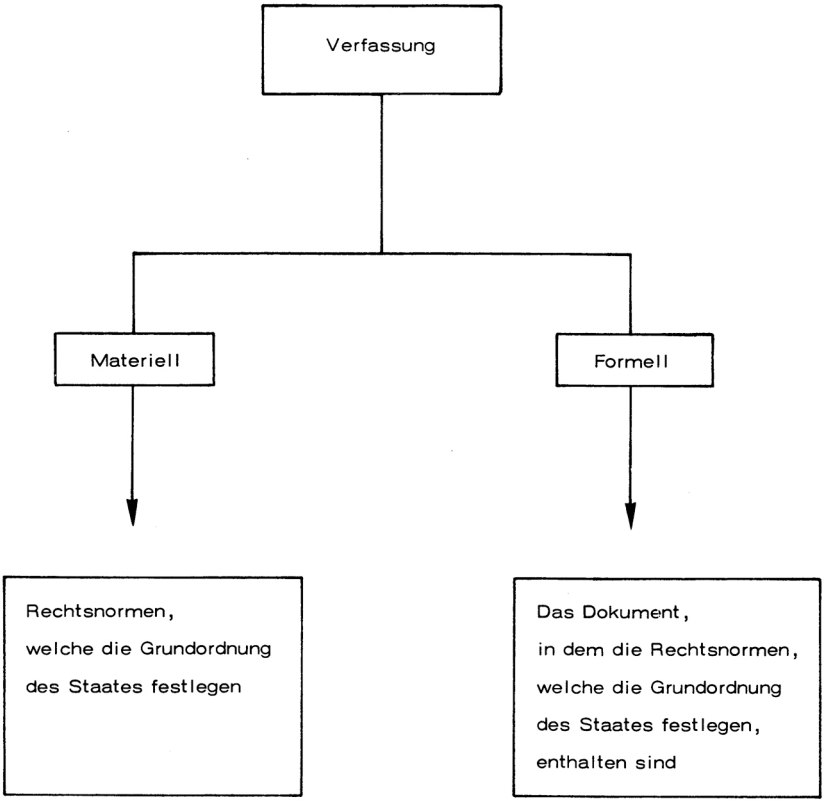

221.2 Die Verfassungen in der Schweiz

221.21 Ueberblick

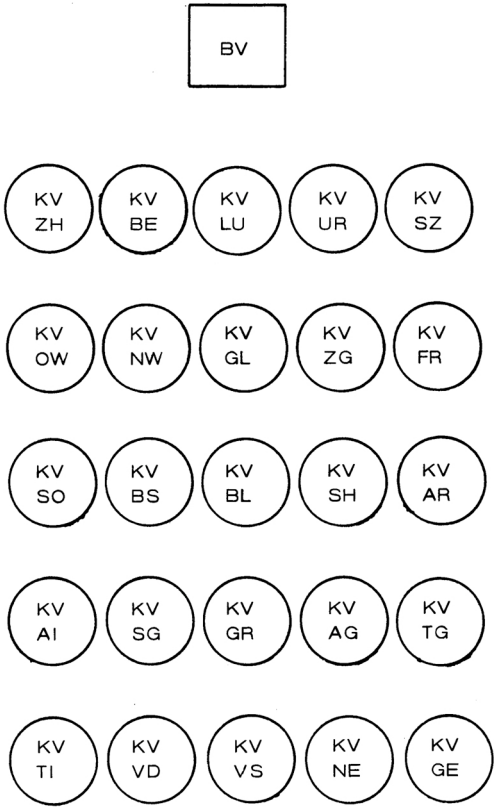

Dokument 1: Bundesverfassung

Frontseite

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(Vom 29. Mai 1874)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen [1]:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden* (ob und nid dem Wald), *Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel* (Stadt und Landschaft), *Schaffhausen, Appenzell* (beider Rhoden), *St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf,* bilden in ihrer Gesamtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

AS **1** 1 und BS **1** 3

[1] Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Mai 1874 – AS **1** 38; BBl **1873** II 963 IV 343, **1874** I 699 II 477).

1)

Frontseite

Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich

vom 18. April 1869[1]

Das Volk des Kantons Zürich

gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende Verfassung.

I. STAATSBÜRGERLICHE GRUNDSÄTZE

Art. 1

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

Art. 2

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, soweit nicht durch die Verfassung selbst Ausnahmen festgestellt sind.

Art. 3

Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinen andern Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts.

In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, dass das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.[2]

---

[1] OS 14, 549. Von der Bundesversammlung gewährleistet am 22. Juli 1869, OS 15, 6.

[2] Abs. 2 hinfällig geworden durch Art. 400 in Verbindung mit Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, BS 3, 203.

2)

222 Das einfache Gesetz

222.1 Zum Gesetz im allgemeinen

222.11 Gesetz im formellen Sinne - Gesetz im materiellen Sinne

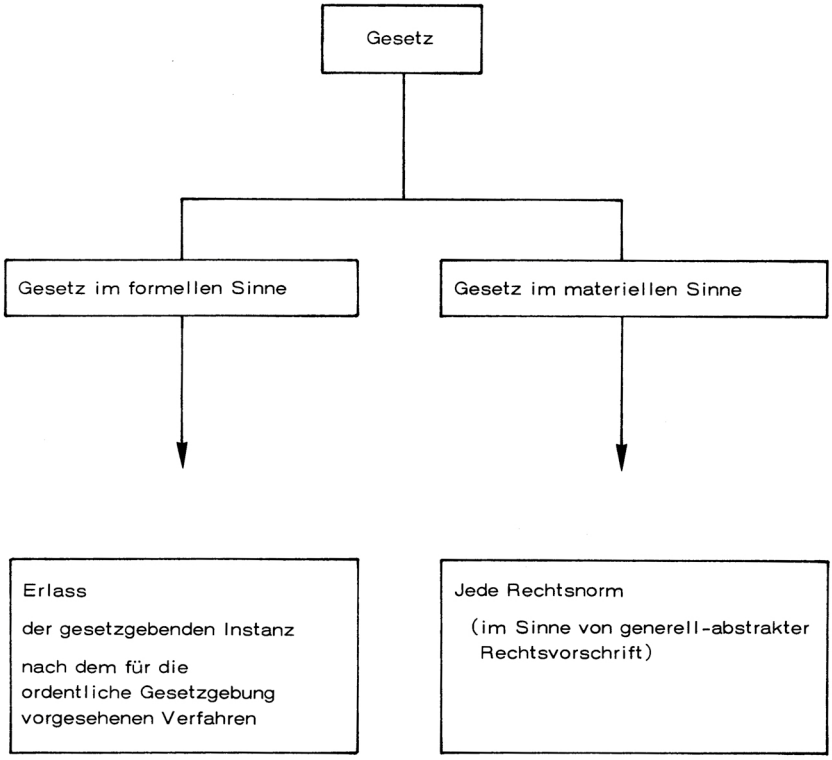

222.12 Verfassung - Gesetz

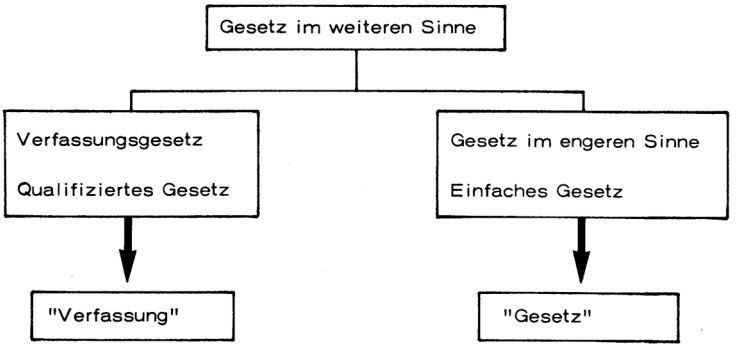

Im schweizerischen Bundesstaatsrecht:

Erhöhte formelle Gesetzeskraft	Einfache formelle Gesetzeskraft
Zur Verfassungsgesetzgebung gehören:	Zur einfachen Gesetzgebung gehören:
Erlasse des Verfassungsgesetzgebers, die dem ordentlichen Verfassungsreferendum unterliegen	Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen

222.2 Zu den Erlassformen der schweizerischen Bundesversammlung

222.21 Einfacher Ueberblick über die Erlassformen der Bundesversammlung

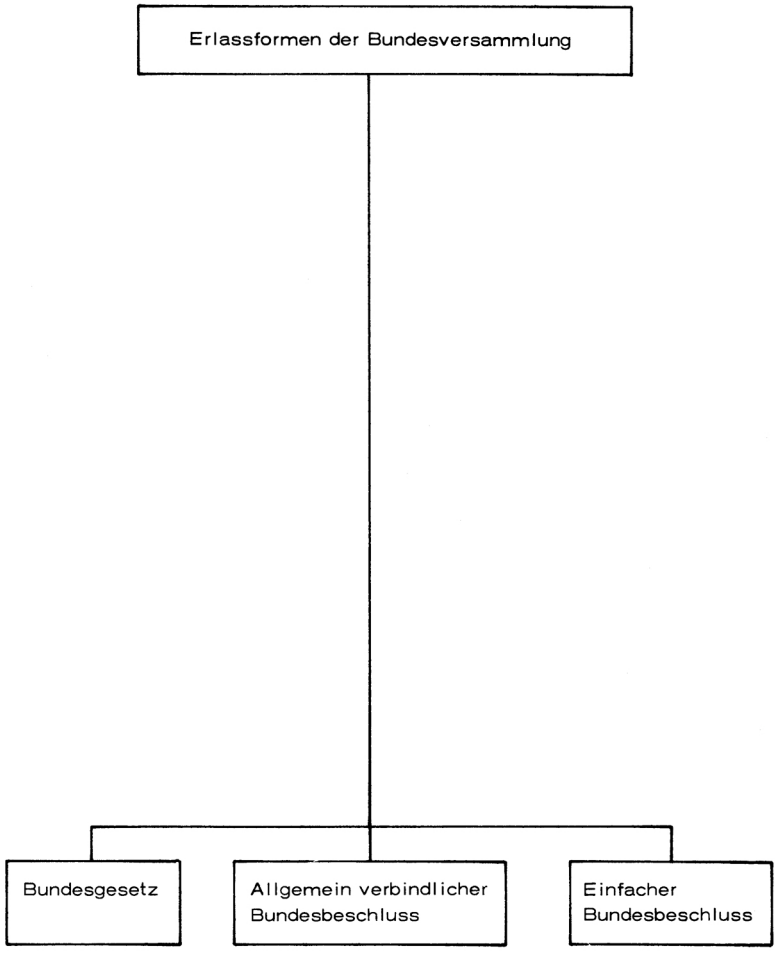

222.22 Systematischer Ueberblick über die Erlassformen der Bundesversammlung

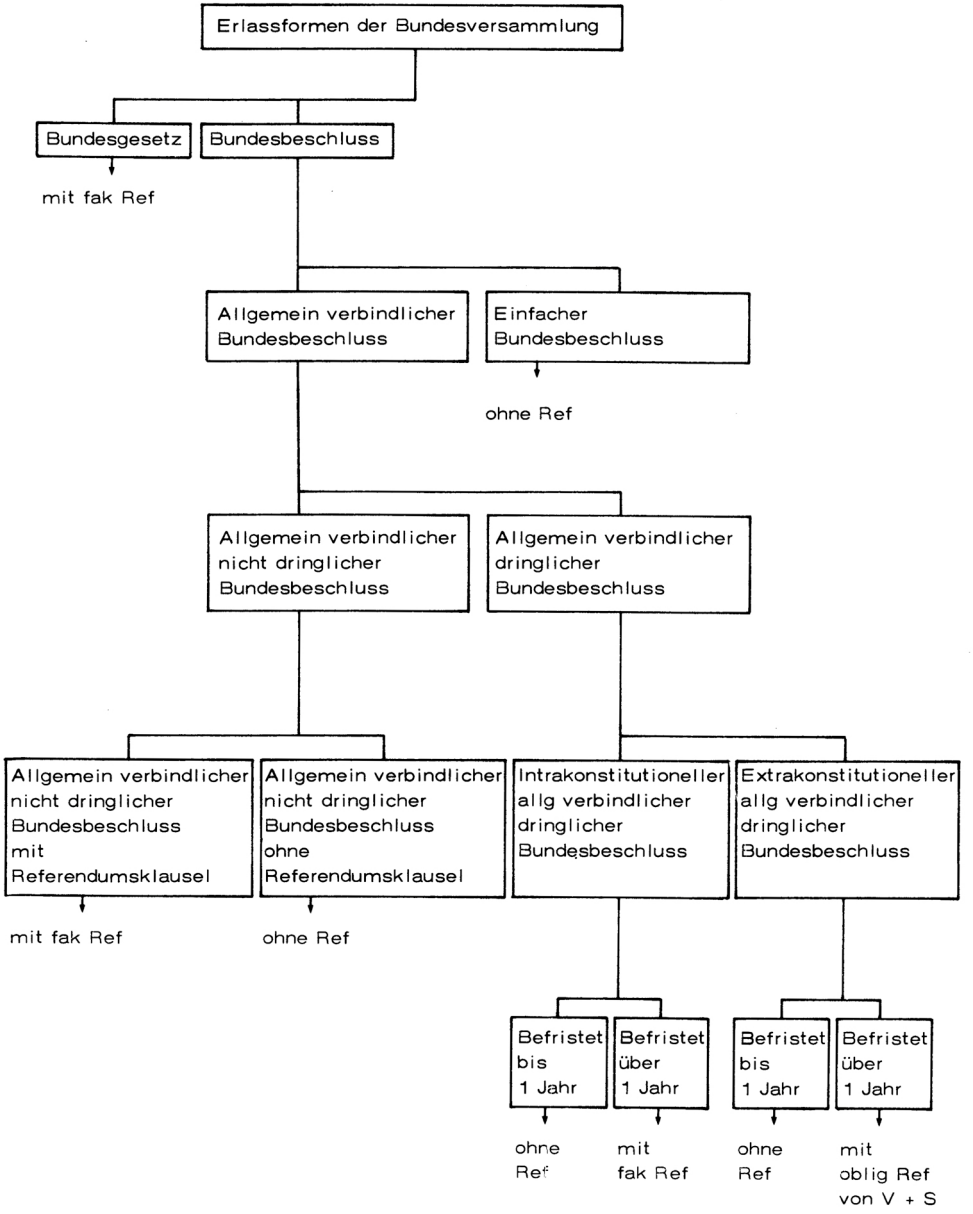

222.23 Einzelne Unterscheidungen

222.231 Unterscheidung nach dem Inhalt der Erlasse

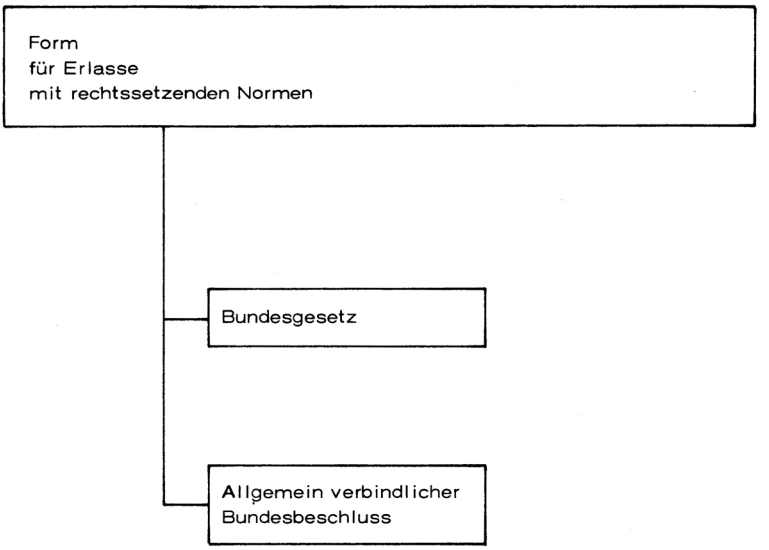

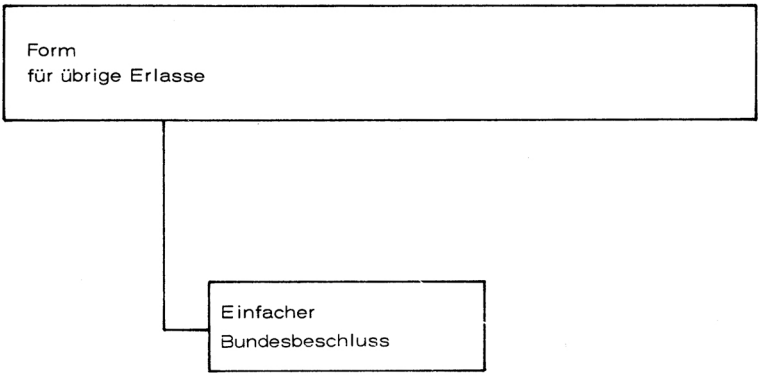

222.232 Unterscheidung nach der Befristung der Erlasse

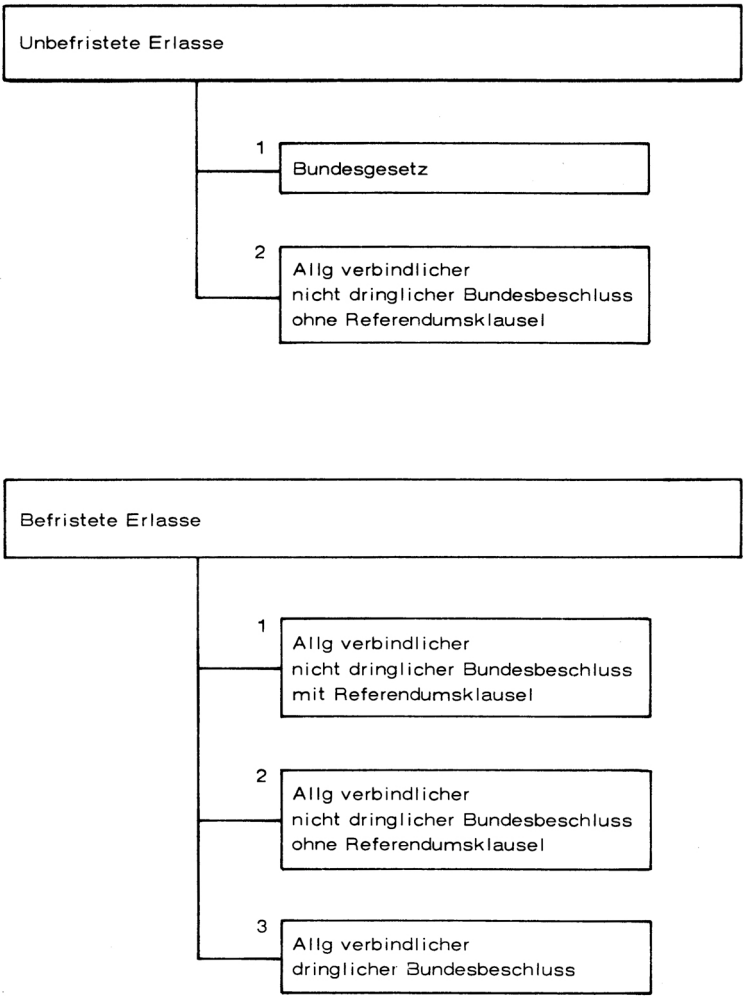

222.233 Unterscheidung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung der Erlasse

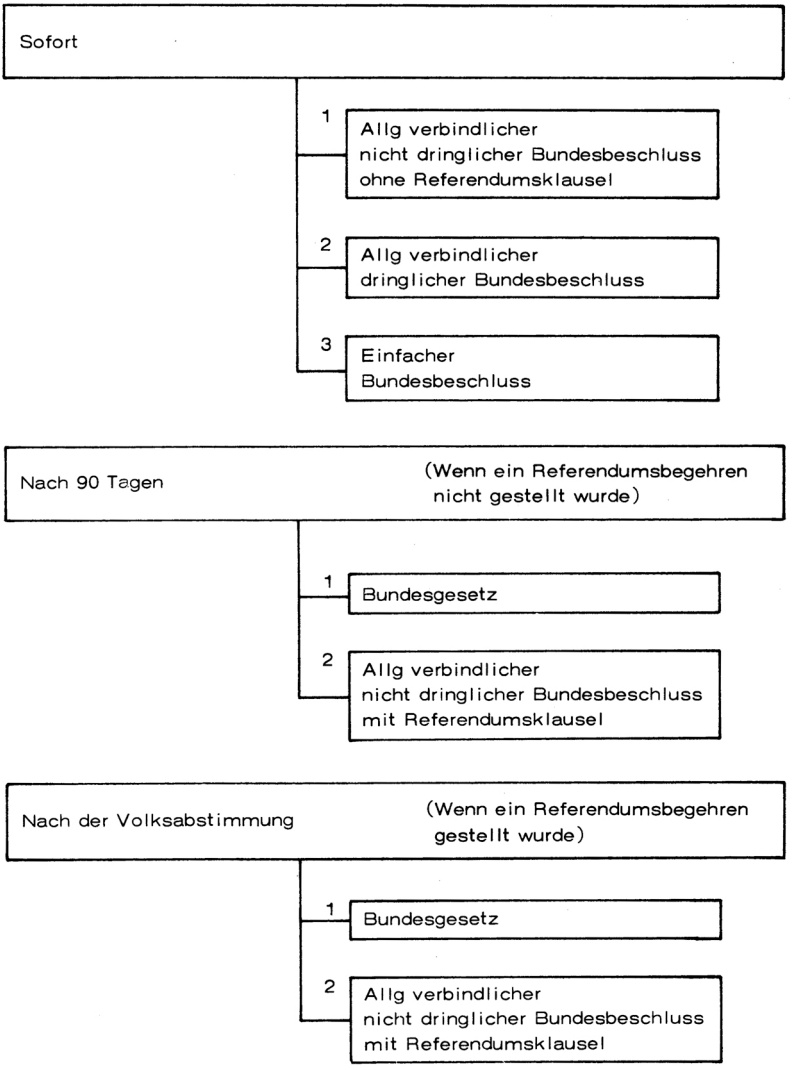

222.234 Unterscheidung nach dem Referendumsrecht

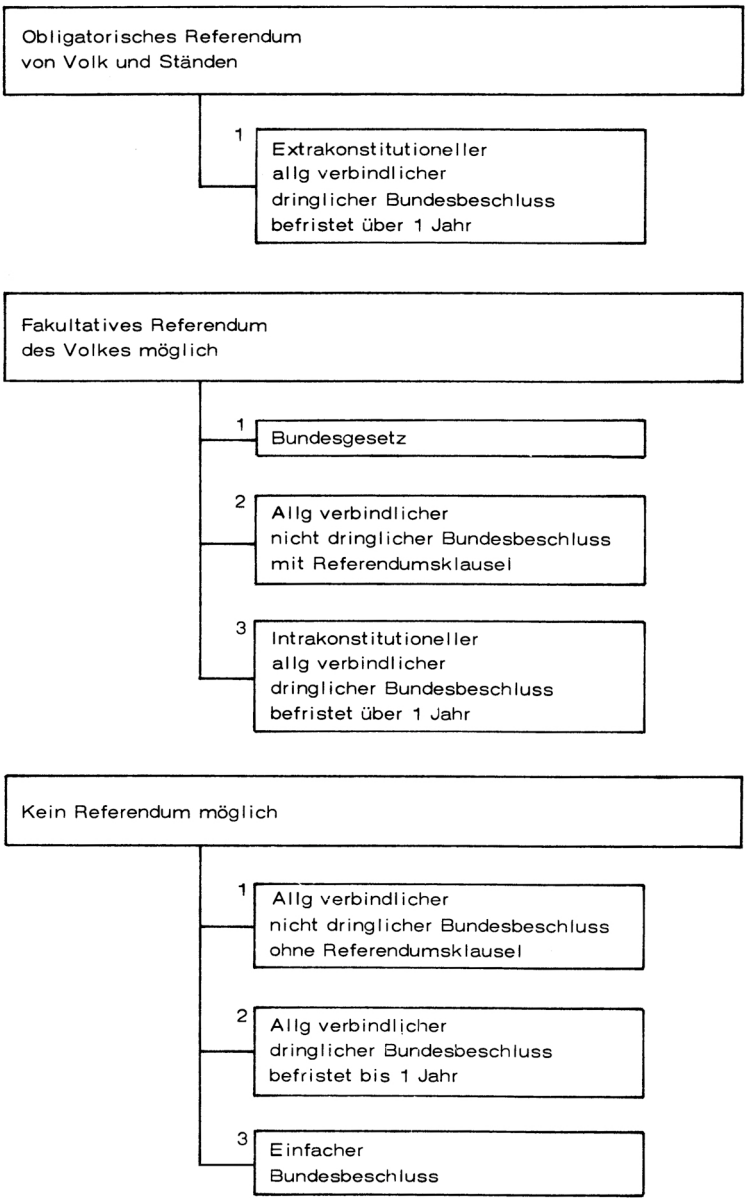

222.235 Unterscheidung nach der Wirkung der Referendumsklausel

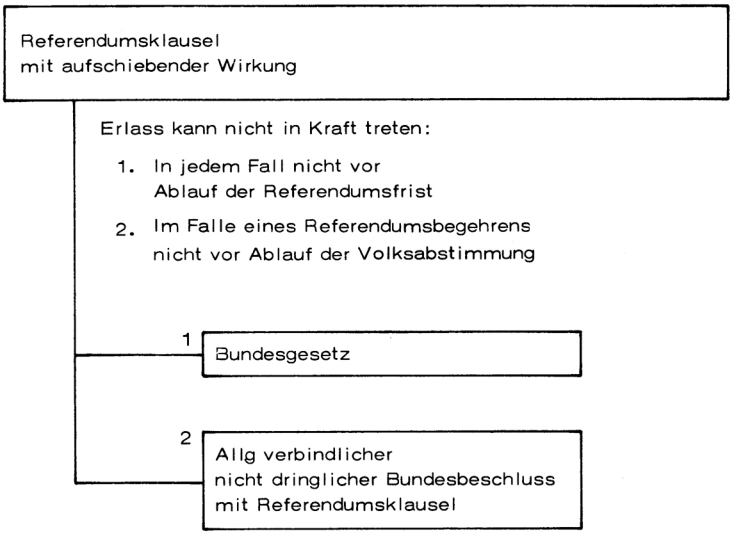

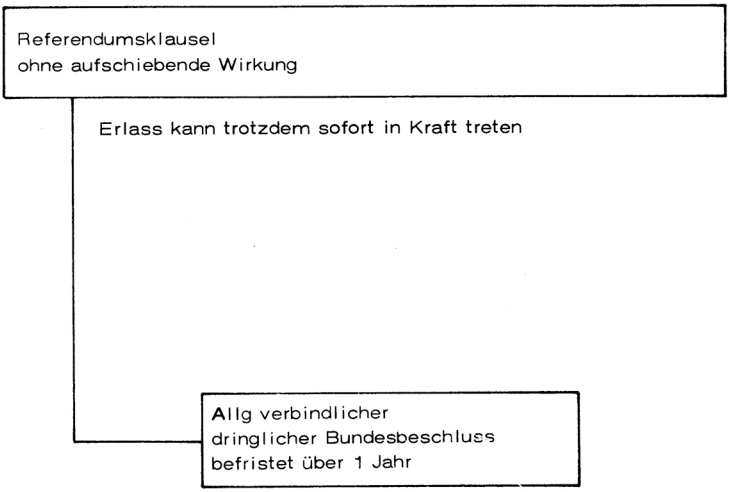

222.3 Die einfachen Gesetze des Bundes

222.31 Die einfachen Gesetze des Bundes im einzelnen

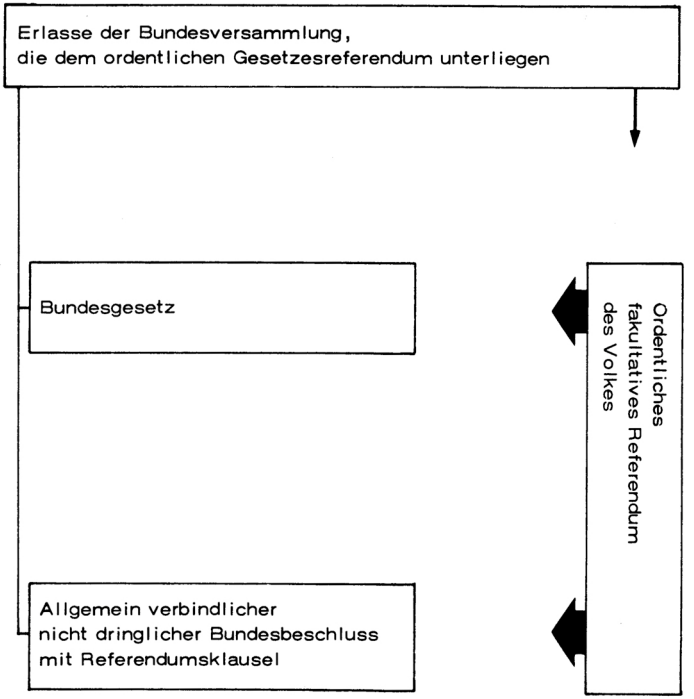

222.32 Stellung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung

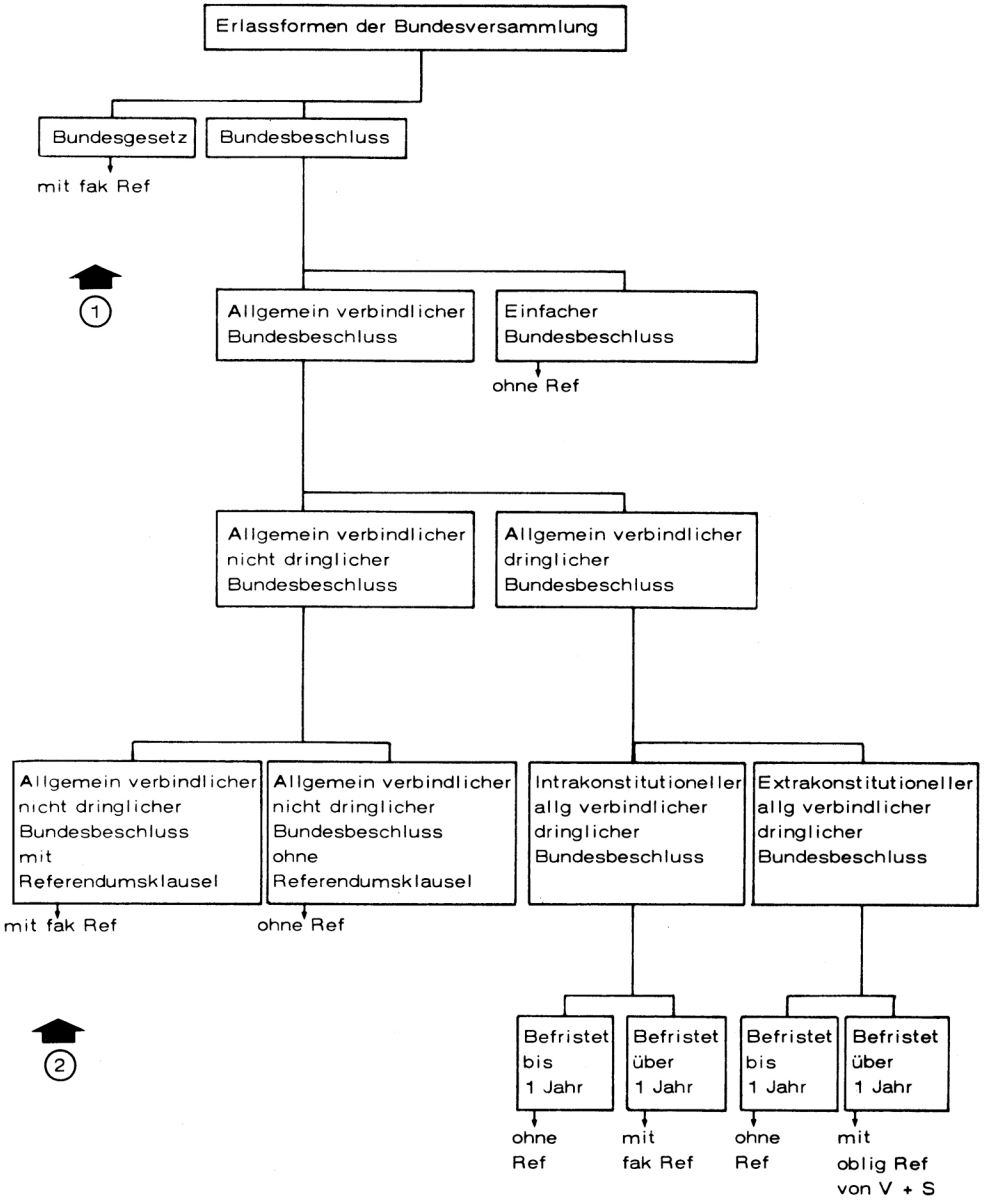

Dokument 1: Beispiel für ein Bundesgesetz

Bundesgesetz über die Anlagefonds

(Vom 1. Juli 1966)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31bis, Absatz 2, 31quater, 64 und 64bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23 November 1965[1]),

beschliesst:

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Der Geltungsbereich des Gesetzes

[1] Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Anlagefonds, deren Leitung ihren Sitz in der Schweiz hat.

[2] Der Bundesrat kann den Anlagefonds ähnliche Sondervermögen dem Gesetze unterstellen.

[3] Der Bundesrat erlässt die zum Schutze der Anleger erforderlichen Vorschriften über ausländische Anlagefonds, für die in der Schweiz öffentlich geworben wird; er kann namentlich die Leistung von Sicherheiten sowie die Verzeigung eines Gerichtsstandes in der Schweiz verlangen.

Art. 2

B. Der Anlagefonds
I. Begriff und Schutz der Bezeichnung

[1] Der Anlagefonds ist ein Vermögen, das auf Grund öffentlicher Werbung von den Anlegern zum Zwecke gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und von der Fondsleitung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung für Rechnung der Anleger verwaltet wird.

[2] Für Vermögen, die nicht unter diesen Begriff fallen, darf die Bezeichnung «Anlagefonds» oder eine ähnliche Bezeichnung, die zu Verwechslungen Anlass gibt, nicht verwendet werden.

Art. 56

D. Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: P. Graber
Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: D. Auf der Maur
Der Protokollführer: F. Weber

3)

Dokument 2: Beispiel für einen allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschluss mit Referendumsklausel

Bundesbeschluss

über

den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden

(Vom 7. Oktober 1959)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1959 [1]),
beschliesst:

Art. 1

Der im Jahre 1914 geschaffene und in der Folge erweiterte schweizerische Nationalpark wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen weiter erhalten und gefördert.

Art. 2

Der Nationalpark ist ein Naturreservat, in dem die Natur vor allen nicht dem Zwecke des Reservates dienenden menschlichen Eingriffen und Einflüssen vollständig geschützt wird und die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien, natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.

Der Nationalpark steht der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

Art. 3

Der Nationalpark umfasst das Gebiet, welches durch Verträge zwischen der Eidgenossenschaft und den kraft öffentlichen oder privaten Rechtes Verfügungsberechtigten näher bezeichnet wird.

Art. 4

Die Gebietshoheit des Kantons und der Gemeinden bleibt unberührt.

Die Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft am Nationalpark richten sich nach den Verträgen mit den kraft öffentlichen oder privaten Rechts Verfügungsberechtigten.

Art. 11

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 7. Oktober 1959.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Oktober 1959.

Der Präsident: **Aug. Lusser**
Der Protokollführer: **F. Weber**

4)

223 Die Verordnung

223.1 Begriff der Verordnung

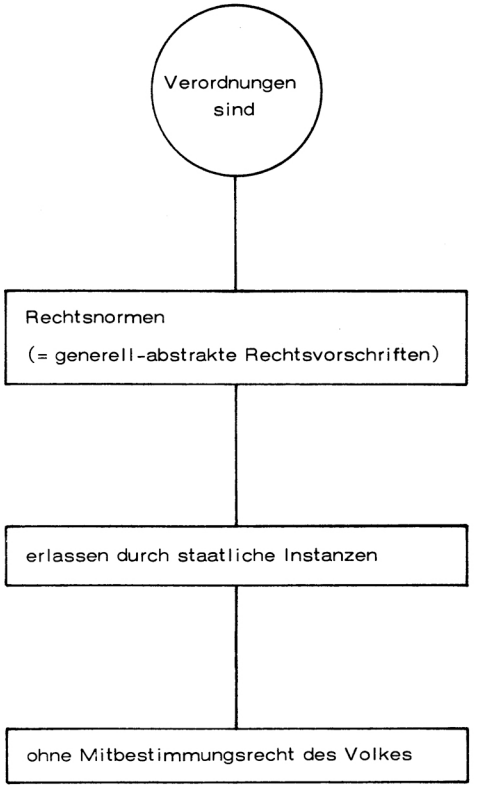

223.2 Bezeichnungen für Verordnungen in der Praxis des Bundes

Die von verschiedenen Instanzen erlassenen Verordnungen tragen in der Praxis die verschiedensten Bezeichnungen. So kommen bei den noch heute geltenden, in der AS, BS oder SR publizierten Verordnungen z.B. folgende Bezeichnungen vor:

Bundesversammlung

Bundesbeschluss
Beschluss der BVers
Dekret
Reglement

Bundesrat

Verordnung
Vollziehungsverordnung
Vollzugsverordnung
Bundesratsbeschluss
Reglement
Statuten
Regulativ
Instruktion
Ordnung
Vorschriften
Tarif

Bundesgericht

Verordnung
Beschluss
Reglement
Tarif

Departemente

Verordnung
Verfügung
Ausführungsbestimmungen
Weisung
Reglement
Anleitung

Untere Instanzen

Verfügung
Vorschriften
Reglement
Statuten
Regulativ
Ordnung

223.3 Einteilung der Verordnungen im allgemeinen

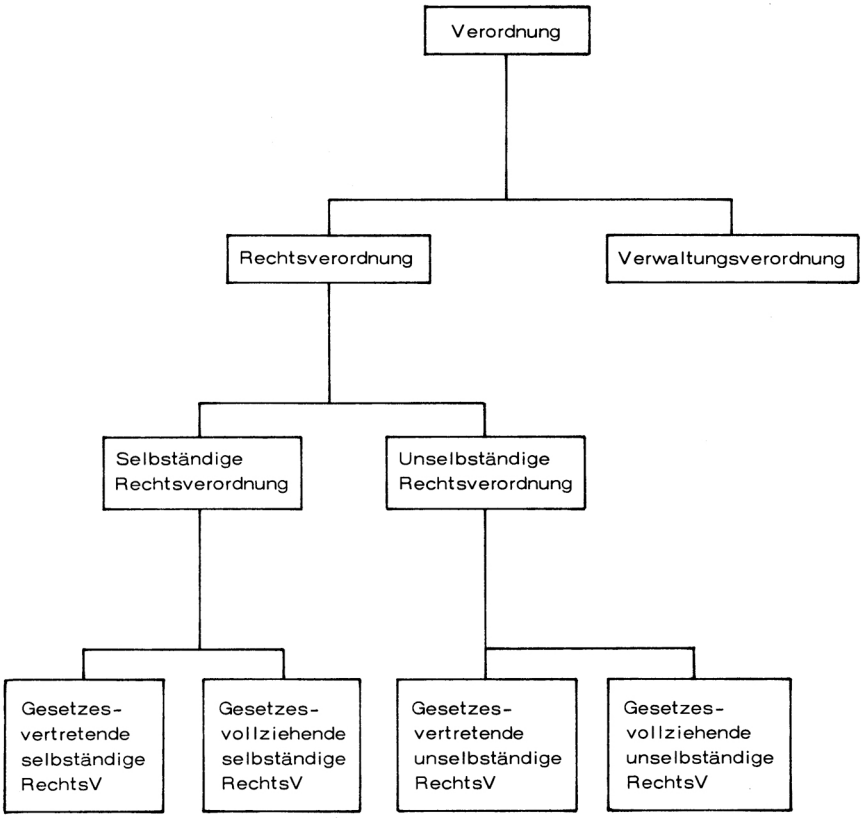

223.4 Einteilung der Verordnungen des Bundes

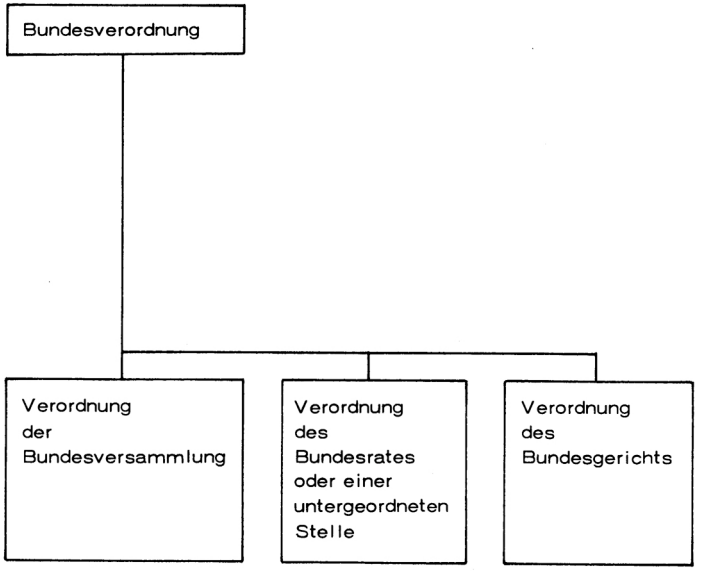

223.5 Zu den Notrechtserlassen der Bundesversammlung

223.51 Begriff

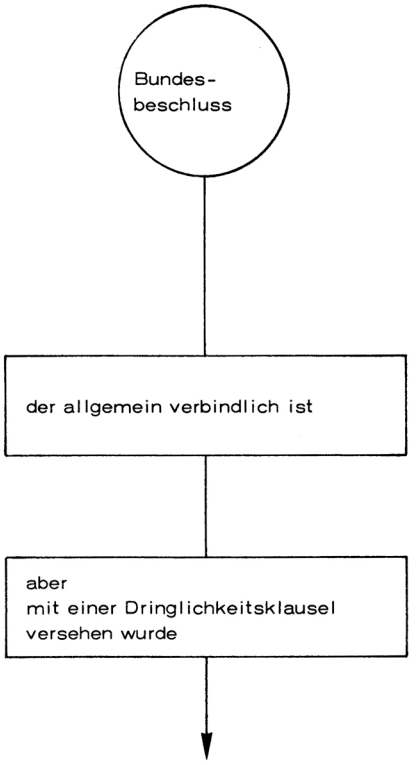

Technische Bezeichnung:

Allgemein verbindlicher
dringlicher Bundesbeschluss

223.52 Systematische Einteilung

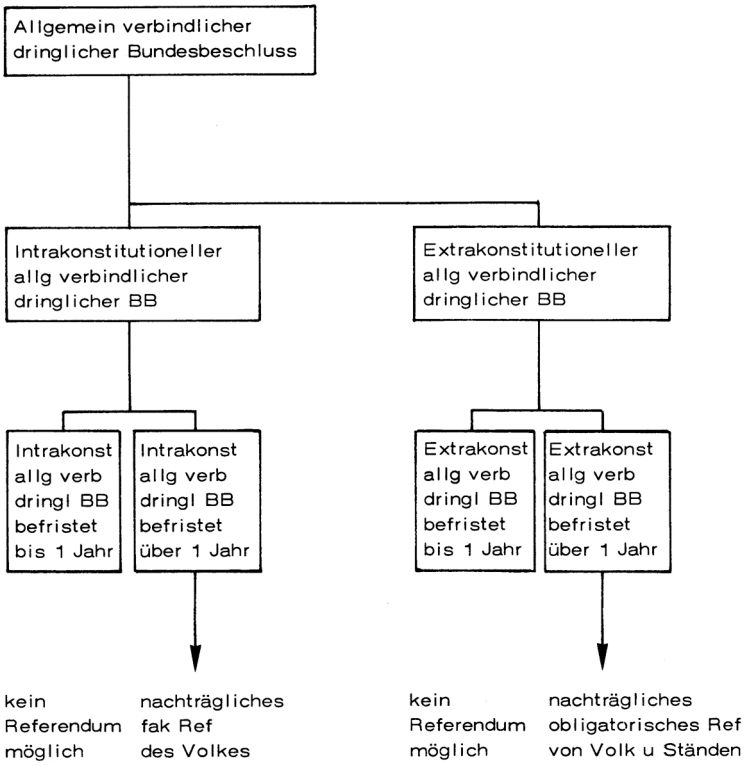

223.53 Stellung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung

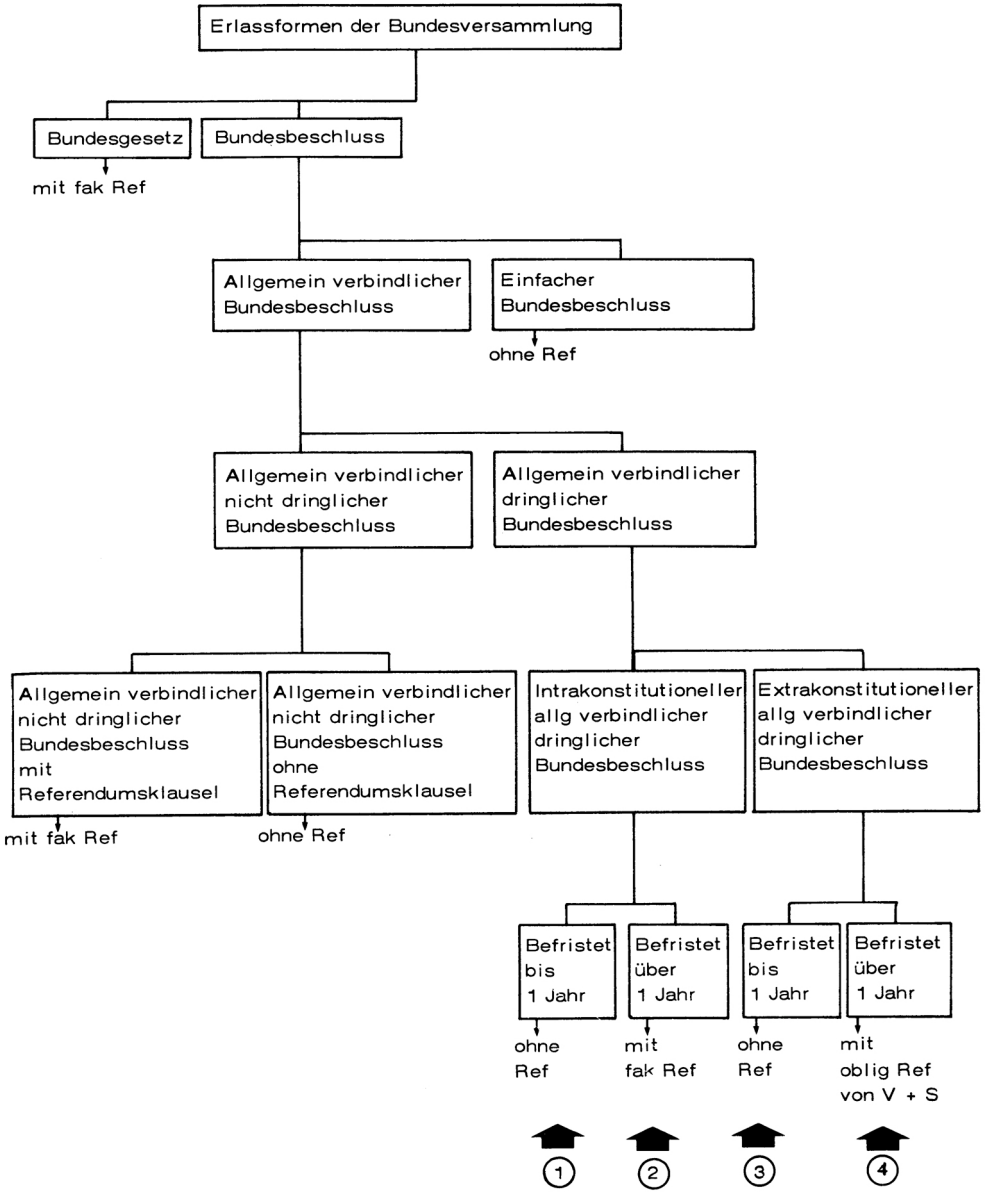

223.54 Einzelne Unterscheidungen

223.541 Unterscheidung nach der materiellen Verfassungskonformität

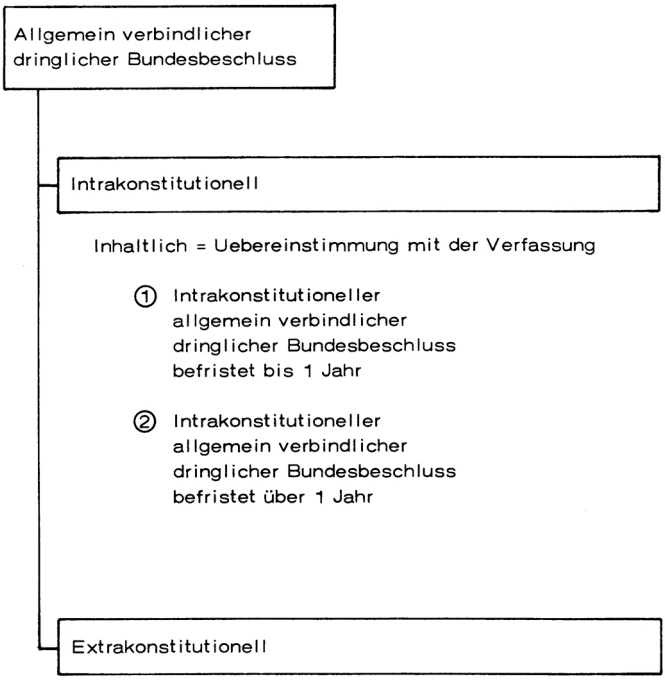

223.542 Unterscheidung nach der Rechtssetzungsstufe

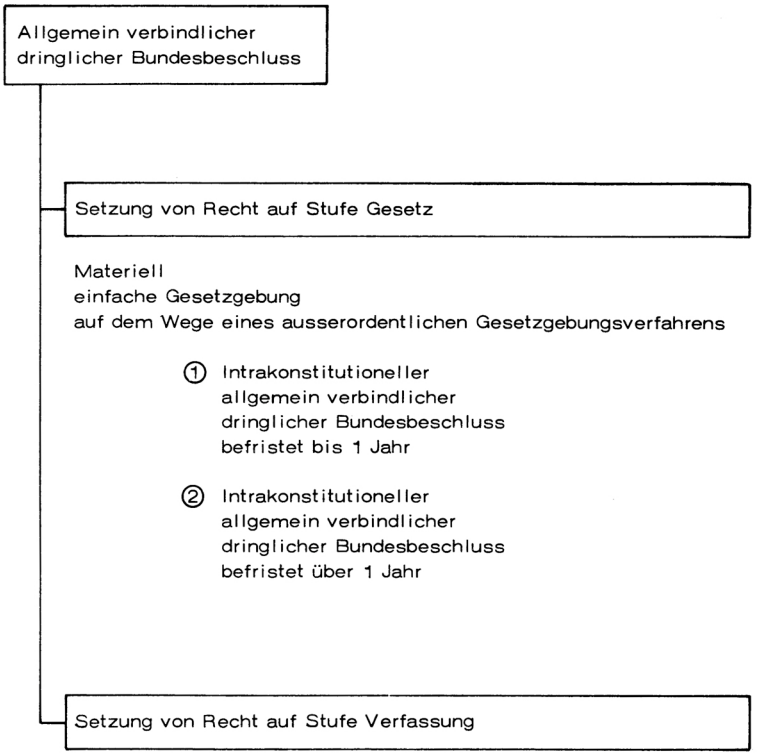

223.543 Unterscheidung nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung

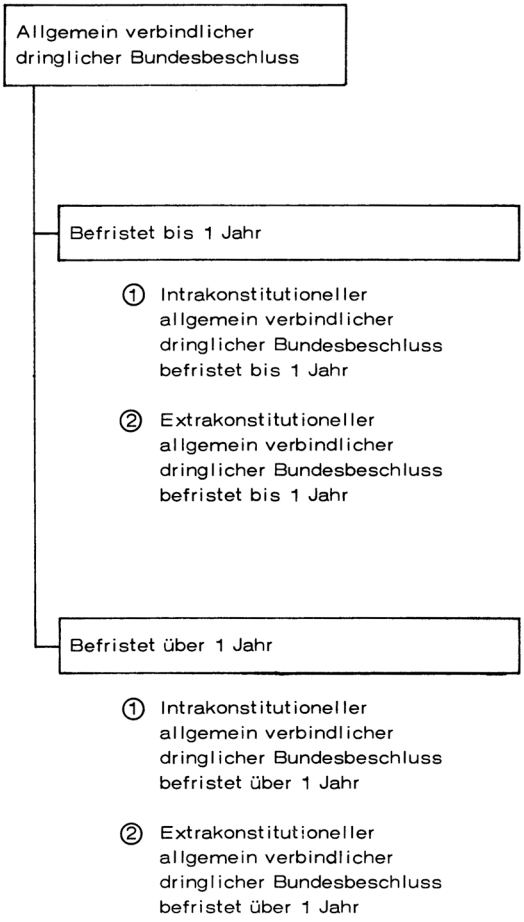

223.544 Unterscheidung nach der Referendumsmöglichkeit

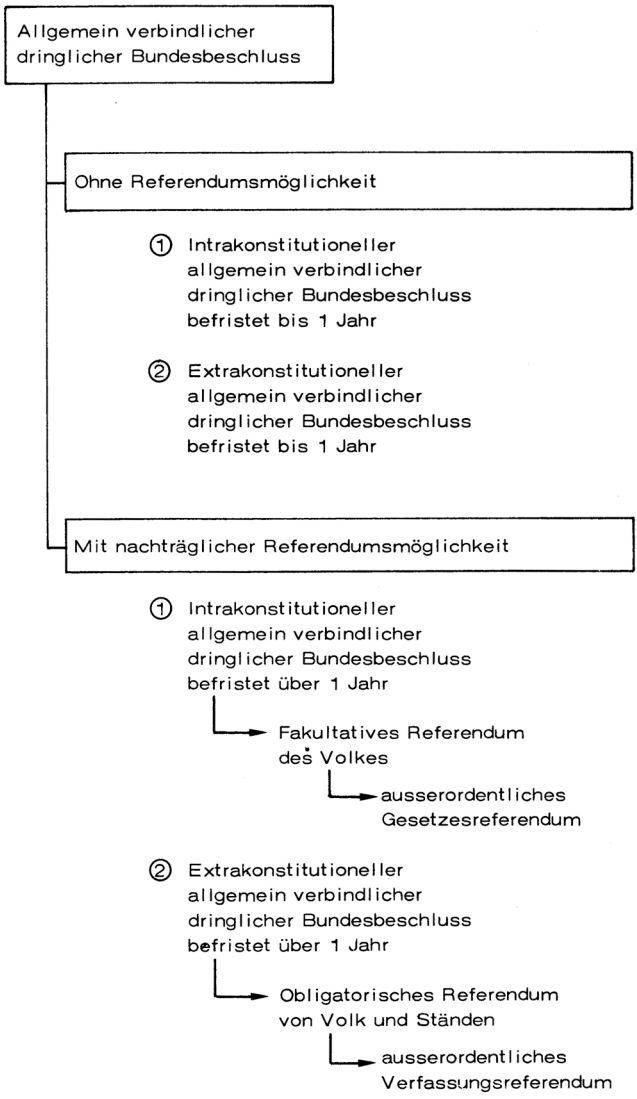

223.545 Unterscheidung nach der Dauer der Gültigkeit des Erlasses

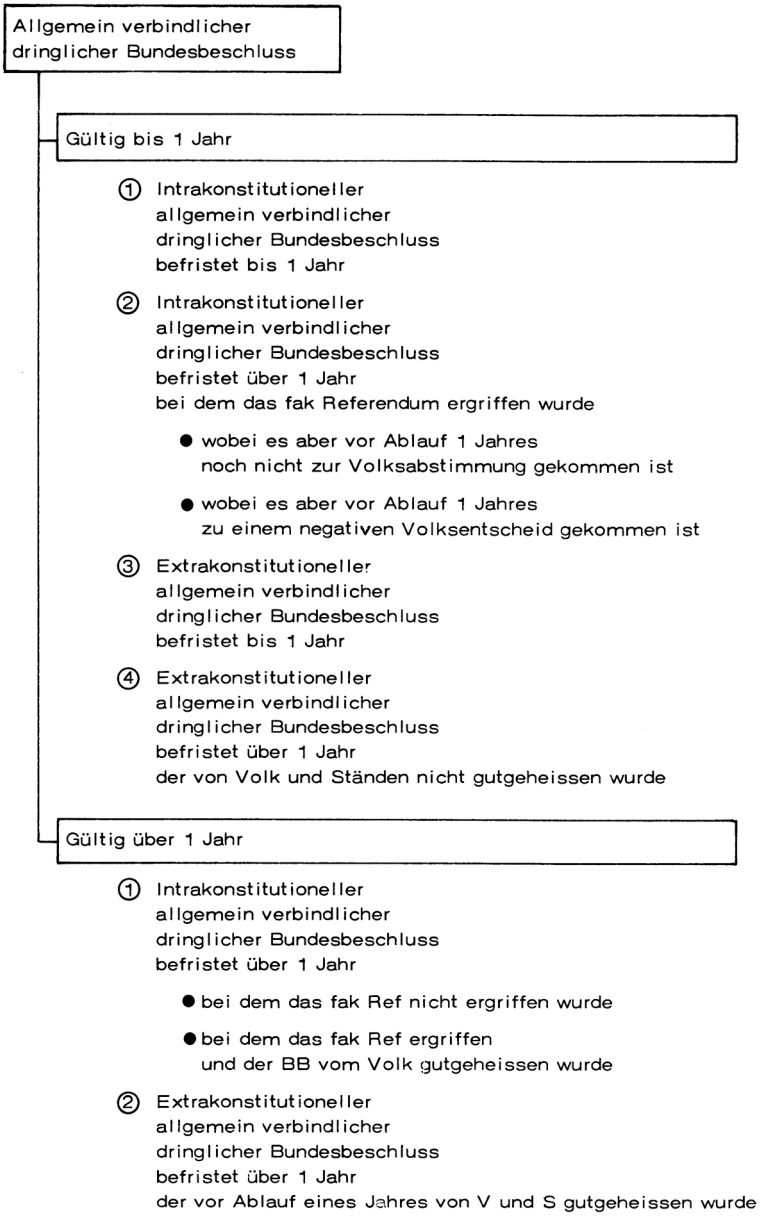

223.6 Die Verordnungen der Bundesversammlung im besonderen

223.61 Begriff

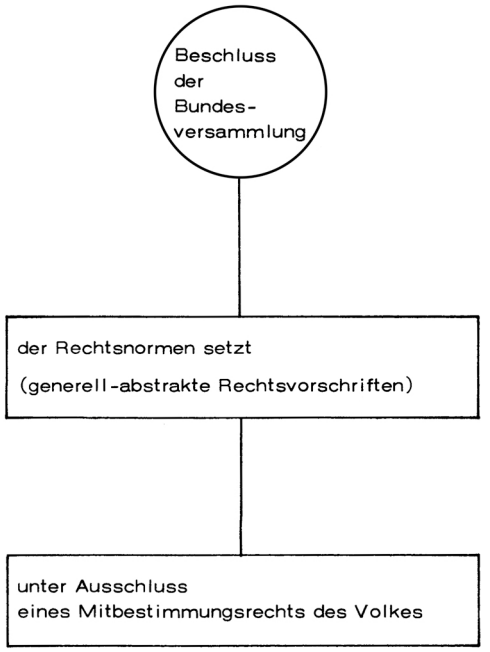

223.62 Die Verordnungen der Bundesversammlung im einzelnen

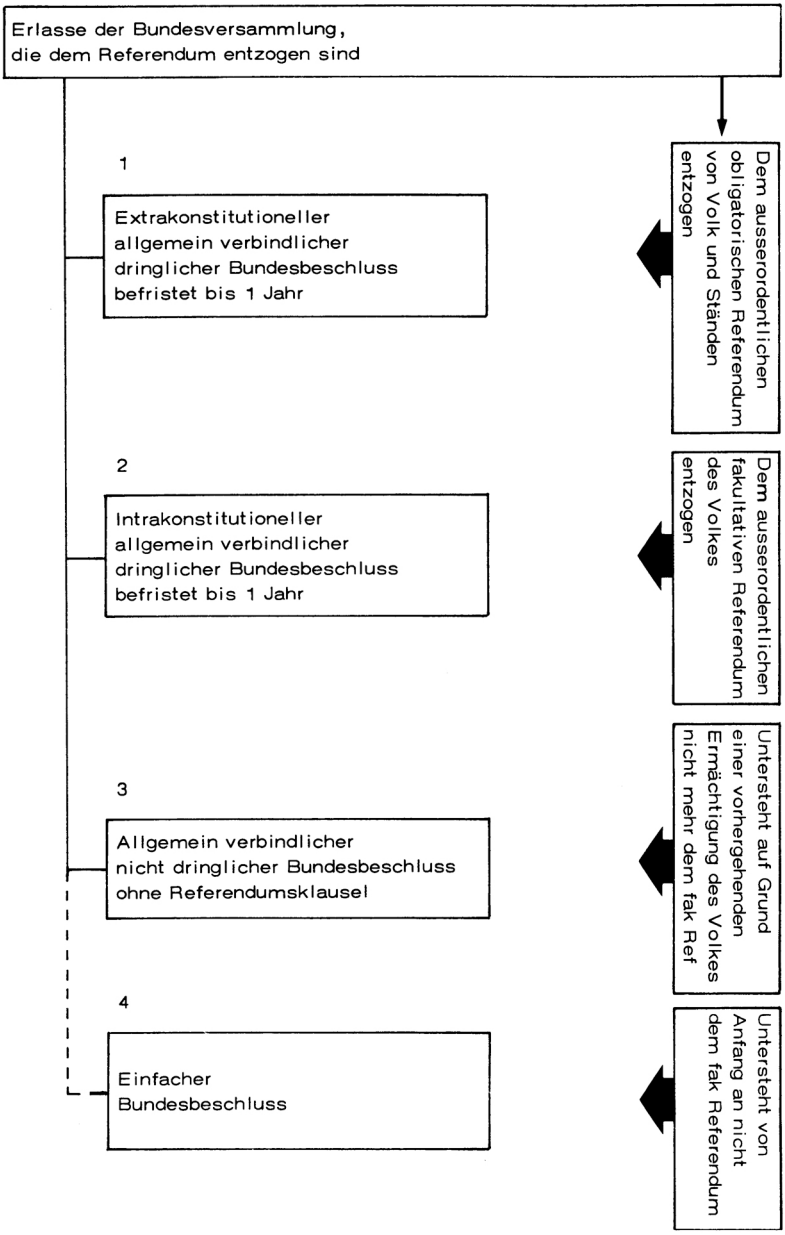

223.63 Stellung der Verordnungen der Bundesversammlung innerhalb des Systems der Erlasse der Bundesversammlung

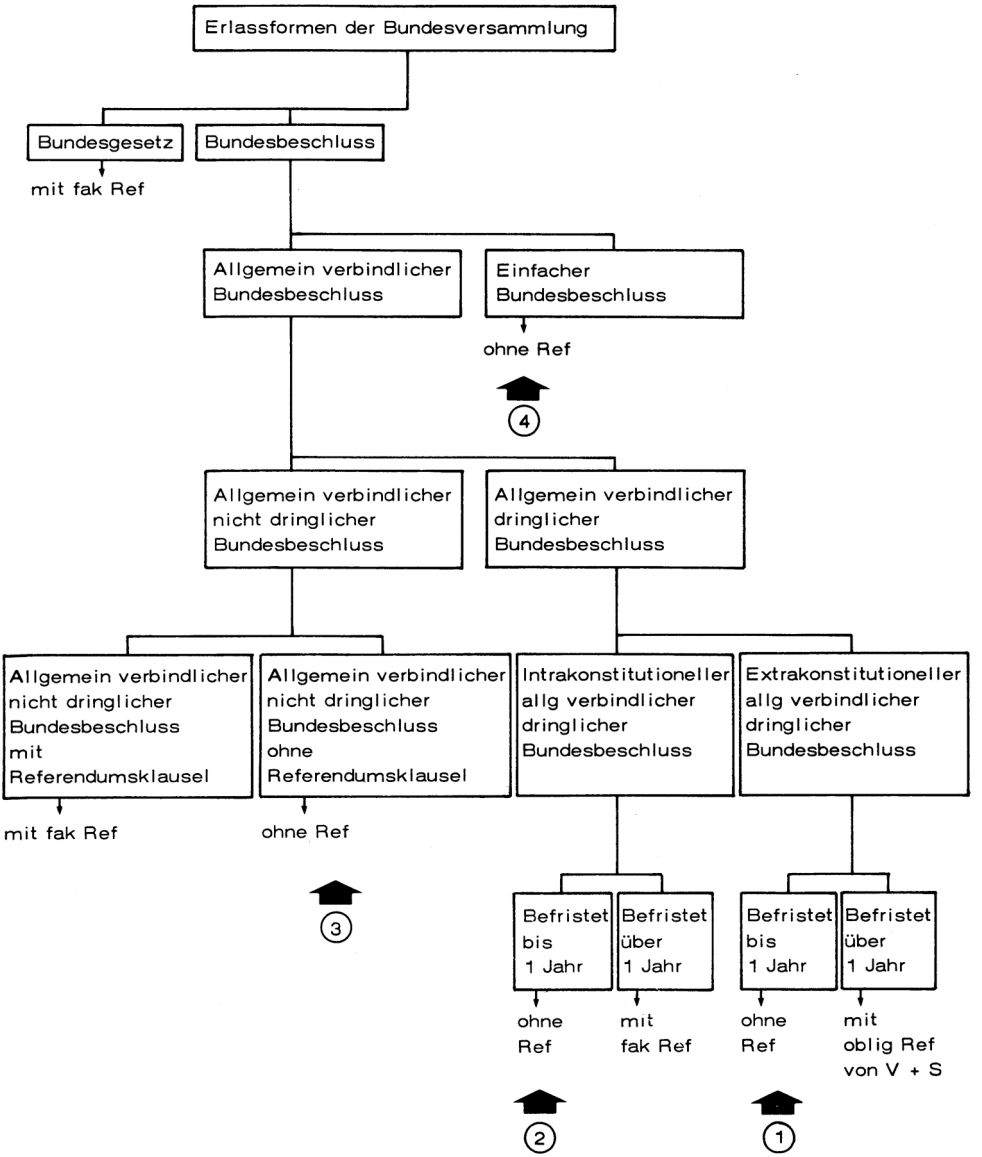

223.7 Dokumentation

223.71 Dokumentation zu den Verordnungen der Bundesversammlung

223.711 Dokumentation zu den Notrechtserlassen

Dokument 1: Beispiel für einen intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste

(Vom 28. Juni 1967)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstabe *a*, 32 und 89 bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1967[1]),

beschliesst:

Art. 1

Der Bund richtet Beiträge zur Übernahme von Windfallholz aus, sofern diese Übernahme durch entsprechende Ausfuhren von inländischem Nadelrund- und Nadelschnittholz zur Entlastung des Holzmarktes führt.

Art. 2

[1] Die Beiträge dürfen höchstens so hoch bemessen werden, dass sie den Preisanschluss an die ausländischen Märkte gestatten.

[2] Der Bundesrat setzt in den Vollzugsbestimmungen die in Frage kommenden ausländischen Märkte und die Höhe der Beiträge fest.

Art. 3

Die Beiträge im Sinne von Artikel 1 des Beschlusses dürfen gesamthaft den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 5

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt; er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ein Jahr.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Rohner**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Schaller**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

5)

Dokument 2: Beispiel für einen intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr

Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34^sexies Absatz 2 Buchstabe *c*, Artikel 34^septies Absatz 2 und Artikel 64^bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1972[1)],

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

I. Zweck

Art. 1

Der Beschluss bezweckt, die Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter zu schützen.

IV. Erlassform, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 35

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er wird nach Artikel 89^bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt, tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt während fünf Jahren. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Artikel 89^bis Absatz 2 der Bundesverfassung.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Bolla**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Vontobel**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

6)

Dokument 3: Beispiel für einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr

Bundesbeschluss
betreffend die Verlängerung der Bundesbeschlüsse über Mietzinse für Immobilien und über den Aufschub von Umzugsterminen

(Vom 19. Dezember 1969)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1969[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien[2] sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften wird, soweit diese Bestimmungen am 31. Dezember 1969 noch in Kraft stehen, gemäss Artikel 3 verlängert.

[2] Nach Ablauf der Verlängerungsfrist finden diese Bestimmungen noch Anwendung auf während der Geltungsdauer nicht abgeschlossene Verfahren und begangene Widerhandlungen.

Art. 2

In gleicher Weise wird auch die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen[3] verlängert.

Art. 3

Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89bis Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Vizepräsident: **Theus**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Schmid**

7)

Dokument 4: Beispiel für einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

(Vom 20. Dezember 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972[1],

beschliesst:

I. Abbruchverbot und Aufschub von Bauvorhaben

Art. 1

Grundsatz

[1] Der Bund strebt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden sowie den interessierten Wirtschaftskreisen eine Stabilisierung des Baumarktes an.

[2] Mit dieser Zielsetzung wird im Sinne der folgenden Bestimmungen ein Abbruchverbot und eine Ausführungssperre für Bauvorhaben geringerer Dringlichkeit erlassen.

Art. 19

Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

[2] Er untersteht nach Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

[3] Der Bundesrat ist befugt, ihn vorzeitig ausser Kraft zu setzen.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Franzoni**

Der Protokollführer: **Koehler**

8)

Dokument 1: Beispiel für einen allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel

Bundesbeschluss über die Änderung der Truppenordnung (Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und Grenzdivisionen)

(Vom 30. September 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 45 und 123 der Militärorganisation vom 12. April 1907[1],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 1970[2],

beschliesst:

I

Der Anhang A[3] zum Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960[4] über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wird entsprechend den im Anhang[3] zum vorliegenden Beschluss enthaltenen Angaben geändert.

II

Die für die Einteilung in Panzerhaubitzformationen vorgesehenen Offiziere, Unteroffiziere, Panzerhaubitzfahrer, Schützenpanzerfahrer, Fahrer von Raupentransportfahrzeugen und Kranwagenfahrer haben in den Jahren 1971 bzw. 1972 vor den Umschulungskursen zusätzliche Instruktionsdienste zu leisten. Diese bestehen

a. für Offiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von vier auf sieben Tage;

b. für Unteroffiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von drei auf sieben Tage;

c. für die genannten Fahrer in einem Grundausbildungskurs von sieben Tagen.

III

[1] Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich, unterliegt jedoch nach Ziffer IV des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1967 über die Änderung der Militärorganisation nicht dem Referendum.

[2] Er tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

[3] Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. September 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. September 1970

Der Präsident: **Paul Torche**

Der Protokollführer: **Sauvant**

9)

Dokument 2: Beispiel für einen früheren "Beschluss der Bundesversammlung"

Beschluss der Bundesversammlung

betreffend

die Zuteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung an das Eidgenössische Departement des Innern

(Vom 20. Dezember 1954)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914[1]) über die Organisation der Bundesverwaltung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1954[2]),

beschliesst:

Art. 1

Das Bundesamt für Sozialversicherung geht aus dem Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes in denjenigen des Departementes des Innern über.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 14. Dezember 1954.

Der Präsident: **Häberlin**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1954.

Der Präsident: **A. Locher**
Der Protokollführer: **F. Weber**

[1]) BS 1, 261.
[2]) BBl 1954, II, 386.

10)

Dokument 3: Beispiel für einen einfachen Bundesbeschluss

Bundesbeschluss über die Beiträge an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1975–1979

(Vom 1. Oktober 1974)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27sexies der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. März 1974[1],

beschliesst:

Art. 2

[1] Die zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Statuten der Stiftung zur Anregung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung sowie zur Aus- und Weiterbildung von Forschern zu verwenden.

[2] Der Bundesrat kann der Stiftung die Durchführung von Forschungsprogrammen im Ausmass von insgesamt 12 Prozent der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Totalsumme übertragen.

[3] Eine Verordnung regelt die Festlegung dieser Programme und das Verfahren.

Art. 3

[1] Der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegen:

a. Änderungen der Stiftungsurkunde und der Statuten;

b. Projekte für die Errichtung neuer Forschungsinstitute, deren Betrieb vollständig vom Nationalfonds finanziert werden soll;

c. die Zusprache von Beiträgen an Einrichtungs- und Bauvorhaben einzelner Forschungsinstitute im Ausmass von mehr als 2 Millionen Franken;

d. Zusicherungen von Dauerbeiträgen an die Betriebskosten einzelner Forschungsinstitute.

[2] Die Rechtsform der vom Nationalfonds geplanten Institute wird vom Bundesrat festgelegt.

[3] Der Bundesrat entscheidet nach Anhören des Schweizerischen Wissenschaftsrates.

Art. 5

[1] Der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1969[1] betreffend den jährlichen Beitrag an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» wird aufgehoben.

[2] Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

[3] Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 1. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. September 1974

Der Präsident: **Bächtold**
Der Protokollführer: **Sauvant**

11)

223.72 Dokumentation zu den Verordnungen des Bundesrates und unterer Instanzen

223.721 Dokumentation zu den Verordnungen des Bundesrates

Dokument 1: Beispiel für eine selbständige Verordnung des Bundesrates

Verordnung

für

den Spielbetrieb in Kursälen

(Vom 1. März 1929)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 35 der Bundesverfassung,

auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

Art. 12[a])

Der Zutritt zum Spielsaal ist Minderjährigen, auch in Begleitung der Eltern, verboten.

Art. 13

Dem gesamten Personal (Verwaltung, Dienstpersonal und Orchester) des Kursaals ist die Beteiligung am Spiel untersagt.

Art. 14

Die Vorschriften betreffend die Spielpolizei (Art. 12 und 13) sowie die Bestimmungen des Spielreglementes (Art. 6–9) sollen durch Anschlag am Eingang des Spielsaals und im Spielsaal selbst bekanntgegeben werden.

Art. 19

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1929 in Kraft. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 1. März 1929.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. **Haab**

Der Bundeskanzler:

Kaeslin

12)

Dokument 2: Beispiel für eine unselbständige Verordnung des Bundesrates

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung)

(Vom 1. Juni 1953)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Artikel 39 und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[1] (im folgenden Zivilgesetzbuch genannt),

beschliesst:

Art. 15

6. Amtsgeheimnis

[1] Der Zivilstandsbeamte hat Stillschweigen zu beobachten über die bei der Ausübung seiner Amtspflicht gemachten Wahrnehmungen, mit Ausnahme der Zivilstandstatsachen, die gemäss Artikel 29 Absatz 5 veröffentlicht werden dürfen. Die Schweigepflicht erlischt mit der Beendigung der Amtstätigkeit nicht.

[2] Der Zivilstandsbeamte darf Dritten vom Inhalt der Eintragungen nur nach Massgabe des Artikels 29 dieser Verordnung Kenntnis geben.

Art. 76

2. Anzeigepflicht
a. Tod einer bekannten Person

[1] Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

[2] Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche einer bekannten Person in einer Anstalt, wie Heil-, Straf- oder Verwahrungsanstalt, erfolgt, so hat der Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

[3] Ist die Anzeige durch keine dieser Personen erfolgt und kommt der Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

Art. 189

III. Inkrafttreten

Diese Verordnung, welche die Verordnung vom 18. Mai 1928[1] über den Zivilstandsdienst aufhebt, tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 1953

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Etter

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

13)

Dokument 3: Beispiel für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1)] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

verordnet:

Art. 1

Sachlicher Geltungsbereich

[1] Als Mietverhältnisse im Sinne von Artikel 2 des Bundesbeschlusses gelten alle vertraglichen Abmachungen über die entgeltliche Überlassung von Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch.

[2] Unter den Begriff der Mietverhältnisse fallen auch vertragliche Abmachungen über andere Objekte, wie Mobilien, Garagen, Autoeinstell- und -abstellplätze, soweit sie zusammen mit Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch überlassen werden.

Art. 17

Vollzug und Inkrafttreten

[1] Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann nötigenfalls Richtlinien erlassen.

[2] Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1972 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

14)

Dokument 4: Beispiel für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Verordnung über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

(Vom 10. Januar 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 und 15 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1)] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

verordnet:

1 Begriffsbestimmungen

Art. 1

Abbruch

[1] Ein Abbruch liegt vor, wenn an einem bestehenden Gebäude wesentliche Bestandteile entfernt werden.

[2] Umbauarbeiten, welche die bisherige Nutzung des Gebäudes nicht verändern und durch die insbesondere keine preisgünstigen Familienwohnungen beseitigt werden, gelten nicht als Abbruch.

[3] Als Wohn- und Geschäftshäuser aller Art gelten Bauten, die zu Wohnzwecken oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit errichtet oder während längerer Zeit zu diesen Zwecken verwendet worden sind, ausgenommen Industriegebäude in Industrieareälen und alle Fahrnisbauten.

Art. 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

15)

Dokument 5: Beispiel für einen BRB, als Verordnung des Bundesrates

Bundesratsbeschluss über die Preise für Kartoffeln, Ernte 1974

(Vom 17. Dezember 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11, 24 und 24bis des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932[1)],

beschliesst:

Art. 1

Produzentenpreise für Speisekartoffeln

Die Produzentenpreise je 100 kg Speisekartoffeln ohne Sack, franko nächste Abgangsstation verladen, werden für die Haupternte wie folgt festgesetzt:

Sorte	Kartoffeln in Speisesortierung (Speisekartoffeln) Fr.
Bintje	38.—
Urgenta	33.—
Ostara	26.—
Désirée	30.—
Avenir	30.—
Sirtema	23.—

Art. 9

Vollzug

Die Alkoholverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 2. September 1974 in Kraft. Soweit es der Verlauf der Ernte erfordert, können marktregelnde Massnahmen bereits in einem früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Bern, den 17. Dezember 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

16)

Dokument 6: Beispiel für einen BRB, als Verordnung des Bundesrates, der sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Bundesratsbeschluss über die Unterstellung von Gemeinden unter den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1)] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

beschliesst:

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses sind in folgenden Gemeinden anwendbar:

Kanton Zürich

Adliswil, Aesch bei Birmensdorf, Affoltern am Albis, Bachenbülach, Bassersdorf, Birmensdorf, Bonstetten, Buchs ZH, Bubikon, Bülach, Dachsen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Elgg, Elsau, Erlenbach ZH, Fällanden, Fehraltorf, Feuerthalen, Fischenthal, Flurlingen, Geroldswil, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Henggart, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Horgen, Höri, Illnau, Kilchberg ZH, Kloten, Küsnacht ZH, Langnau am Albis, Laufen-Uhwiesen, Männedorf, Maur, Meilen, Neftenbach, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberengstringen, Oberglatt, Oberrieden, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Opfikon, Pfäffikon, Pfungen, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach ZH, Rümlang, Rüschlikon, Rüti ZH, Schlieren, Schwerzenbach, Seuzach, Stäfa, Stallikon, Thalwil, Turbenthal, Uetikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wald ZH, Wallisellen, Wangen ZH, Weiningen ZH, Wettswil, Wetzikon ZH, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell ZH, Zollikon, Zumikon, Zürich.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 1972 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

17)

Reglement
für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen

(Vom 17. Dezember 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* der Verordnung vom 22. Mai 1968[1)] über die Anerkennung von Maturitätsausweisen,

verordnet:

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1

Allgemeines

Wer keinen anerkannten Maturitätsausweis im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* oder *c* der Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV)[1)] besitzt, kann dadurch einen anerkannten Maturitätsausweis erwerben, dass er die eidgenössische Maturitätsprüfung nach einem der Typen A, B, C, D, E erfolgreich ablegt.

Art. 2

Prüfungsinstanz

Die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen obliegt der Eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 26

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

18)

Gebührentarif

für das

Handelsregister

(Vom 3. Dezember 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 929 und 986 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,

beschliesst:

I. Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter

A. Neueintragungen

Art. 1

Für die Eintragung in das Handelsregister haben zu entrichten:

	Fr.	Kantonale Ämter A. Neueintragungen 1. am Hauptsitz
1. Einzelfirmen	35.—	
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	80.—	
3. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften	150.—	
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	150.—	
5. Genossenschaften		
a. die einen Erwerbszweck verfolgen oder die nicht nachweisen, dass ihr Reinvermögen weniger als 50 000 Franken beträgt	150.—	
b. ohne Erwerbszweck, sofern sie nachweisen, dass ihr Reinvermögen weniger als 50 000 Franken beträgt	60.—	
6. Vereine		
a. mit einem Gewerbebetrieb oder mit wirtschaftlichen Zielen	120.—	
b. übrige	60.—	
7. Stiftungen	60.—	
8. Institute auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen		
a. mit Dotationskapital	150.—	
b. ohne Dotationskapital	120.—	
9. Vertreter von Gemeinderschaften	30.—	
10. Der Nichtkaufmann, der einen Prokuristen bestellt	30.—	

VIII. Schlussbestimmung

Art. 24

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Damit ist der Gebührentarif vom 21. Juni 1937/13. Dezember 1946 [1]) aufgehoben.

Bern, den 3. Dezember 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Rubattel

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

19)

223.722 Dokumentation zu den Verordnungen der Departemente

Dokument 1: Beispiel für eine Verordnung eines Departements

Verordnung über die Einfuhr von Eiern

(Vom 18. Dezember 1973)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. März 1960[1] über die Einfuhr von Eiern,

verordnet:

Art. 1

[1] Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1960 über die Einfuhr von Eiern findet auf Eier mit Ursprung aus folgenden Ländern Anwendung:

Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn.

[2] Diese Anordnung gilt für das 1. Halbjahr 1974.

Art. 2

Einfuhrbewilligungen für Eier mit Schalen der Tarifnummer 0405.10 werden den einzelnen Firmen in der Regel nach Massgabe ihrer durchschnittlichen Einfuhren während der ersten Halbjahre 1971/73 erteilt. Einfuhren, die erst nach dem 31. Dezember 1973 auf Grund einer im Jahre 1973 erteilten Einfuhrbewilligung erfolgen, werden dem Einzelkontingent angerechnet.

Art. 3

Die Handelsabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt; sie erteilt ihrer Sektion für Ein- und Ausfuhr die erforderlichen Weisungen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

20)

Dokument 2: Beispiel für eine Verordnung eines Departements, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt

Verordnung über die von Abbruchverbot und Ausführungssperre ausgenommenen Gemeinden

(Vom 28. August 1973)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf Artikel 20 der Verordnung vom 10. Januar 1973[2] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

verordnet:

Art. 1

Die im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden werden vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen.

Art. 2

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann jederzeit das Abbruchverbot und die Ausführungssperre wieder einführen, falls die Voraussetzungen für die Aufhebung dahinfallen.[3]

Art. 3

Der Beauftragte sorgt für die Beobachtung der Bautätigkeit in den Regionen, die gänzlich vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen sind[4].

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bern, den 28. August 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

21)

Dokument 1: Beispiel einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung

Verordnung über Einteilung des Inlandgetreides in Preisklassen

(Vom 1. Juni 1974)

Die Eidgenössische Getreideverwaltung,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1959[1)] über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz),

verordnet:

Art. 1

Das durch den Bund zu übernehmende Inlandgetreide wird wie folgt in Preisklassen eingeteilt:

Weizen

Klasse I:	Probus, Granat, Hinal, Kärntner Frühweizen, Relin, Svenno; provisorisch: Lita, Tano;
Klasse II:	Zenith; provisorisch: Mont-Calme 268, Fermo, Flinor; Mischungen der Sorten II mit I;
Klasse III:	Funone; Mischungen der Sorte III mit einer oder mehreren der in den Klassen I und II genannten Sorten;
Klasse IV:	alle nicht in den übrigen Klassen genannten Sorten; Mischungen der Sorten IV mit einer oder mehreren der in den Klassen I bis III genannten Sorten.

Roggen

Klasse I:	alle Sorten mit Ausnahme der tetraploiden;
Klasse II:	tetraploide Sorten.

Art. 2

Die Verordnung vom 1. Juni 1973[1)] über Einteilung des Inlandgetreides in Preisklassen wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 1974

Eidgenössische Getreideverwaltung:
Keller

22)

Dokument 2: Beispiel für eine Verordnung auf Stufe Departementsabteilung, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt

Verordnung über die Beobachtung der Bautätigkeit

(Vom 1. September 1973)

Der Beauftragte für die Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf Artikel 15 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf die Artikel 20 und 33 der Verordnung vom 10. Januar 1973[2] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

verordnet:

Art. 1

Auskunftspflicht

In den vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommenen Gemeinden haben die Bauherren oder ihre Beauftragten den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden spätestens bei Einreichung des Baugesuchs den Baubeschrieb vorzulegen sowie den Verwendungszweck des Baus, die Erstellungskosten und die zeitliche Verteilung der Bauaufwendungen zu melden.

Art. 2

Meldepflicht

[1] In diesen Gemeinden müssen Gesuche für Bauvorhaben unverzüglich dem Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes gemeldet werden, sofern die Erstellungskosten 500 000 Franken überschreiten oder sofern das Gesuch einen Teil eines Bauvorhabens betrifft, dessen gesamte Erstellungskosten mehr als 500 000 Franken betragen.

[2] Die Kantone bezeichnen die Stellen, welche die Meldungen zu erstatten haben.

[3] Die Kantone sowie die Verwaltungen und Betriebe des Bundes melden ihre Bauvorhaben in den in Absatz 1 erwähnten Gemeinden direkt dem Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bern, den 31. August 1973

Der Beauftragte für die
Stabilisierung des Baumarktes:
H. Hauser

23)

Dokument 3: Beispiel für eine Verordnung auf Stufe Departementsunterabteilung

Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse

(Vom 27. Juni 1974)

Das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 2 vom 22. Februar 1966[1)] über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues,

verordnet:

Art. 1

Kostengrenze

Die Bruttoanlagekosten einschliesslich der Kosten für das Bauland, für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren (Gesamtinvestitionen) dürfen als Regel beim Stand des Zürcher Baukostenindexes vom 1. April 1974 von 557,5 Punkten 125 000 Franken für die Dreizimmerwohnung nicht überschreiten; für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Kostengrenze um 18 000 Franken.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1974

Eidgenössisches Büro für Wohnungsbau
Der Chef:
Suter

24)

Dokument 1: Beispiel für eine unselbständige Verordnung des Bundesgerichts

281.42

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken

(Vom 23. April 1920)

(Stand 31. Dezember 1971)

Das Schweizerische Bundesgericht,

in Anwendung von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 [1] über Schuldbetreibung und Konkurs,

verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Sachlicher Geltungsbereich

[1] Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die in der Schweiz gelegenen Grundstücke im Sinne des Artikels 655 ZGB [2] sowie die Miteigentumsanteile an solchen.

[2] Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verwertung der Rechte eines Eigentümers an Grundstücken, die im Gesamteigentum stehen (z. B. einer unverteilten Erbschaft angehören); hierfür gelten die Vorschriften über die Verwertung von Rechten [3].

Art. 2

B. Formulare

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts wird die für eine einheitliche Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Formulare aufstellen und die notwendigen Anleitungen für deren Benützung erlassen.

Art. 3

C. Anmeldung für Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch

I. Zeitpunkt

Die den Betreibungs- und Konkursämtern obliegenden Anmeldungen für die Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch haben spätestens am Tage nach Stellung des Antrages oder

AS **36** 425 und BS 3 116

[1] SR **281.1**

[2] SR **210**

[3] Heute: die Vorschriften der V des BGer vom 17. Jan. 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anleihen an Gemeinschaftsvermögen (SR **281.41**).

25)

Tarif

über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht

(Vom 14. November 1959)

Das Bundesgericht,

gestützt auf Artikel 160 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1]) über die Organisation der Bundesrechtspflege und Artikel 245, Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934[2]) über die Bundesstrafrechtspflege,

beschliesst:

Art. 1

1. Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht bestimmt sich nach dem vorliegenden Tarif.

Die Entschädigung setzt sich zusammen aus der Parteientschädigung an die Gegenpartei und aus deren Anwaltskosten. Die Entschädigung soll alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten decken (Art. 159, Abs. 2 OG).

Art. 2

2. Parteientschädigung

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz der effektiven Auslagen der Gegenpartei (Prozessvorschüsse, notwendige Reisekosten, Porti, Telephonspesen usw.).

Wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann das Gericht eine angemessene Entschädigung für weitere durch den Prozess verursachte Umtriebe zusprechen.

Art. 3

3. Anwaltskosten

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar, den Ersatz der Auslagen, die Reiseentschädigung und die Vergütung für Abschriften.

In der Regel wird kein Honorar zugesprochen, wenn der Anwalt in einem Dienstverhältnis zu seiner Partei steht.

Art. 13

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Tarif ersetzt denjenigen vom 21. Dezember 1949[1]) und tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Lausanne, den 14. November 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Pometta

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

26)

Dokument 3: Beispiel für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts (Eidgenössisches Versicherungsgericht, als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts)

Tarif
über die Entschädigungen an die Gegenpartei fur das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

(Vom 1. Oktober 1969)

Das Eidgenössische Versicherungsgericht,

gestützt auf Artikel 135 in Verbindung mit Artikel 160 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943/20. Dezember 1968[1] über die Organisation der Bundesrechtspflege,

beschliesst:

Art. 1

Für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung an die Gegenpartei sind im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht folgende Vorschriften des bundesgerichtlichen Tarifs vom 14. November 1959/15. September 1969 sinngemäss anwendbar: Artikel 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 12.

Vorbehalten bleiben die Artikel 134 und 159 Absatz 2 des Organisationsgesetzes (OG).

Art. 2

Das Anwaltshonorar wird ermessensweise nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand des Anwaltes bestimmt. Dabei gelten folgende Mindest- und Höchstansätze:

a. Für Verwaltungsgerichtsbeschwerden (Art. 128 OG) 100 bis 3000 Franken.

b. Für verwaltungsrechtliche Klagen (Art. 130 OG) 300 bis 10 000 Franken.

c. Für Gesuche um Revision oder Erläuterung (Art. 136 ff. OG) 100 bis 3000 Franken.

Art. 3

Der vorliegende Tarif tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Er findet auf alle Verfahren Anwendung, die nach Ziffer III der Übergangsbestimmungen des revidierten Organisationsgesetzes unter dieses Gesetz fallen.

Luzern, den 1. Oktober 1969.

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident:
Vaucher
Der Gerichtsschreiber:
Gilg

27)

224 Die autonome Satzung

224.1 Begriff der autonomen Satzung

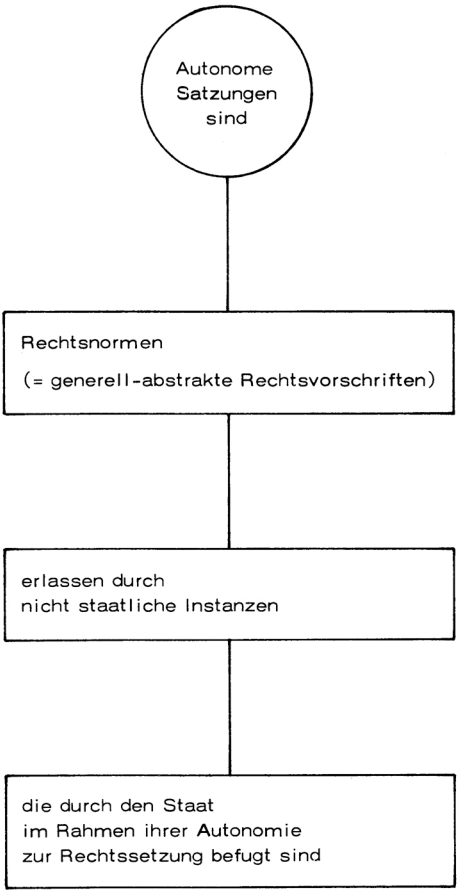

224.2 Beispiel: Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Dokument 1: Titelblatt der Gemeindeordnung von 1970

STADT ZÜRICH

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

vom 26. April 1970

Gültig ab 1. Januar 1971

Dokument 2: Inhaltsverzeichnis der Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel	Seite
Aufgabe und Gebiet	1—5	3
Die Gemeinde	6—22	4
Der Gemeinderat	23—44	8
Der Stadtrat und die übrigen Behörden der Stadtverwaltung		
I. Allgemeines	45—47	14
II. Der Stadtrat	48—57	14
III. Die Verwaltungsabteilungen	58—75	16
IV. Schule und Schulbehörden	76—94	22
V. Armenpflege und Vormundschaftsbehörde	95—98	27
Die Stadtammann- (Betreibungs-) und Friedensrichterämter	99—101	28
Das Dienstverhältnis der Arbeitnehmer	102—108	28
Gemeindehaushalt	109	29
Inkraftsetzung	110, 111	30

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Gemeindebeschluss vom 26. April 1970

Aufgabe und Gebiet

Art. 1 [1] Die Stadt Zürich bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

[2] Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Staat überträgt. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Aufgaben.

Art. 2 Die Gemeinde fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Bewohner. Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.

Art. 3 [1] Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Kreise eingeteilt:

Kreis 1: Altstadt
Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach
Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg
Kreis 4: Aussersihl
Kreis 5: Industriequartier
Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass
Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon
Kreis 8: Riesbach
Kreis 9: Albisrieden und Altstetten
Kreis 10: Wipkingen und Höngg
Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern
Kreis 12: Schwamendingen

[2] Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Kreise ist der im Stadtarchiv liegende, zur Gemeindeordnung gehörende Stadtplan im Massstab 1 : 5000. [1])

[3] Der Gemeinderat kann kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen vornehmen.

Inkraftsetzung

Art. 110 [1] Die Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss des Stadtrates in Kraft.

[2] Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 15. Januar 1933. [1])

Art. 111 Die bisherigen Erlasse des Gemeinderates und des Stadtrates bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung mit 79 720 Ja gegen 12 024 Nein.

Genehmigt vom Regierungsrat am 23. Juli 1970 und 1. April 1971 (Art. 97, Abs. 1).

Vom Stadtrat auf **1. Januar 1971** in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 2974 vom 17. September 1970)

224.3 Beispiel: Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kt Zürich von 1967

Dokument 1: Einzelne Vorschriften aus der Kirchenordnung

Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Vom 2. Juli 1967.)

Erster Hauptteil
GRUNDSÄTZLICHES

1. Grundlage

Kirche

Art. 1. Kirche ist überall, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird, wo Menschen, durch den Heiligen Geist zum Glauben erweckt und zur lebendigen Gemeinschaft verbunden, Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Erlöser der Welt anerkennen und durch ihr Leben die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes bezeugen.

Ordnung der Kirche

Art. 2. Die Kirche bedarf einer ihrem Auftrage gemässen Ordnung. Diese hat ihr als Raum und Werkzeug zu dienen.

2. Evangelisch-reformierte Landeskirche

Ursprung

Art. 3. Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus. Sie führt die von Huldrych Zwingli begonnene und gemäss den Beschlüssen des zürcherischen Rates verwirklichte Reformation weiter.

Übergangsbestimmung

Diese Kirchenordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Erwahrung durch die Kirchensynode am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Durch sie werden alle ihr widersprechenden früheren Vorschriften der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich aufgehoben, insbesondere die Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 mit den seitherigen Abänderungen.

Zürich, den 19. April 1967.

Im Namen der Kirchensynode,

Der Präsident: Dr. R. Geilinger

Der Sekretär: Prof. R. Kübler

Inhaltsverzeichnis

Erster Hauptteil

Grundsätzliches — Art.

1 Grundlage 1— 2
2 Evangelisch-reformierte Landeskirche 3— 6
3 Mitgliedschaft 7— 14
4. Aufbau und Organe der Landeskirche 15— 18

Zweiter Hauptteil

Die Kirchgemeinde

1. Bestand und Organisation 19— 24
2. Die Glieder der Kirchgemeinde 25— 27
3. Die Kirchgemeindeversammlung 28— 30
4. Die Kirchenpflege 31— 38
5. Besondere Gemeinschaften und Gemeindeverbände 39— 43

Dritter Hauptteil

Auftrag der Kirchgemeinde

1. Allgemeines 44
2. Der Gottesdienst 45— 78
   a) Allgemeine Bestimmungen 45— 50
   b) Sonntags-, Feiertags- und Wochengottesdienste 51— 58
   c) Taufe und Abendmahl 59— 67
   d) Trauung und Abdankung 68— 74
   e) Sonntagsschule und Kinderlehre 75— 78
3 Unterricht und Konfirmation 79— 94
4 Das kirchliche Gemeindeleben 95—103
5. Der Haushalt der Kirchgemeinde 104—107

Vierter Hauptteil

Ämter und Dienste der Kirchgemeinde

1. Grundsätzliches 108—109
2. Das Pfarramt 110—142
   a) Pfarrstellen 110—113
   b) Wahl, Bestätigungswahl, Wahlfähigkeit, Wählbarkeit 114—118
   c) Die Amtsverrichtungen des Pfarrers 119—131
   d) Besoldung, Ferien, Urlaub, Vikariate und Verwesereien 132—142
3. Gemeindedienste 143—149

Fünfter Hauptteil

Der kirchliche Bezirk

1. Grundsatz 150
2. Die Bezirkskirchenpflege 151—153
3. Bezirksversammlungen und -kirchentage 154
4. Das Pfarrkapitel 155—157

Sechster Hauptteil

Die Landeskirche

1. Bestand und Organisation 158
2. Die Aktivbürgerschaft 159
3. Die Kirchensynode 160—162
4. Der Kirchenrat 163—168
5. Die Rekurskommission 169

Siebenter Hauptteil

Aufgaben und Werke der Landeskirche

1. Grundsätzliches 170
2. Bibelübersetzung, Kirchenbuch, Gesangbuch 171—173
3. Ausbildung, Ordination und Weiterbildung der Pfarrer 174—185
4. Ausbildung und Weiterbildung von Amtsträgern, Angestellten und Gemeindegliedern 186—191
5. Gesamtkirchliche Pfarrämter und Institutionen 192—197
6. Landeskirchliche Mittel 198—200
7. Das Disziplinarrecht 201—204
8. Mission, Diakonie, Hilfswerke 205—208
9. Dienst am öffentlichen Leben 209—212
10. Aufgaben im schweizerischen Protestantismus 213—215
11. Ökumene 216—218

Übergangsbestimmung

224.4 Beispiel: Börsenordnung des Effektenbörsenvereins Zürich von 1935/1969

Dokument 1: Inhaltsverzeichnis der Börsenordnung

Börsenordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Börsenzeit — Seite

§ 1. Börsentage 48
§ 2. Dauer der Börsensitzung 48

II. Börsenaufsicht

§ 3. Aufsichtsorgane – Unterbrechung des Handels 49
§ 4. Ordnungsvorschriften 50

III. Kursfestsetzung

§ 5. Lesung 50
§ 6. Aufgabe der Geld-, Brief- und der getätigten Abschlußkurse 51
§ 7. Haftung für Geld- und Briefkurse 51
§ 8. Applikationen 52
§ 9. Zuteilung durch das Los 53
§ 10. Recht auf Zusage 53

IV. Kursnotierung

§ 11. Art der Notierung 54
§ 12. Schlußeinheiten 54
§ 13. Notierungsbezeichnungen 55
§ 14. Ausnahmen 56
§ 15. Annullierung von Kursen 56
§ 16. Schlußlesung 57
§ 17. Kursblatt 57
§ 18. Das Punktieren 57

V. Zulassung von Börsenbesuchern

§ 19. Zulassung von Nichtmitgliedern zum Börsenbesuch . . 58
§ 20. Ausschluß vom Börsenbesuch 58

I. Börsenzeit

§ 1.

Börsentage

Die offiziellen Börsensitzungen des Effektenbörsenvereins finden, von nachfolgenden Ausnahmen abgesehen, an Werktagen im Lokal der Effektenbörse statt. Anläßlich der Bundesfeier, am Berchtoldstag und an den Lokalfeiertagen, wie Sechseläuten und Knabenschießen, wird keine Börsensitzung abgehalten.

Der Vorstand des Effektenbörsenvereins behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen, unter vorheriger Anzeige, Börsensitzungen nicht abzuhalten oder solche einzuschalten.

§ 2.

Dauer der Börsensitzung

Die Börsensitzung beginnt um 10 Uhr und dauert bis 12.30 Uhr, resp. bis zum Schluß der Lesung, wobei die Normaldauer von 2½ Stunden höchstens um eine Viertelstunde überschritten werden darf. Der Börsenschluß wird durch das aufsichtführende Vorstandsmitglied angeordnet, ebenso die viertelstündige Verlängerung, falls das zu bewältigende Geschäftsvolumen eine solche gebietet.

Bei außergewöhnlichem Geschäftsandrang kann die Sitzung auch über die vom aufsichtführenden Vorstandsmitglied angeordnete Verlängerung hinaus, bis zur Erledigung des gesamten Geschäftes, ausgedehnt werden, und zwar einmalig im Einverständnis mit dem Börsenkommissär und für eine längere Periode außerdem durch Beschluß des Vorstandes des Effektenbörsenvereins.

Im Einverständnis mit dem Börsenkommissär kann durch Beschluß des Vorstandes des Effektenbörsenvereins die festgelegte Börsenzeit auch später oder früher angesetzt werden, wenn dies aus börsentechnischen Gründen

---

Beschluß der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung des Effektenbörsenvereins vom 27. Februar 1935 und 26. Juni 1969.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 12. Dezember 1935 und 15. Januar 1970.

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 1936/15. Januar 1970.

225 Die Vereinbarung

225.1 Begriff der Vereinbarung

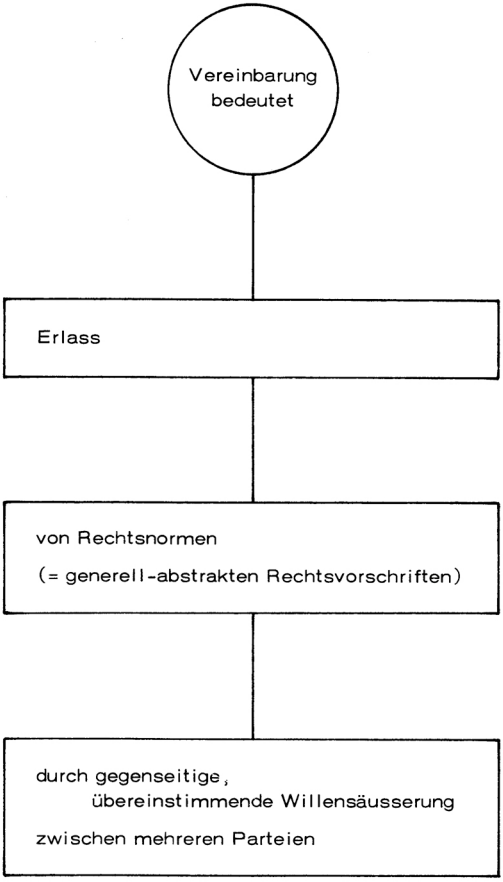

Dokument 1: Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und einem andern Staat

Übersetzung aus dem französischen Originaltext [1])

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kolumbien

Abgeschlossen am 14. März 1908
Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Juni 1909
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 24. Juni 1909
In Kraft getreten am 2. Oktober 1909

———

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Kolumbien,

von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erhalten und zu befestigen sowie den Handelsverkehr zwischen den Angehörigen der beiden Staaten durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu entwickeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschliessen, und haben demgemäss zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1

Zwischen der Schweiz und der Republik Kolumbien sowie auch zwischen den Angehörigen der beiden Staaten soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen.

Art. 2

Die beiden vertragschliessenden Teile kommen überein, sich gegenseitig die gleichen Rechte und Vorteile zuzugestehen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, hinsichtlich des Handels, der Zölle, der Schiffahrt, der Konsulate, der

[1]) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. *11*, S. 587.

Niederlassung, der Ausübung kommerzieller und industrieller Berufe und der hierfür zu entrichtenden Steuern, des Schutzes des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Fabrikmarken, Etiketten, Aushängeschilder, Namen der Herkunftsorte und Herkunftsbezeichnungen) und des Eigentums an Werken der Wissenschaft, der Literatur und Kunst, unter dem Vorbehalt, was diese Werke betrifft, der von den Gesetzen eines jeden Staates vorgeschriebenen Bedingungen.

Art. 3

Die Angehörigen des einen Staates, die sich in dem andern niederlassen wollen, sollen mit Ausweispapieren, d. h. die Kolumbianer mit Pässen, die Schweizer mit Heimatscheinen oder Pässen, versehen sein.

Art. 4

Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, Angehörigen des anderen Teiles, die wegen ihres Vorlebens oder ihres Verhaltens als gefährlich anzusehen sind, den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu untersagen.

Art. 5

Die Angehörigen der beiden Staaten werden auf dem Gebiete des anderen Staates die vollständigste Gewissens- und Glaubensfreiheit geniessen. Die Regierung wird sie bei der Ausübung ihres Kultus in den Kirchen, Kapellen und sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten schützen, vorausgesetzt, dass sie die Landesgesetze, Sitten und Gebräuche achten. Der gleiche Grundsatz soll bei der Beerdigung von Angehörigen des einen der beiden Staaten befolgt werden, die auf dem Gebiete des anderen sterben.

Art. 6

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, die in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, wo sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 7

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden. Er soll in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen vollziehbar sein.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an in Geltung, wo der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Paris, den 14. März 1908.

(Es folgen die Unterschriften)

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Interkantonales Konkordat

über

Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

(Vom 8. Oktober 1957)

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Mai 1958
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1958

Zur wirksamen Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen schliessen die beteiligten Kantone gestützt auf Artikel 7, Absatz 2, und Artikel 31, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 73, Absatz 2, des Obligationenrechts folgendes Konkordat:

Art. 1

Wer auf dem Gebiet der Konkordatskantone in irgendeiner Form Gelddarlehen oder Kredite gewährt, darf als Gesamtentschädigung auf keinen Fall mehr als 1,5 Prozent der zu Beginn jedes Monats nach Anrechnung allfälliger Rückzahlungen tatsächlich geschuldeten Summe fordern, d. h. monatlich höchstens 1 Prozent für Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Gebühren, und höchstens 0,5 Prozent für die ausgewiesenen Auslagen und Kosten.

Art. 2

Wer Darlehen oder Kredite vermittelt, darf weder vom Kreditnehmer noch vom Borger eine Entschädigung oder eine Kostenrückerstattung fordern.

Art. 3

Niemand darf im Gebiete der Konkordatskantone einen andern dazu veranlassen, sich von ausserhalb dieses Gebiets niedergelassenen Firmen oder Privaten ein Darlehen oder einen Kredit zu schwereren als zu den durch dieses Konkordat gestatteten Bedingungen gewähren zu lassen.

Art. 19

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens drei Kantone beigetreten sind. Jeder beigetretene Kanton kann 6 Monate zum voraus auf das Ende eines Kalenderjahres beim Bundesrat seine Mitgliedschaft kündigen.

Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Stand am 20. Juli 1960): Bern, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

Vorbehalt: Anlässlich der Genehmigung dieses Konkordates wurde durch den Kanton Waadt folgender Vorbehalt gemacht:
In Abweichung von Artikel 4, Absatz 2, des Konkordates und in Ausführung von Artikel 18 des genannten Konkordates wird der Vorbezug von Kosten sowie Zinsen und Skonti auf dem Gebiete des Kantons Waadt nicht bewilligt.

29)

Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

abgeschlossen am 18. März 1965/17. Januar 1968 zwischen

dem Schweizerischen Verband der Tapezierermeister-Dekorateure und des Möbeldetailhandels sowie

dem Verband schweizerischer Möbeldetaillisten, einerseits, und

dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,

dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, anderseits.

B. Durchführungsbestimmungen

Art. 2

[1] ...

Vertragsgemeinschaft

[2] Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 323ter des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den erfassten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

[3] ...

Art. 3

[1] ...

Paritätische Berufskommission

[2] Die paritätische Berufskommission führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern vertraglich geschuldete Leistungen nicht erfüllt worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren.

[3] Die paritätische Berufskommission ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 4 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Wege einzuziehen.

C. Normative Bestimmungen

Art. 11

Anstellung und Kündigung

[1] Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis täglich auf Ende des Arbeitstages aufgelöst werden kann.

[2] Nach der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Zahltag oder auf den letzten Arbeitstag einer Woche erfolgen.

[3] Während einer ohne Verschulden des Arbeitnehmers durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit darf bis zum Ablauf von 8 Wochen nicht gekündigt werden.

[4] ...

[5] ...

Art. 12

Arbeitszeit

[1] Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden. Sie darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und muss spätestens um 18 Uhr endigen.

[2] Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass der Samstag ganz arbeitsfrei ist.

226 Das Gewohnheitsrecht

226.1 Begriff

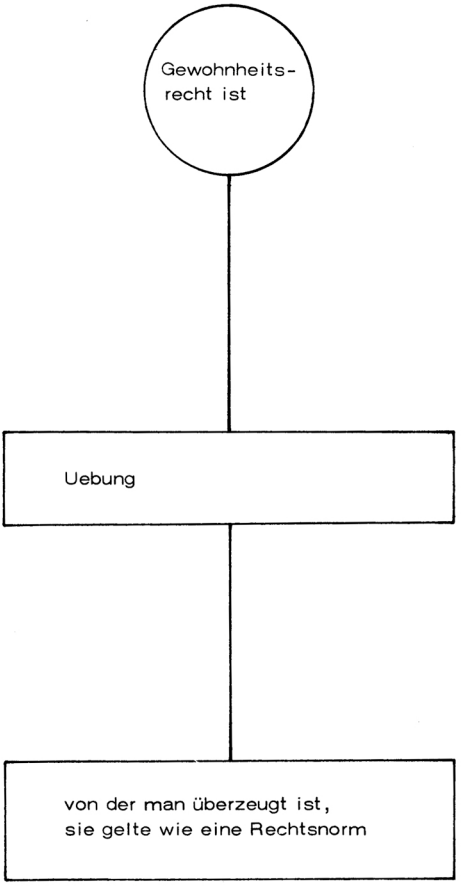

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

33. Urteil vom 25. September 1957 i.S. Konsumgenossenschaft Goldau gegen Regierungsrat des Kantons Schwyz.

1. *Art. 32 quater Abs. 1 BV* räumt dem Bürger kein verfassungsmässiges Recht ein, dessentwegen er staatsrechtliche Beschwerde führen könnte (Erw. 1).
2. Können die Kantone auf Grund von *Gewohnheitsrecht* die Bedürfnisklausel auf den Kleinhandel mit geistigen Getränken anwenden? (Erw. 3).

1. *L'art. 32 quater al. 1 Cst.* ne confère pas au citoyen un droit constitutionnel pouvant faire l'objet d'un recours de droit public (consid. 1).
2. Les cantons peuvent-ils, sur la base du *droit coutumier*, appliquer la clause du besoin au commerce de détail des boissons spiritueuses? (consid. 3).

1. *L'art. 32 quater cp. 1 CF* non conferisce al cittadino un diritto costituzionale che possa formare oggetto di un ricorso di diritto pubblico (consid. 1).

2. Possono i Cantoni, fondandosi sul *diritto consuetudinario*, applicare la clausola del bisogno al commercio al minuto di bevande alcooliche? (consid. 3).

A. — Nach § 1 des Wirtschaftsgesetzes (WG) des Kantons Schwyz vom 11. August 1899 sind der Betrieb einer Wirtschaft und der Kleinverkauf geistiger Getränke « an ein besonderes Patent und an die Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Abgaben geknüpft ». § 15 WG bestimmt sodann:

« Wenn an einem Orte die Zahl der bestehenden Wirtschaften derart gross ist, dass eine Vermehrung für das öffentliche Wohl offenbare Nachteile bringen würde, kann der Regierungsrat auf Antrag des betreffenden Gemeinderates oder von sich aus die Erteilung neuer Wirtschaftskonzessionen bis auf weiteres verweigern. »

B. — Am 12. Januar 1956 wies der Regierungsrat des Kantons Schwyz ein Gesuch der Konsumgenossenschaft Goldau um Bewilligung einer neuen Kleinverkaufsstelle für geistige Getränke unter Berufung auf § 15 WG ab mit der Begründung, es bestehe hierfür kein Bedürfnis.

In einem Wiedererwägungsgesuch machte die Konsumgenossenschaft daraufhin geltend, die Bedürfnisklausel des § 15 WG beziehe sich nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nur auf Wirtschaften; sie könne nicht in freier Rechtsfindung oder gewohnheitsrechtlich auf Kleinverkaufsstellen für geistige Getränke ausgedehnt werden, da Art. 32 quater Abs. 1 BV dafür zwingend den Weg der Gesetzgebung vorschreibe.

Der Regierungsrat ist auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, hat es aber mit Beschluss vom 8. Mai 1957 abgewiesen. Zur Begründung führt der Entscheid aus, es sei im Kanton Schwyz zum Gewohnheitsrecht geworden, die Bedürfnisklausel des § 15 WG auch auf den Kleinverkauf gesitiger Getränke anzuwenden. Das Bundesgericht habe allerdings in dem (nicht veröffentlichten) Urteil vom 11. März 1938 in Sachen Canonica offen gelassen, ob die Auffassung, es bestehe ein dahin gehendes

Gewohnheitsrecht, einer freien Prüfung standhalte. Der Regierungsrat habe indes keinen Anlass, vom damals eingenommenen Standpunkt abzuweichen. Seit dem Jahre 1920 wende er ohne Ausnahme die Bedürfnisklausel auch auf den Kleinverkauf geistiger Getränke an. Seine ständige Praxis, die einzig im Fall Canonica angefochten worden sei, entspreche offensichtlich der Rechtsüberzeugung der Bürgerschaft. Diese *opinio necessitatis* sei schon im Jahre 1920 vorhanden gewesen; sie habe dannzumal den Anstoss zur Änderung der früheren Praxis gegeben. Nachdem der Regierungsrat nun während 37 Jahren die Frage stets im gleichen Sinne entschieden habe, lasse sich auch das Vorliegen der zweiten Voraussetzung des Gewohnheitsheitsrechts, der lange andauernden Übung, nicht mehr ernsthaft bestreiten. Art. 32 quater Abs. 1 BV schliesse die Einführung der Bedürfnisklausel durch Gewohnheitsrecht nicht aus. Wenn er den Weg der Gesetzgebung vorschreibe, so heisse das lediglich, dass die Bedürfnisklausel nicht durch die Verwaltungsbehörden eingeführt werden dürfe, sondern nur durch einen Rechtssatz auf der Gesetzesstufe. Gewohnheitsrecht stehe aber im gleichen Rang wie formelles Gesetzesrecht. Das Gesuch der Konsumgenossenschaft sei deshalb nach Massgabe der gewohnheitsrechtlich anzuwendenden Grundsätze des § 15 WG zu prüfen. Da in Goldau kein Bedürfnis nach einer weiteren Kleinverkaufsstelle für geistige Getränke bestehe, sei die nachgesuchte Bewilligung zu verweigern.

C. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt die Konsumgenossenschaft Goldau, der angeführte Beschluss sei wegen Verletzung der Art. 31 und 32 quater BV aufzuheben. Zur Begründung hat die Beschwerdeführerin erneut eingewendet, Art. 32 quater Abs. 1 BV erlaube den Kantonen nicht, die Bedürfnisklausel anders als durch ein formelles Gesetz einzuführen.

D. — Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 88 OG können Bürger (Private) und Korporationen staatsrechtliche Beschwerde bezüglich solcher Rechtsverletzungen führen, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben. Die staatsrechtliche Beschwerde setzt danach eine Rechtsverletzung voraus, die der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Erlass oder die angefochtene Verfügung erleidet, also einen Eingriff in seine persönlichen, rechtlich geschützten Interessen. Zur Wahrung öffentlicher Interessen ist die staatsrechtliche Beschwerde dagegen so wenig gegeben wie zur Verfolgung bloss tatsächlicher Interessen (BGE 79 I 159 lit. a, 82 I 97 und dort angeführte Urteile).

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die Art. 31 und 32 quater BV. Die letztgenannte Bestimmung dient indes (wie Art. 31 ter BV) nicht dem Schutz individueller Interessen; sie räumt dem Bürger kein verfassungsmässiges Recht ein, dessentwegen er staatsrechtliche Beschwerde führen könnte (vgl. BGE 79 I 159 lit. b, 82 I 151). Mit Bezug auf die Rüge der Verletzung des Art. 32 quater BV ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Dies heisst jedoch nicht, dass die genannte Bestimmung bei Beurteilung der Beschwerde überhaupt ausser Betracht fiele. Die Beschwerdeführerin hat sich zugleich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Dieses verfassungsmässige Recht wird in Art. 31 BV soweit gewährleistet, als nicht die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung Einschränkungen vorsehen. Art. 32 quater BV ermächtigt seinerseits die kantonale Staatsgewalt zu bestimmten Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit. Hält sich der Kanton innerhalb der Grenzen, die ihm in Art. 32 quater BV gesetzt sind, so verstösst er nicht gegen Art. 31 BV. Bei Beurteilung der behaupteten Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit ist mithin

vorfrageweise auch die Tragweite des Art. 32 quater BV abzuklären. Dem Bundesgericht steht dabei, da es sich um die Auslegung der Bundesverfassung handelt, eine freie Überprüfung zu. Die Anwendung kantonalen Gesetzesrechts kann der Staatsgerichtshof dagegen nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel des Art. 4 BV beurteilen (BGE 70 I 8, 81 I 183, 82 I 74).

2. — Art. 32 quater Abs. 1 BV ermächtigt die Kantone, auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Der schwyzerische Gesetzgeber hat gestützt auf § 14 Abs. 2 KV von dieser Ermächtigung dadurch Gebrauch gemacht, dass er in § 15 WG die «Wirtschaften» der Bedürfnisklausel unterstellt hat. Den Kleinhandel mit geistigen Getränken nennt diese Vorschrift dagegen nicht. Da das Gesetz Wirtschaften und Kleinhandelsstellen stets klar auseinanderhält, kann § 15 WG auch nicht mittels Auslegung auf den in Frage stehenden Gewerbezweig bezogen werden (vgl. BGE 78 I 213/214). Der Regierungsrat wendet die Bedürfnisklausel vielmehr unter Berufung auf Gewohnheitsrecht auf den Kleinhandel mit geistigen Getränken an.

Dass im Kanton Schwyz ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts bestehe, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht. Nach den Akten erteilt der Regierungsrat in der Tat seit dem Jahre 1920 keine Bewilligung für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, ohne die Bedürfnisfrage abgeklärt zu haben. Abgesehen vom erwähnten Fall Canonica scheint diese Übung, die sich im Rahmen der Zwecksetzung des Gesetzes hält und einem dringenden Gebot der Volkswohlfahrt entspricht, nie angefochten worden zu sein. Wie das Bundesgericht schon in jenem Fall mit Urteil vom 11. März 1938 entschieden hat, konnte die kantonale Instanz denn auch ohne Willkür annehmen, es liege eine während längerer Zeit geübte und von der Rechtsüberzeugung der Bürger getragene Regel vor, die nach Rechtsprechung und Lehre

als Gewohnheitsrecht zu bezeichnen ist (BGE 81 I 34 und dort angeführte Urteile).

Wie der Staatsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat, ist das Gewohnheitsrecht grundsätzlich auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Rechtsquelle anzuerkennen (BGE 35 I 446 Erw. 4; 45 I 54; 73 I 345 Erw. 3 b; 74 I 45, 176; 81 I 34). Dabei ist allerdings, insbesondere bei Eingriffen in Freiheitsrechte, grosse Zurückhaltung am Platze (BGE 73 I 345 Erw. 3 b, 74 I 176 sowie die in BGE 81 I 34 genannten nicht veröffentlichten Urteile). Dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung von Gewohnheitsrecht auf dem Boden des öffentlichen Rechts, wie sie die Rechtsprechung umschrieben hat, im vorliegenden Fall gegeben sind, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, wie sie auch nicht einwendet, das schwyzerische Recht stelle an diese Anerkennung besondere Anforderungen, die hier nicht erfüllt seien.

3. — Streitig ist demnach einzig, ob die sich auf Gewohnheitsrecht stützende Anwendung der Bedürfnisklausel vor Art. 32 quater Abs. 1 BV standhalte, der die Kantone ermächtigt, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken « auf dem Wege der Gesetzgebung » (par voie législative, per via legislativa) vom Bedürfnis abhängig zu machen. In der Rekurspraxis des Bundesrats zu Art. 31 lit. e BV in der Fassung vom 25. Oktober 1885 und in der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Wendung (die bei der Teilrevision vom 6. April 1930 unverändert in Art. 32 quater Abs. 1 BV Aufnahme gefunden hat) stets dahin ausgelegt worden, die Bedürfnisklausel dürfe nur durch ein « Gesetz » bzw. einen « gesetzlichen » oder « gesetzgeberischen » Erlass eingeführt werden (Salis, Bundesrecht, 2 Aufl., Nr. 921 I und III, 922, 923; Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 479, 494; BGE 15 S. 163 Erw. 3, 38 I 58 Erw. 2, 45 I 415, 46 I 497, 78 I 213/214). Ob auch das Gewohnheitsrecht derartige Einschränkungen vorsehen könne, war in den erwähnten Fällen nicht zu entscheiden.

Bei Beantwortung dieser (im Schrifttum gleichfalls nicht behandelten) Frage fällt in Betracht, dass es sich grundsätzlich nach kantonalem Staatsrecht bestimmt, in welcher Rechtsform eine dem Kanton überlassene Materie zu ordnen ist (BGE 38 I 58 Erw. 2, 39 I 93/94, 45 I 73 und 415, 46 I 497; STRÄULI, Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen, S. 227 A. 41 mit Zitaten). Anderes gilt nur, wenn der Bund hierüber ausdrücklich Vorschriften aufstellt; so wenn er in Art. 31 ter Abs. 1 BV, Art. 32 quater Abs. 1 BV und in einzelnen Bundesgesetzen die Kantone auf den « Weg der Gesetzgebung » verweist. Den Kantonen wird damit nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesrats und des Bundesgerichts jedenfalls untersagt, den betreffenden Gegenstand durch Verordnungsorgane (Verwaltung und Gerichte) regeln zu lassen.

Das schliesst indes die Zulassung von Gewohnheitsrecht nicht aus. Auch wenn dieses, wie hier, auf Verwaltungsgebrauch zurückgeht, ist es nicht einfach als Ausdruck des Willens der Verwaltung zu bewerten. Die Verwaltungsbehörden allein können Gewohnheitsrecht nicht zur Entstehung bringen. Ihre langjährige Übung ist lediglich ein Zeugnis für die Übereinstimmung der von ihnen aufgestellten Regeln mit der in der Rechtsgemeinschaft herrschenden Rechtsüberzeugung. Diese *opinio necessitatis* aber ist der eigentliche oder zum mindesten doch der entscheidende rechtsbildende Faktor (LIVER, Der Begriff der Rechtsquelle, ZbJV 91 bis, S. 24; SCHOEN, Verwaltungsarchiv, Bd. 28, S. 6 ff.). Das rechtfertigt es, auch das auf Verwaltungsgebrauch zurückgehende Gewohnheitsrecht als originäre Rechtsquelle zu bezeichnen, die als solche (trotz eines gewissen Vorrangs des formellen Gesetzes; vgl. BGE 74 I 176; LIVER, a.a.O., S. 50) der Gesetzesstufe zuzurechnen ist (FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, 6. Aufl., S. 133). Für diese Einordnung spricht ferner allgemein, dass sich gerade in den Kantonen der Kreis der Rechtsgenossen, von deren Rechtsüberzeugung das Gewohnheitsrecht getragen wird, weitgehend mit dem Kreis der Stimm-

berechtigten deckt, die das letzte Wort bei der Annahme der (formellen) Gesetze haben (vgl. LIVER, a.a.O., S. 24 A. 1).

Mit der Feststellung, dass das Gewohnheitsrecht auf der Gesetzesstufe steht, ist jedoch die Frage, ob es vor Art. 32 quater Abs. 1 BV standhalte, noch nicht gelöst. Zu prüfen bleibt, ob die Bedürfnisklausel nach dieser Vorschrift durch jeden Rechtssatz auf der Gesetzesstufe (also auch durch Gewohnheitsrecht) eingeführt werden könne oder nur durch ein formelles Gesetz. Soweit einzelne Verfassungsbestimmungen (wie Art. 32 bis Abs. 1, Art. 32 ter Abs. 3, Art. 32 quater Abs. 5, Art. 34 quater Abs. 1, Art. 34 quinquies Abs. 4 BV) die Rechtsetzung des Bundes auf den « Weg der Gesetzgebung » verweisen, ist dieser Anforderung in der Regel nur durch den Erlass eines (formellen) Gesetzes zu genügen (FLEINER/GIACOMETTI, Bundesstaatsrecht, S. 740). Nach herrschender Rechtsanschauung darf aber auch in solchen Fällen die in einem Bundesgesetz (oder in einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss) getroffene Ordnung durch Gewohnheitsrecht ergänzt werden. Ermächtigt der Bund die Kantone, eine Materie « auf dem Wege der Gesetzgebung » zu regeln, so kann nichts anderes gelten. Dass die den Kantonen vorbehaltene Regelung Eingriffe in Freiheitsrechte betrifft, vermag dies umso weniger in Frage zu stellen, als sich Rechtsprechung und Lehre damit begnügen, für sonstige Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte eine « materielle gesetzliche Grundlage » zu verlangen. Als solche anerkennt der Staatsgerichtshof neben dem formellen Gesetz nicht nur das Gewohnheitsrecht (BGE 35 I 446 Erw. 4, 45 I 54, 73 I 345 Erw. 3 b, 74 I 45, 81 I 34), sondern auch die selbständige (BGE 83 I 114 b) oder auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende (BGE 74 I 45) Rechtsverordnung. Nach dem Gesagten schliesst der Vorbehalt des « Weges der Gesetzgebung » die Verordnung als Grundlage der Bedürfnisklausel aus. Die formellen Anforderungen an deren Einführung noch weiter zu ver-

schärfen, rechtfertigt sich dagegen nicht. Warum der Bürger auf diesem Gebiet eines so viel stärkeren Schutzes bedürfte als bei anderweitigen Eingriffen in Freiheitsrechte, ist nicht einzusehen. Den Kantonen kann es deshalb nicht verwehrt sein, den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf Grund eines die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ergänzenden Gewohnheitsrechts den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen.

4. — Ist dem aber so, dann hält sich die Anwendung der Bedürfnisklausel auf den Kleinhandel mit geistigen Getränken innerhalb des Rahmens des Art. 32 quater BV. Art. 31 BV erscheint mithin nicht als verletzt. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf diese Bestimmung beruft, ist die Beschwerde daher abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

227 Das richterliche Recht

227.1 Begriff

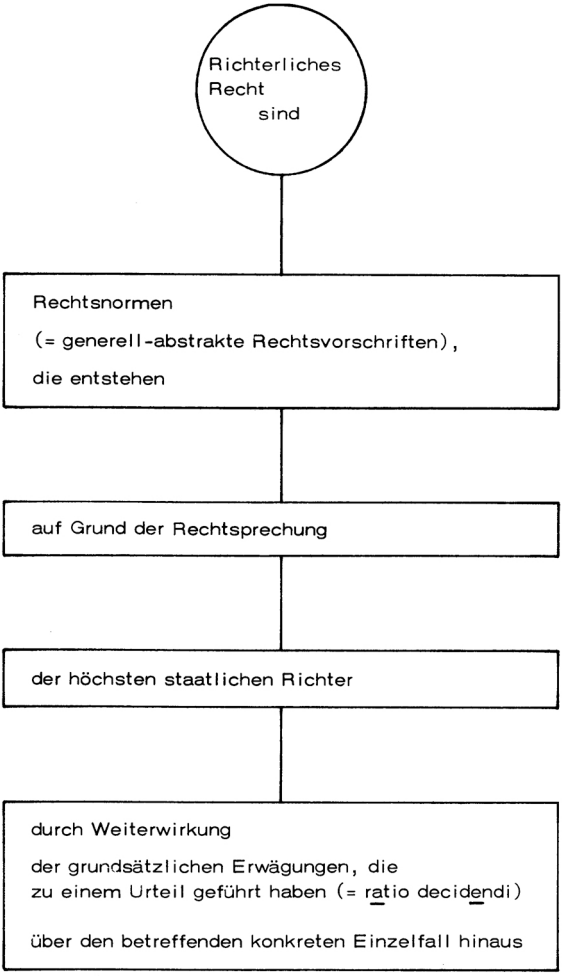

Dokument: BGE 96 IV 42 ff

10. Urteil des Kassationshofes vom 15. Januar 1970 i.S. Schmidt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Art. 15 Abs. 3 SSV. In einer bloss dem Zubringerdienst geöffneten Strasse ist das Parkieren nur Fahrzeugführern erlaubt, die als Zubringer die Strasse befahren dürfen.

Art. 15 al. 3 OSR. Dans une rue où les livreurs sont seuls autorisés à circuler, ils sont aussi seuls à pouvoir stationner.

Art. 15 cpv. 3 OSStr. In una strada, nella quale la circolazione è limitata al « servizio a domicilio », anche il parcheggio è limitato ai relativi veicoli.

A. — Am Oberen Auberg in Basel zweigt von der Holbeinstrasse die Aubergstrasse ab, die in der Schertlingasse ihre Fortsetzung findet und zusammen mit dieser in einer Schlaufe in die Holbeinstrasse zurückführt. Auf dem Strassenstück Aubergstrasse/Schertlingasse besteht in dieser Richtung Einbahnverkehr. Nebst dem entsprechenden Signal Nr. 314 ist zu Beginn der Aubergstrasse ausserdem das Signal « Allgemeines Fahrverbot » (Nr. 201) mit der Zusatztafel « Nur Zubringerdienst gestattet » aufgestellt.

Als Werner Schmidt am 17. Mai 1969 seinen Personenwagen im Steinengraben, wo er wohnt, nicht parkieren konnte, fuhr er, um einen Parkplatz zu finden, in die Aubergstrasse und stellte dort seinen Wagen vor der Liegenschaft Oberer Auberg 11 ab. Er wurde deswegen von der Polizei verzeigt.

B. — Der Polizeigerichtspräsident des Kantons Basel-Stadt verfällte Schmidt zunächst durch Strafbefehl und auf Einsprache durch Urteil wegen Nichtbeachtung des Fahrverbots in Anwendung der Art. 27 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 SVG in eine Busse von Fr. 20.—.

Gegen dieses Urteil erhob Schmidt Beschwerde, die vom Ausschuss des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt am 12. November 1969 abgewiesen wurde.

C. — Schmidt führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Appellationsgerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht geltend, in der Aubergstrasse sei das Parkieren an sich gestattet; die Einfahrt zu diesem Zwecke sei daher nicht verboten, sondern erlaubter Zubringerdienst.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die Kantone sind gemäss Art. 3 SVG unter gewissen Voraussetzungen befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Solche Anordnungen unterstehen, soweit sie zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs getroffen werden, nicht dem kantonalen, sondern dem eidgenössischen Recht (Art. 3 Abs. 5 SVG).

Es ist unbestritten, dass das für die Aubergstrasse verfügte beschränkte Fahrverbot rechtlich verbindlich ist, d.h. von der zuständigen kantonalen Behörde formgültig erlassen und vorschriftsgemäss signalisiert worden ist (Art. 5 Abs. 3 SVG, Art. 14 Abs. 2 SSV).

2. — Nach Art. 15 Abs. 3 SSV bedeutet der bei einem Fahrverbot angebrachte Vermerk « Zubringerdienst gestattet », dass Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren und Fahrten von Anwohnern und Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte erlaubt sind.

Der Ausdruck Zubringerdienst umfasst demnach nur Fahrten, die dazu bestimmt sind, auf der gesperrten Strecke Waren abzuliefern oder abzuholen oder Personen zu befördern, die dort wohnen oder Anwohner besuchen oder auf einem anliegenden Grundstück zu tun haben. Es genügt also nicht, dass die Fahrt innerhalb der mit einem Fahrverbot belegten Strasse beendet und diese nicht für den Durchgangsverkehr benützt wird. Soweit sich der Beschwerdeführer für seine gegenteilige Auffassung auf SCHULTZ (Die strafrechtliche Rechtsprechung zum neuen Strassenverkehrsrecht, S. 302 Ziff. 3) beruft, stösst sein Hinweis schon deswegen ins Leere, weil SCHULTZ an der angegebenen Stelle keine eigenen Ausführungen macht, sondern nur kantonale Entscheidungen wiedergibt, die überdies ergangen waren, bevor die heute geltende Verordnung vom 31. Mai 1963 erlassen wurde. Nach dieser aber ist eindeutig, dass nicht alle Zufahrten, die ihr Ziel in der Sperrzone haben, unter den Begriff der Zubringung fallen, sondern nur Fahrten, die im Sinne von Art. 15 Abs. 3 mit einem Anwohner oder Anliegergrundstück in Beziehung stehen. Der Wortlaut der Bestimmung und die ausdrückliche Aufzählung der einzelnen Fahrten, die als Zubringerdienst gelten, machen zudem klar, dass die Umschreibung abschliessen-

den Charakter hat. Sie entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Wer ausschliesslich zum Zwecke des Parkierens in eine nur dem Zubringerdienst geöffnete Strasse einfährt, ist nicht Zubringer. Der Beschwerdeführer, der weder Anwohner war, noch mit einer angrenzenden Liegenschaft oder dort befindlichen Person etwas zu tun hatte, sondern seinen Wagen einzig zum Abstellen in die Aubergstrasse verbrachte, hat daher dem Fahrverbot zuwidergehandelt.

Zu einer anderen Auslegung führt auch nicht der Einwand, dass die Anwohner einer für den Zubringerdienst geöffneten Strasse, die dort parkieren können, gegenüber Dritten bevorzugt würden, wenn die Zufahrt zu Parkierungszwecken nicht jedermann erlaubt werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine unterschiedliche Behandlung gewisser Fahrzeugarten oder Fahrzeugführer im Interesse der Verkehrssicherheit oder aus verkehrspolizeilichen Gründen im Strassenverkehr unvermeidlich ist und hingenommen werden muss. Ein Fahrverbot mit erlaubtem Zubringerdienst heisst übrigens nicht, dass den Anwohnern das Parkieren auf dieser Strecke immer gestattet sei; die Bewilligung zum Parkieren kann im Einzelfall je nach den Verhältnissen auch zeitlich oder örtlich beschränkt oder gänzlich entzogen sein. Soweit das Parkieren erlaubt ist, steht es aber nur solchen Verkehrsteilnehmern zu, welche die Strasse überhaupt befahren dürfen. Gleich verhält es sich, wenn ein allgemeines Fahrverbot für bestimmte Fahrzeugkategorien aufgehoben ist; auch in diesem Falle bleibt den Fahrzeugen verbotener Kategorien die Zufahrt schlechthin untersagt, folglich auch zum blossen Parkieren, ohne dass dies durch ein Signal noch besonders angezeigt werden müsste. Hätten beschränkte Fahrverbote im Sinne der Beschwerde die Bedeutung, dass solche Strassen von den an sich nicht zugelassenen Fahrzeugen wenigstens zum Zwecke des Parkierens allgemein befahren werden dürften, so wären nicht nur Missbräuchen Tür und Tor geöffnet, sondern es würde bei der heutigen Parkplatznot auch der Durchgangsverkehr in einem Masse zunehmen, dass solche Verbote ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten und die Wirksamkeit der Verkehrsordnung in Frage gestellt wäre. Dieser grundsätzliche Standpunkt gilt auch für Strassen, die nur dem Zubringerdienst offen stehen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

228 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze

Begriff

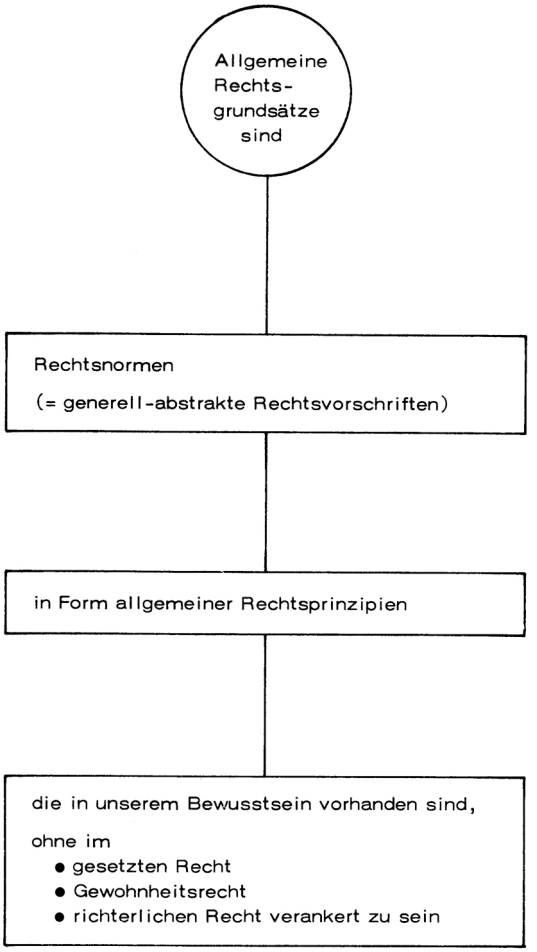

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Art. 34sexies

[1] Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

[2] Der Bund ist insbesondere befugt:

a. die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;

b. Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

c. die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;

d. die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

[3] Der Bund ist befugt, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen.

[4] Soweit diese Massnahmen ihrer Natur nach nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, sind die Kantone beim Vollzug zur Mitwirkung herbeizuziehen.

[5] Die Kantone und die interessierten Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 34septies

[1] Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34ter Absatz 2 der Bundesverfassung ist sinngemäss anwendbar.

[2] Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutze der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter. Die Massnahmen sind nur anwendbar in Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.

30)

Bundesbeschluss
über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34sexies Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 34septies Absatz 2 und Artikel 64bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1972[1)],

beschliesst:

II. Geltungsbereich

Art. 2

in sachlicher Hinsicht

[1] Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.

[2] Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen liegt vor, wenn das Angebot an Wohnungen, vorab an Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen, oder an Geschäftsräumen in einer Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage ungenügend ist.

[3] Die Massnahmen gelten sinngemäss auch für nichtlandwirtschaftliche Pacht- und andere Vertragsverhältnisse, deren wesentlicher Inhalt in der entgeltlichen Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen besteht.

Art. 3

in örtlicher Hinsicht

[1] Der Bundesrat bezeichnet die Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen im Sinne von Artikel 2 besteht, erklärt die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses in diesen Gemeinden für anwendbar und setzt die Anwendbarkeit ausser Kraft, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

[2] Ist die Marktlage in mehreren räumlich zusammenhängenden Gemeinden (Agglomerationen) ähnlich, so sind die Massnahmen in der Regel gleichzeitig für das ganze Gebiet anwendbar zu erklären.

[3] Der Bundesrat hört vor seinem Beschluss die Kantone und die Mieter- und Vermieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, an.

Art. 36

Vollzug durch den Bundesrat

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

31)

Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1)] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

verordnet:

Art. 1

Sachlicher Geltungsbereich

[1] Als Mietverhältnisse im Sinne von Artikel 2 des Bundesbeschlusses gelten alle vertraglichen Abmachungen über die entgeltliche Überlassung von Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch.

[2] Unter den Begriff der Mietverhältnisse fallen auch vertragliche Abmachungen über andere Objekte, wie Mobilien, Garagen, Autoeinstell- und -abstellplätze, soweit sie zusammen mit Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch überlassen werden.

Art. 6

Indexgebundene Wohnungsmieten

[1] Vereinbarungen über Wohnungsmieten, wonach die Höhe des Mietzinses einem Index folgt, müssen gemäss Artikel 9 des Bundesbeschlusses auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Die jeweilige Mietzinserhöhung darf $^4/_5$ der Steigerung des Landesindexes der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung des Mietzinses nicht übersteigen.

[2] Darüber hinausgehende Mietzinserhöhungen sind unzulässig, ausser wenn sie durch Mehrleistungen des Vermieters begründet sind.

Bundesratsbeschluss über die Unterstellung von Gemeinden unter den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1)] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

beschliesst:

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses sind in folgenden Gemeinden anwendbar:

Kanton Zürich

Adliswil, Aesch bei Birmensdorf, Affoltern am Albis, Bachenbülach, Bassersdorf, Birmensdorf, Bonstetten, Buchs ZH, Bubikon, Bülach, Dachsen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Elgg, Elsau, Erlenbach ZH, Fällanden, Fehraltorf, Feuerthalen, Fischenthal, Flurlingen, Geroldswil, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Henggart, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Horgen, Höri, Illnau, Kilchberg ZH, Kloten, Küsnacht ZH, Langnau am Albis, Laufen-Uhwiesen, Männedorf, Maur, Meilen, Neftenbach, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberengstringen, Oberglatt, Oberrieden, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Opfikon, Pfäffikon, Pfungen, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach ZH, Rümlang, Rüschlikon, Rüti ZH, Schlieren, Schwerzenbach, Seuzach, Stäfa, Stallikon, Thalwil, Turbenthal, Uetikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wald ZH, Wallisellen, Wangen ZH, Weiningen ZH, Wettswil, Wetzikon ZH, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell ZH, Zollikon, Zumikon, Zürich.

[1)] AS 1972 1502

Verordnung über das Handelsregister

(Vom 7. Juni 1937)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Artikel 929 und 936 des Obligationenrechts[1],

beschliesst:

Art. 52

Eintragspflicht

[1] Wer ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Ort seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 OR).

[2] Die Eintragspflicht beginnt mit der Eröffnung des Betriebes.

[3] Als Gewerbe im Sinne dieser Verordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

Art. 53

Die Arten der eintragspflichtigen Gewerbe

A. Zu den Handelsgewerben gehören insbesondere:

1. der Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen irgendwelcher Art und die Wiederveräusserung derselben in unveränderter oder veränderter Form.
   Der Hausierhandel wird nicht zu den Handelsgewerben gerechnet.
2. der Betrieb von Geld-, Wechsel-, Effekten-, Börsen- und Inkassogeschäften;
3. die Tätigkeit als Kommissionär, Agent oder Makler;
4. die Treuhand- und Sachwaltergeschäfte;
5. die Beförderung von Personen und Gütern irgendwelcher Art und die Lagerung von Handelsware;
6. die Vermittlung von Nachrichten und die Auskunfterteilung irgendwelcher Art und in irgendeiner Form;
7. die Versicherungsunternehmungen;
8. die Verlagsgeschäfte.

B. Fabrikationsgewerbe sind Gewerbe, die durch Bearbeitung von Rohstoffen und andern Waren mit Hilfe von Maschinen oder andern technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen.

C. Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

Art. 54[1)]

Ausnahmen von der Eintragspflicht. Roheinnahmen

Die im vorangehenden Artikel unter den Buchstaben A Ziffern 1, 5 und 8 sowie B und C bezeichneten Gewerbe sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn ihre jährliche Roheinnahme die Summe von 100000 Franken nicht erreicht.

33)

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

(Vom 30. März 1911 / 18. Dezember 1936)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 3. März 1905 und 1. Juni 1909[1],

beschliesst:

Das Obligationenrecht

Art. 934

III. Eintragung einer Firma
1. Recht und Pflicht

[1] Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

[2] Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das nicht eintragspflichtig ist, hat das Recht, sie am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

34)

Bundesbeschluss

betreffend Änderung der Bundesbeschlüsse über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates, über die Besoldung des Bundeskanzlers und über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

(Vom 16. Dezember 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1968 über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

[1] Die Mitglieder des Bundesrates beziehen eine Besoldung von 125 Prozent der Höchstbesoldung nach Artikel 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes und der dazu kommenden beamtenrechtlichen Teuerungszulagen.

[2] Der Bundespräsident bezieht eine Zulage, die auf dem Wege des Voranschlages festgesetzt wird.

IV

Die mit Bundesbeschlüssen vom 3. Oktober 1968 über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates, über die Besoldung des Bundeskanzlers und über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts festgesetzten Besoldungen, Zulagen und Ruhegehälter werden für das Jahr 1971 um 7 Prozent erhöht.

V

[1] Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Er wird in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

[2] Er gilt für die Ansprüche der vor dem 1. Januar 1972 aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie ihrer Hinterbliebenen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 13. Dezember 1971

Der Präsident: **Vontobel**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 16. Dezember 1971

Der Präsident: **Bolla**
Der Protokollführer: **Sauvant**

35)

Bundesbeschluss
über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates

(Vom 3. Oktober 1968)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Mitglieder des Bundesrates beziehen eine Jahresbesoldung von 110 000 Franken.

[2] Der Bundespräsident bezieht eine Zulage von 12000 Franken.

[3] Dem Bundesrat wird auf dem Wege des Voranschlages ein jährlicher Kredit zur Deckung der Repräsentationsauslagen seiner Mitglieder eingeräumt.

Art. 2

[1] Die Mitglieder des Bundesrates, die nach wenigstens vier Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen schon früher aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

[2] Das Ruhegehalt entspricht der halben Besoldung.

Art. 6

[1] Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich. Er tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 20. Juni 1963. Er wird in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

[2] Er gilt auch für die Ansprüche der vor dem 1. Januar 1969 aus dem Amte ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates und ihrer Hinterbliebenen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. Juni 1968.

Der Präsident: **H. Conzett**
Der Protokollführer: **Chevalier**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 3. Oktober 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**
Der Protokollführer: **Sauvant**

36)

Bundesbeschluss

über

Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates

(Vom 20. Juni 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Mitglieder des Bundesrates beziehen eine Jahresbesoldung von 80 000 Franken.

[2] Der Bundespräsident bezieht eine Zulage von 10 000 Franken.

[3] Dem Bundesrat wird auf dem Wege des Voranschlages ein jährlicher Kredit zur Deckung der Repräsentationsauslagen seiner Mitglieder eingeräumt.

Art. 2

[1] Die Mitglieder des Bundesrates, die nach wenigstens 4 Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen schon früher aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

[2] Das Ruhegehalt entspricht der halben Besoldung gemäss Artikel 1, Absatz 1.

Art. 6

[1] Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt auf den 1. Juli 1963 in Kraft. Er wird in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

[2] Er gilt auch für die Ansprüche der vor diesem Datum aus dem Amte ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates und ihrer Hinterbliebenen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Juni 1963.

Der Präsident: **André Guinand**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Juni 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**
Der Protokollführer: **F. Weber**

37)

TEIL 2

KOMMENTAR

(Eine Technik zur gründlichen Verarbeitung des Stoffes
enthält Band 1)

Systematik	Fragen	
2 Rechtsquellen 21 Ueberblick	1	Was versteht man unter Rechtsquellen ?
	2	Welche Rechtsquellen lassen sich unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Grundlage einer Rechtsnorm** Gibt Antwort auf folgende Fragen: → Worauf stützt sich eine bestimmte Rechtsnorm ? • Wie ist sie entstanden ? • Warum ist sie verbindlich ? 2. **Erscheinungsformen einer Rechtsnorm** Gibt Antwort auf folgende Fragen: → In welcher Form tritt eine bestimmte Rechtsnorm in Erscheinung ? • Wie ist sie festgehalten ? • Wo kann man sie finden ?		
1. Verfassungsgesetz ("Verfassung") 2. Einfaches Gesetz ("Gesetz") 3. Verordnung 4. Autonome Satzung 5. Vereinbarung 6. Gewohnheitsrecht 7. Richterliches Recht 8. Allgemeine Rechtsgrundsätze		

Systematik		Fragen
22 Die einzelnen Rechtsquellen 221 Die Verfassung 221.1 Begriff der Verfassung	3	Was versteht man unter Verfassung ?
221.2 Die Verfassungen in der Schweiz	4	Welche Verfassungen existieren in der Schweiz ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Materiell = dem Inhalt nach Die Rechtsnormen, welche die Grundordnung eines Staates festlegen Bsp: • Staatsform CH = Einheitsstaat ? Staatenbund ? Bundesstaat ! • Regierungsform CH = Monarchie ? Republik ? . Diktatur ? . Demokratie ! • Oberste Staatsorgane CH = Bundesversammlung Bundesrat Bundesgericht • Grundrechte der Staatsangehörigen 2. Formell = der äusseren Gestalt nach Das Dokument, die Urkunde, in der diese Rechtsnormen enthalten sind Bsp: • Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874 • Kantonsverfassung des Kt Zürich von 1869	• Vgl S 20 • Vgl Dok S 22 • Vgl Dok S 23	
In der Schweiz existieren: 1 Bundesverfassung 25 Kantonsverfassungen	Vgl S 21	

Systematik	Fragen	
222 Das einfache Gesetz 222.1 Zum Gesetz im allgemeinen 222.11 Gesetz im formellen Sinne - Gesetz im materiellen Sinne	5	Was versteht man unter einem Gesetz ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Formell Erlass der gesetzgebenden Instanz nach dem für die ordentliche Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren Bsp: Schweizerisches Bundesstaatsrecht • Gesetzgebende Instanz Legislative Organe der formellen Gesetzgebung . Stimmvolk . Kantone (Stände) . Bundesversammlung (Parlament) (National- und Ständerat) • Verfahren der formellen Gesetzgebung . Verfahren der Verfassungsgesetzgebung . Verfahren der einfachen Gesetzgebung 2. Materiell Jede Rechtsnorm (im Sinne von generell-abstrakter Rechtsvorschrift) Fälle: • Gesetze im formellen Sinne mit der Qualität von Rechtsnormen • Verordnungen mit der Qualität von Rechtsnormen • Autonome Satzungen mit der Qualität von Rechtsnormen • Gewohnheitsrecht mit der Qualität von Rechtsnormen • Uebrige Rechtsquellen mit der Qualität von Rechtsnormen	Vgl S 25	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Daraus folgt: • Dass nicht jedes formelle Gesetz zugleich auch materiell ein Gesetz sein muss Bsp: Verwaltungsakt (individuell-konkrete Rechtsvorschrift) der Bundesversammlung, der in Gestalt eines formellen Gesetzes erlassen wurde ist materiell kein Gesetz Bsp: Bundesgesetz vom 21. Juni 1921 über den Ankauf der Seetalbahn durch den Bund Diese Fälle sind in der Praxis des Bundes allerdings nicht sehr zahlreich, sodass man sagen kann, dass auf Bundesebene ein formelles Gesetz in der Regel auch ein materielles Gesetz ist. • Dass nicht jedes materielle Gesetz zugleich auch formell ein Gesetz sein muss Bsp: Die Verordnungen (generell-abstrakte Rechtsvorschriften) des Bundesrates	• Rechtsquelle 44) • FLEINER / GIACOMETTI 38)	

Systematik	Fragen	
222.12 Verfassung - Gesetz	6	Was fällt unter das Gesetz im weiteren Sinne ?
	7	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur Verfassungsgesetzgebung ?
	8	Was versteht man unter dem ordentlichen Verfassungsreferendum ?
	9	Was versteht man unter dem ordentlichen obligatorischen Referendum ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Verfassungsgesetz** auch: Qualifiziertes Gesetz oder in der Umgangssprache einfach: Verfassung 2. **Gesetz im engeren Sinn** auch: Einfaches Gesetz oder in der Umgangssprache einfach: Gesetz	Vgl S 26	
Erlasse des Verfassungsgesetzgebers, die dem ordentlichen Verfassungsreferendum unterliegen ➡ Verfassungsgesetze besitzen daher erhöhte formelle Gesetzeskraft	Vgl S 26	
Ordentliches obligatorisches Referendum		
Erlass ist in jedem Fall Volk und Ständen in Form einer Abstimmung zu unterbreiten, bevor er in Kraft treten kann • Ordentlich nennt man das Referendum deshalb, weil es stattzufinden hat, bevor der betreffende Erlass in Kraft treten kann • Somit hat das ordentliche (= vorgängige) Verfassungsreferendum suspensive (= aufschiebende) Wirkung, denn die Möglichkeit, das Verfassungsgesetz in Kraft zu setzen, wird bis zum Zeitpunkt der Abstimmung von Volk und Ständen hinausgeschoben.		

Systematik		Fragen
	10	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur einfachen Gesetzgebung ?
	11	Was versteht man unter dem ordentlichen Gesetzesreferendum ?
	12	Was versteht man unter dem ordentlichen fakultativen Referendum ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Obligatorisch nennt man das Referendum deshalb, weil der Erlass in jedem Fall, d.h. ohne dass ein vorheriges Referendumsbegehren erforderlich ist, Volk und Ständen unterbreitet werden muss • Stimmen Volk und Stände dem Erlass zu, kann er in Kraft treten • Lehnen Volk und Stände den Erlass ab, fällt er dahin		
Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen ➡ Einfache Gesetze besitzen daher nur einfache formelle Gesetzeskraft	Vgl S 26	
Ordentliches fakultatives Referendum		
Erlass ist nur dann dem Volk in Form einer Abstimmung zu unterbreiten, bevor er in Kraft treten kann, wenn dies auf Grund eines Referendumsbegehrens verlangt wird • Das Referendumsbegehren kann von 30 000 Stimmberechtigten oder 8 Kantonen gestellt werden, und zwar innerhalb der Referendumsfrist (= 90 Tage) • Wird das Referendumsbegehren gestellt, so ist der Erlass dem Volk (nicht aber den Ständen) in Form einer Abstimmung zu unterbreiten		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Ordentlich nennt man das Referendum deshalb, weil es - wenn die Abstimmung auf Grund eines Referendumsbegehrens verlangt wird - stattzufinden hat, bevor der betreffende Erlass in Kraft treten kann • Somit hat das ordentliche (= vorgängige) Gesetzesreferendum suspensive (= aufschiebende) Wirkung 1. Durch die Referendumsfrist wird die Möglichkeit, das Gesetz in Kraft zu setzen, in jedem Fall bereits um 90 Tage (vom Tag der Veröffentlichung im Bundesblatt an gezählt) hinausgeschoben 2. Kommt ein Referendumsbegehren zustande, so wird die Möglichkeit, das Gesetz in Kraft zu setzen, nochmals hinausgeschoben, und zwar bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung • Fakultativ nennt man das Referendum deshalb, weil nur dann ein Referendum (Volksabstimmung) stattzufinden hat, wenn vorgängig ein entsprechendes Referendumsbegehren gestellt wurde • Wird das Referendumsbegehren nicht gestellt oder wird der Erlass in der Volksabstimmung gutgeheissen, so kann er in Kraft treten • Lehnt das Volk den Erlass ab, fällt er dahin		

Systematik	Fragen	
222.2 Zu den Erlassformen der schweizerischen Bundesversammlung 222.21 Einfacher Ueberblick	13	Welches sind die 3 Erlassformen der Bundesversammlung ?
222.22 Systematischer Ueberblick	14	In welche 2 Gruppen lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung gliedern ?
	15	In welche 2 Gruppen lassen sich die Bundesbeschlüsse gliedern ?
	16	In welche 2 Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?
	17	In welche 2 Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
① Bundesgesetz ② Allgemein verbindlicher Bundesbeschluss ③ Einfacher Bundesbeschluss	Vgl S 27	
① Bundesgesetze ② Bundesbeschlüsse	Vgl S 28	
① Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse ② Einfache Bundesbeschlüsse	Vgl S 28	
① Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ② Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	Vgl S 28	
① Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel ② Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel	Vgl S 28	

Systematik	Fragen	
	18	In welche 2 Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?
	19	In welche 2 Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?
	20	In welche 2 Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
① Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse ② Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	Vgl S 28	
① Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ② Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	Vgl S 28	
① Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ② Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	Vgl S 28	

Systematik	Fragen	
222.23 Einzelne Unterscheidungen 222.231 Unterscheidung nach dem Inhalt der Erlasse	21	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Inhalt unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Form für Erlasse mit rechtssetzenden Normen	• Vgl S 29	
● Bundesgesetze		
● Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse		
"Als rechtsetzend gelten	• Rechtsquelle 39)	
alle generellen und abstrakten Normen, welche	• VPB 40)	
natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte ein- räumen oder		
die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder		
das Verfahren regeln."		
(= offizielle Definition durch die Bundesversammlung)		
Form für übrige Erlasse		
● Einfache Bundesbeschlüsse		
In Ausnahmefällen benützt die Bundesver- sammlung den einfachen Bundesbeschluss aber auch zur Rechtssetzung		
Grundsätzlich ist er jedoch vorbehalten zum Entscheid in Angelegenheiten der Rechts- anwendung • Akte der Verwaltung • Akte der Rechtsprechung die der Bundesversammlung übertragen sind	• VPB 41)	

Systematik		Fragen	
222.232	Unterscheidung nach der Befristung der Erlasse	22	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Befristung unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Unbefristete Erlasse	Vgl S 30	
● Bundesgesetze		
● Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel		
Befristete Erlasse		
● Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel		
● Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel		
● Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse		

Systematik	Fragen	
222.233 Unterscheidung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung der Erlasse	23	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Inkraftsetzung: **Sofort** • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel • Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse • Einfache Bundesbeschlüsse **Nach 90 Tagen** (Wenn ein Referendumsbegehren nicht gestellt wurde) • Bundesgesetze • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel **Nach der Volksabstimmung** (Wenn ein Referendumsbegehren gestellt wurde) • Bundesgesetze • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel	Vgl S 31	

Systematik		Fragen	
222.234	Unterscheidung nach dem Referendumsrecht	24	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Referendumsrecht unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen • Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr **Fakultatives Referendum des Volkes möglich** • Bundesgesetze • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel • Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr **Kein Referendum möglich** • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel • Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr • Einfache Bundesbeschlüsse	Vgl S 32	

Systematik	Fragen	
222.235 Unterscheidung nach der Wirkung der Referendumsklausel	25	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Wirkung der Referendumsklausel unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Referendumsklausel mit aufschiebender Wirkung = ordentliches Referendum Erlass kann nicht in Kraft treten: 1. In jedem Fall nicht vor Ablauf der Referendumsfrist 2. Im Falle eines Referendumsbegehrens nicht vor Ablauf der Volksabstimmung ● Bundesgesetze ● Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel **Referendumsklausel ohne aufschiebende Wirkung** = ausser-ordentliches Referendum Erlass kann trotzdem sofort in Kraft treten ● Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	Vgl S 33	

Systematik	Fragen	
222.3 Die einfachen Gesetze des Bundes	26	Welches sind die einfachen Gesetze des Bundes ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen ① Bundesgesetze ② Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel	Vgl S 34f	

Systematik	Fragen	
	27	Welches sind die Merkmale des Bundesgesetzes ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress (= Einleitung) des Erlasses durch folgende Formulierung zum Ausdruck: "Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst" Dies kommt bei der Originalfassung (veröffentlicht in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) aber auch durch die Schlussformel zum Ausdruck: "Also beschlossen vom Nationalrat ... Also beschlossen vom Ständerat ..."	• Vgl Dok S 36	
2. Ausdruck "Gesetz" im Titel des Erlasses		
3. Rechtssetzender Inhalt <u>Anmerkung:</u> Die Bundesversammlung ist aber verpflichtet, auch nicht rechtssetzende Erlasse in Form eines Bundesgesetzes zu kleiden, wenn dies ausnahmsweise vorgesehen ist	• Rechtsquelle [42] • FLEINER / GIACOMETTI [43]	
<u>Bsp:</u> Bundesgesetz vom 21. Juni 1921 über den Ankauf der Seetalbahn durch den Bund (inhaltlich = Verwaltungsakt !)	• Rechtsquelle [44]	
4. Unbefristet		
5. Fakultatives Referendum des Volkes möglich Formulierung der Referendumsklausel am Schluss des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971 "Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum."	• Gesetzestechnik [45]	
6. Möglichkeit der Inkraftsetzung: • Wenn kein RefBegehren gestellt wurde ➡ Nach 90 Tagen • Wenn ein RefBegehren gestellt wurde ➡ Nach der Volksabstimmung		
7. RefKlausel besitzt aufschiebende Wirkung		

Systematik	Fragen	
	28	Wie zitiert man ein Bundesgesetz ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Bei ausführlichen Titeln (Bsp: Bundesgesetz über ...) 1. Rechtsform 2. Datum 3. Titel Bsp: Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds Bei Kurztiteln (Bsp: Initiativengesetz) 1. Titel 2. Datum Bsp: Initiativengesetz vom 23. März 1962 Zum Datum: • Zitiert wird das ursprüngliche Datum des Erlasses (und nicht z.B. das Datum der letzten Aenderung) Zur Fundstelle: • Die Fundstelle des Erlasses sowie die Fundstelle allfälliger Aenderungen werden dem ursprünglichen Datum in Form einer Fussnote beigefügt • Als Fundstelle wird, wo immer möglich, die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) zitiert, andernfalls ab 1948 die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) oder bis 1947 die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947 (BS) Bsp: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937[1)] [1)] SR 311.0 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966[1)] über die Anlagefonds [1)] AS 1967, 115 Bundesgesetz vom 8. November 1934[1)] über die Banken und Sparkassen [1)] BS 10, 337 Die andern Erlasse des Bundes werden - unter Berücksichtigung der sich aus den Erlasstiteln ergebenden Abweichungen - auf gleiche Weise zitiert Bsp: Bundesbeschluss vom ... über ... Verordnung vom ... über ... Verfügung des EMD vom ... betreffend ...	Gesetzestechnik 46)	

Systematik	Fragen	
	29	Welches sind die Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses mit Referendumsklausel ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress und in der Originalfassung auch in der Schlussformel zum Ausdruck	• Vgl Dok S 37 • Vgl S 151	
2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses		
3. Rechtssetzender Inhalt		
4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä.		
5. Befristet	• Rechtsquelle 47)	
6. Fakultatives Referendum des Volkes möglich Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum" u.ä.	• Gesetzestechnik 48) • Bsp für ältere Formulierung 49)	
7. Möglichkeit der Inkraftsetzung: • Wenn kein RefBegehren gestellt wurde → Nach 90 Tagen • Wenn ein RefBegehren gestellt wurde → Nach der Volksabstimmung		
8. RefKlausel besitzt aufschiebende Wirkung		
Schlussformel des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum."		

Systematik		Fragen	
223 Die Verordnung 223.1 Begriff der Verordnung		30	Was versteht man unter Verordnungen ?
		31	Welche staatlichen Instanzen erlassen im schweizerischen Bundesstaat Verordnungen ?
223.2 Bezeichnungen für Verordnungen in der Praxis des Bundes		32	Wie werden die Verordnungen des Bundes in der Praxis bezeichnet ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Rechtsnormen (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) erlassen durch staatliche Instanzen ohne Mitbestimmungsrecht des Volkes (Verhältnisse im Schweizerischen Bundesstaatsrecht)	Vgl S 30	
① Bundesversammlung ② Bundesrat und untergeordnete Stellen ③ Bundesgericht		
Die Verordnungen des Bundes tragen in der Praxis die vielfältigsten Bezeichnungen Bsp: Verordnung Vollziehungsverordnung Vollzugsverordnung Bundesratsbeschluss Reglement Statuten Regulativ Instruktion Vorschriften Tarif Verfügung	Vgl S 40	

Systematik	Fragen	
	33	Welches sind die Richtlinien, welche die Bundeskanzlei 1971 in bezug auf die künftige Bezeichnung der Erlasse des Bundesrates, der Departemente und Abteilungen aufgestellt hat ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Erlasse des Bundesrates	Gesetzestechnik 50)	
1. Verordnung = Normalfall bundesrätlicher Erlasse Ausdruck "Vollziehungsverordnung" "Vollzugsverordnung" "Ausführungsverordnung" ist zu vermeiden) Bsp: Verordnung über die Berufsbildung		
2. Bundesratsbeschluss = Erlasse des Bundesrates, die begrenzt sind: . Zeitlich (Befristung, Provisorium) . Sachlich (Einzelfrage) Bsp: BRB betreffend die Uebernahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1971		
3. Reglement = Organisationsstatut Geschäftsordnung Benutzungsordnung Geschäftsbedingungen Prüfungsordnung Bsp: Reglement für das Bundesarchiv Lufttransportreglement		
4. Tarif = Liste von Steuer-/Gebührensätzen (Ausdruck "Regulativ" ist zu vermeiden) Bsp: Gebührentarif für das Handelsregister		
Erlasse der Departemente Verordnung = auch zur Bezeichnung von Erlassen der Departemente, die generell-abstrakte Rechtsvorschriften enthalten (Solche Erlasse wurden früher in der Regel, weil sie von einem Departement ausgingen, als "Verfügung" bezeichnet)		
Erlasse der Abteilungen Bezeichnung der Erlasse analog den Regeln für Erlasse des Bundesrates und der Departemente		

Systematik	Fragen	
223.3 Einteilung der Verordnungen im allgemeinen	34	In welche 2 Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Adressaten einteilen ?
	35	Welche Unterschiede bestehen zwischen den Rechtsverordnungen und den Verwaltungsverordnungen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Rechtsverordnungen 2. Verwaltungsverordnungen	Vgl S 41	

1. **Adressat**

- Rechtsverordnungen

  Es handelt sich um generell-abstrakte Vorschriften, aber

  . sie richten sich an die Allgemeinheit

  . sie sind "allgemein verpflichtend"

- Verwaltungsverordnungen

  Es handelt sich um generell-abstrakte Vorschriften, aber

  . sie richten sich nur an Angehörige der Verwaltung

  . sie sind nur für die angesprochenen Verwaltungsinstanzen verbindlich

2. **Veröffentlichung**

- Rechtsverordnungen

  Vorschriften sind, um für den einzelnen Staatsbürger verbindlich zu werden, grundsätzlich in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) zu veröffentlichen (gilt für die Rechtsverordnungen des Bundes)

- Verwaltungsverordnungen

  Vorschriften sind nicht, um verbindlich zu werden, in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) zu veröffentlichen. Es genügt, wenn sie den angesprochenen Verwaltungsinstanzen z.B. auch direkt zur Kenntnis gebracht werden.

Systematik	Fragen	
	36	Ist es möglich, dass in der gleichen Verordnung sowohl allgemein verpflichtende Vorschriften als auch Verwaltungsvorschriften enthalten sind ?
	37	In welche 2 Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Rechtsgrundlage gliedern ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Es ist möglich, dass in der gleichen Verordnung sowohl allgemein verpflichtende Vorschriften als auch Verwaltungsvorschriften enthalten sind. Bsp: Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen - Art 15 = Verwaltungsvorschrift - Art 76 = allgemein verpflichtende Vorschrift (Wegen der allgemein verpflichtenden Vorschriften war diese Verordnung auch in die Sammlung der eidg Gesetze aufzunehmen)	Vgl Dok S 62	
1. Selbständige Verordnungen 2. Unselbständige Verordnungen	Vgl S 41	

Systematik	Fragen	
	38	Welcher Unterschied besteht zwischen den selbständigen und den unselbständigen Verordnungen ?
	39	In welche 2 Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihren Inhalt einteilen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Die Rechtsgrundlage ● Selbständige Verordnungen • Die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnungen ist in der BV enthalten Man kann sie erkennen an: Die verordnende Instanz stützt sich im Ingress (= Einleitung) des Erlasses auf die BV Bsp: Verordnung vom 1. März 1929 über den Spielbetrieb in Kursälen "Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art 35 der Bundesverfassung ... beschliesst ..." ● Unselbständige Verordnungen • Die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnungen ist in einem Bundesgesetz enthalten Man kann sie erkennen an: Die verordnende Instanz stützt sich im Ingress des Erlasses auf ein Bundesgesetz Bsp: Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen "Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Artikel 39 und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, beschliesst ..."	•Vgl Dok S 61 •Vgl Dok S 62	
1. Gesetzesvertretende Verordnungen 2. Gesetzesvollziehende Verordnungen	Vgl S 41	

Systematik	Fragen	
	40	Welcher Unterschied besteht zwischen den gesetzesvertretenden und den gesetzesvollziehenden Verordnungen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der Inhalt Gesetzesvertretende Verordnungen - Vertreten ein Gesetz, d.h. . Sie erfüllen eine Funktion, die normalerweise ein Gesetz erfüllt . Materie müsste idealerweise in einem formellen Gesetz geregelt werden, weil es sich um die Neuregelung einer Materie handelt . Rechtssetzungskompetenz wurde aber vom Gesetzgeber an eine zum Erlass von Verordnungen zuständige Instanz delegiert - Erlasse dieser Art gehören nach der Lehre von der Gewaltenteilung nicht zum typischen Aufgabenbereich der Exekutive Gesetzesvollziehende Verordnungen - Vollziehen ein Gesetz, d.h. . Sie enthalten Ausführungsvorschriften zu einem Gesetz . Sie regeln Einzelheiten untergeordneter Bedeutung, die im zu vollziehenden Gesetz selber nicht geregelt wurden (organisatorische Bestimmungen, Durchführungsvorschriften) . Kompetenz zu Erlass solcher Verordnungen ist entweder im betreffenden zu vollziehenden Gesetz ausdrücklich enthalten (Bsp: OR 936) oder ergibt sich z.B. aus dem allgemeinen Auftrag an die Exekutive, die Gesetze zu vollziehen (BV 102 Abs 1 Ziff 5) - Erlasse dieser Art gehören nach der Lehre von der Gewaltenteilung zum typischen Aufgabenbereich der Exekutive - Verordnungen dieser Art führen manchmal im Titel ausdrücklich die Bezeichnung "Vollziehungsverordnung". Bsp: Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds Selbstverständlich können in der gleichen Verordnung sowohl gesetzesvertretende als auch gesetzesvollziehende Vorschriften enthalten sein		

Systematik	Fragen	
223.4 Einteilung der Verordnungen des Bundes	41	In welche 3 Gruppen lassen sich die Verordnungen des Bundes einteilen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
	• Vgl S 42	
1. Verordnungen der Bundesversammlung	• Vgl Dok S 54 - 60	
2. Verordnungen des Bundesrates oder einer untergeordneten Instanz	• Vgl Dok S 61 - 73	
3. Verordnungen des Bundesgerichts	• Vgl Dok S 74 - 76	

Systematik		Fragen
223.5 Zu den Notrechtserlassen der Bundesversammlung 223.51 Begriff	42	Was versteht man unter einem Notrechtserlass der Bundesversammlung ?
	43	Wann kommt die Bundesversammlung in die Lage, einen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen ?
	44	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Bundesbeschluss dringlich erklärt werden darf ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Bundesbeschluss der allgemein verbindlich ist aber mit einer Dringlichkeitsklausel versehen wurde Technische Bezeichnung: Allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss	Vgl S 43	
1. Wenn die Bundesversammlung rechtssetzende Normen erlassen will (= allgemein verbindlicher Bundesbeschluss) (Ein Bundesgesetz kommt hier als Erlassform nicht in Frage, weil bei einem Bundesgesetz der nachfolgende Punkt nicht zulässig ist) 2. Wenn das Inkrafttreten dieser Normen keinen Aufschub erträgt, sondern sofort in Kraft gesetzt werden müssen (= Beschluss wird dringlich erklärt)		
Staatlicher Notstand ▼ Gefährdung der Existenz des Staates und damit Gefährdung der ihm unterworfenen Menschen die mit den ordentlichen in der Verfassung vorgesehenen Mitteln der Rechtssetzung nämlich: 1. Ordentliches Verfahren der der Verfassungsgesetzgebung 2. Ordentliches Verfahren der einfachen Gesetzgebung nicht behoben werden kann, weil sie zu viel Zeit benötigen würden	MAEUSLI 51)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Zu viel Zeit würde benötigen: Bsp: <u>Verfassungsgesetzgebung</u> Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen, bevor die Revision - wenn überhaupt - in Kraft treten kann <u>Einfache Gesetzgebung</u> Abwarten der Referendumsfrist oder sogar der Volksabstimmung, bevor der Erlass - wenn überhaupt - in Kraft treten kann		
● Die zeitliche Dringlichkeit, eine staatliche Massnahme zu treffen, ist somit gleichbedeutend mit dem staatlichen Notstand	• FLEINER / GIACOMETTI 52) • MAEUSLI 53)	
● Für diesen Notfall hat die Bundesverfassung in Artikel 89bis der Bundesversammlung die Kompetenz erteilt, auf einem ausserordentlichen Weg - eben durch allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse - sofort Abhilfe zu schaffen, und zwar in Form von Notrechtserlassen,		
• die sich inhaltlich im Rahmen der geltenden Verfassung bewegen (= intrakonstitutionelle Beschlüsse) und auf Stufe Gesetz neben die geltenden einfachen Gesetze des Bundes treten und diese provisorisch ändern (= Hinzufügen, Aufheben, Ersetzen von Rechtsvorschriften)	• Gesetzestechnik 54)	
• die sich inhaltlich ausserhalb des Rahmes der geltenden Verfassung bewegen (= extra-konstitutionelle Beschlüsse) und auf Stufe Verfassung neben die geltenden Verfassungs-gesetze des Bundes treten und diese ebenfalls provisorisch ändern		

Systematik		Fragen	
223.52	Systematische Einteilung	45	In welche 2 Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1 **Intrakonstitutionelle** allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse ● Beschlüsse stimmen materiell mit der Verfassung überein ● Inhalt der Beschlüsse bewegt sich im Rahmen der geltenden Verfassung → deshalb: Intrakonstitutionell = materiell (= inhaltlich) innerhalb der Verfassung sich bewegend (Formell bewegt er sich ohnehin im Rahmen der Verfassung, da die Kompetenz zum Erlass derartiger Beschlüsse in BV 89bis enthalten ist)	Vgl S 44	
2 **Extrakonstitutionelle** allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse ● Beschlüsse widersprechen materiell der Verfassung ● Inhalt der Beschlüsse bewegt sich ausserhalb des Rahmens der geltenden Verfassung → deshalb: Extrakonstitutionell = materiell (= inhaltlich) ausserhalb der Verfassung sich bewegend (Formell bewegen sie sich aber ebenfalls im Rahmen der Verfassung, da die Kompetenz zum Erlass derartiger Beschlüsse ebenfalls in BV 89bis enthalten ist Diese Bundesbeschlüsse werden auch als contrakonstitutionelle Bundesbeschlüsse bezeichnet (contrakonstitutionell = materiell gegen die Verfassung verstossend)		

Systematik	Fragen	
	46	In welche 2 Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1 Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr (= formelle Befristung) ● Die Befristung bis 1 Jahr erfolgt durch die Bundesversammlung selber ● In diesen Fällen ist überhaupt kein Referendum des Volkes möglich (≠ fakultatives Referendum) 2 Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr (= formelle Befristung) ● Die Befristung über 1 Jahr erfolgt ebenfalls durch die Bundesversammlung selber ● In diesen Fällen ist wenigstens ein nachträgliches Referendum des Volkes (nachdem der Beschluss bereits in Kraft gesetzt wurde) möglich (= nachträgliches Referendum), sofern ein entsprechendes Referendumsbegehren innerhalb der Referendumsfrist (90 Tage) gestellt wurde. (Ein Referendumsbegehren müsste innerhalb von 90 Tagen durch 30 000 Stimmbürger oder 8 Kantone gestellt werden)	Vgl S 44f	

Systematik	Fragen	
	47	In welche 2 Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1 **Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr** (= formelle Befristung) ● Die Befristung bis 1 Jahr erfolgt durch die Bundesversammlung selber ● In diesen Fällen ist überhaupt kein Referendum von Volk und Ständen möglich (≠ obligatorisches Referendum) 2 **Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr** (= formelle Befristung) ● Die Befristung über 1 Jahr erfolgt ebenfalls durch die Bundesversammlung selber ● In diesen Fällen ist wenigstens ein nachträgliches Referendum von Volk und Ständen (nachdem der Beschluss bereits in Kraft gesetzt wurde) möglich (= nachträgliches obligatorisches Referendum (Der Beschluss muss vor Ablauf eines Jahres Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden)	Vgl S 44f	

Systematik		Fragen
	48	Welches sind die Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress (= Einleitung) des Erlasses durch folgende Formulierung zum Ausdruck: "Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst" Dies kommt bei der Originalfassung (veröffentlicht in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) aber auch durch die Schlussformel zum Ausdruck: "Also beschlossen von Nationalrat ... Also beschlossen vom Ständerat..." 2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses 3. Rechtssetzender Inhalt 4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä. 5. Dringlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89 bis Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt" u.ä. 6. Befristet bis 1 Jahr Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss gilt ein Jahr" u.ä. 7. Kein Referendum des Volkes möglich 8. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort (= Konsequenz der Dringlichkeitsklausel) Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft" u.ä.	Vgl Dok S 54	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
9. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung Deshalb Bezeichnung "intrakonstitutionell" Dass es sich um einen intrakonstitutionellen und nicht etwa um einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen BB handelt, lässt sich auf einfachste Weise an der Formulierung der Schlussklausel des Erlasses erkennen, indem man sich dort nur auf Artikel 89bis Absatz 1 und evtl auch auf Absatz 2 (nicht etwa aber auch auf Absatz 3) der Bundesverfassung stützt (allerdings wird in der Praxis in verschiedenen Fällen in der Schlussformel nicht immer auf BV 89bis Bezug genommen)		

Systematik	Fragen	
	49	Welches sind die Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress und in der Originalfassung auch in der Schlussformel zum Ausdruck 2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses 3. Rechtssetzender Inhalt 4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä. 5. Dringlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89 bis Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt" u.ä. 6. Befristet über 1 Jahr Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss gilt bis ..." u.ä. 7. Fakultatives Referendum des Volkes möglich Formulierung der RefKlausel am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss unterliegt nach Artikel 89 bis Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum" u.ä. 8. Referendumsklausel besitzt keine aufschiebende Wirkung 9. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort (= Konsequenz der Dringlichkeitsklausel)	Vgl Dok S 55	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
10. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung Deshalb Bezeichnung "intrakonstitutionell" Dass es sich um einen intrakonstitutionellen und nicht etwa um einen extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss handelt, lässt sich auf einfachste Weise an der Formulierung der Schlussklausel erkennen, indem man sich dort nur auf Artikel 89bis Absatz 1 und 2 (und nicht etwa auf Absatz 3) der Bundesverfassung stützt		
Schlussformel des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und gilt bis ... Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung."	Gesetzestechnik [55)]	

Systematik	Fragen	
	50	Welches sind die Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet bis 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress (= Einleitung) des Erlasses durch folgende Formulierung zum Ausdruck: "Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst" Dies kommt bei der Originalfassung (veröffentlicht in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) aber auch durch die Schlussformel zum Ausdruck: "Also beschlossen vom Nationalrat ... Also beschlossen vom Ständerat ..." 2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses 3. Rechtssetzender Inhalt 4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä. 5. Dringlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt" u.ä. 6. Befristet bis 1 Jahr Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft" u.ä. 7. Kein Referendum des Volkes möglich 8. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort (= Konsequenz der Dringlichkeitsklausel)	Vgl Dok S 56	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
9. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung Deshalb Bezeichnung "extrakonstitutionell" Formell dagegen steht er nicht im Widerspruch zur Verfassung, weil die BVers durch BV 89bis zum Erlass solcher Erlasse ermächtigt ist Dass es sich um einen extrakonstitutionellen Bundesbeschluss handelt, lässt sich auf einfachste Weise an der Formulierung der Schlussklausel des Erlasses erkennen, indem man sich dort neben Artikel 89bis Absatz 1 auch auf Absatz 3 des gleichen Artikels stützt		
Schlussformel des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft."	Gesetzestechnik 56)	

Systematik	Fragen	
	51	Welches sind die Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress und in der Originalfassung auch in der Schlussformel zum Ausdruck	Vgl Dok S 57	
2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses		
3. Rechtssetzender Inhalt		
4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä.		
5. Dringlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt" u.ä.		
6. Befristet über 1 Jahr Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss gilt (im Falle der Annahme durch Volk und Stände) bis ..."		
7. Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung von Volk und Ständen" u.ä.		
8. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort (= Konsequenz der Dringlichkeitsklausel)		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
9. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung Deshalb Bezeichnung "extrakonstitutionell" Auch er steht formell nicht im Widerspruch zur Verfassung (Ermächtigung der BVers durch BV 89bis !) Dass es sich um einen extrakonstitutionellen Bundesbeschluss handelt, lässt sich auf einfachste Weise an der Formulierung der Schlussklausel des Erlasses erkennen, indem man sich dort neben Artikel 89bis Absatz 1 auch auf Absatz 3 des gleichen Artikels stützt. Sobald aber ein solcher Beschluss von Volk und Ständen genehmigt wurde, ist er nicht mehr "extrakonstitutionell", sondern eben durch einen Abstimmungsvorgang, der dem Verfassungsreferendum entspricht durch Volk und Stände sanktioniert und damit zum materiellen Verfassungsrecht erhoben worden, auch wenn der Beschluss auf ausserordentliche Wege der Gesetzgebung entstanden ist, der nicht dem ordentlichen Weg der Verfassungsgesetzgebung entspricht. Allerdings wird ein solcher Beschluss nicht in die Verfassungsurkunde (im Sinne einer Revision der Verfassung) aufgenommen, obwohl er materiell Verfassungsrecht verkörpert. Selbstverständlich kann ein solcher Beschluss, sobald er von Volk und Ständen genehmigt wurde, nicht mehr mit der Verfassung im Widerspruch stehen, denn er ergänzt entweder die bisherige Verfassung oder geht allfällig mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen vor, das spätere Recht der gleichen Stufe geht dem früheren Recht derselben Stufe vor. Schlussformel eines solchen Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis ..."	Gesetzestechnik [57]	

Systematik		Fragen	
223.54 Einzelne Unterscheidungen		52	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der materiellen Verfassungskonformität unterscheiden ?
	223.541 Unterscheidung nach der materiellen Verfassungs-konformität		

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Intrakonstitutionell** Materiell (inhaltlich) = in Uebereinstimmung (konform) mit der Verfassung Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr 2. **Extrakonstitutionell** Materiell (inhaltlich) ≠ in Uebereinstimmung (≠ konform) mit der Verfassung Fälle: 1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	Vgl S 46	

Systematik		Fragen	
223.542	Unterscheidung nach der Rechtssetzungsstufe	53	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Rechtssetzungsstufe unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Setzung von Recht auf Stufe Gesetz** Materiell einfache Gesetzgebung auf dem Weg eines ausserordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Um einfache Gesetzgebung handelt es sich, weil Recht auf Stufe Gesetz geschaffen wird. Es handelt sich aber nur materiell (inhaltlich) um einfache Gesetzgebung, weil sie nicht auf dem Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt. ● Einmal erlassen aber verhält sich dieses Recht zu den andern einfachen Gesetzen wie wenn es ebenfall auf ordentlichem Wege erzeugt worden wäre. Es nimmt materiell die gleiche Rangordnung ein wie formelle einfache Gesetze. 2. **Setzung von Recht auf Stufe Verfassung** Materiell Verfassungsgesetzgebung auf dem Wege eines ausserordentlichen Verfassungsgesetzgebungsverfahrens Fälle: 1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	Vgl S 47	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Es gilt - diesmal auf die Verfassung bezogen - das gleiche wie oben hinsichtlich der einfachen Gesetzgebung festgestellt wurde.		

Systematik		Fragen	
223.543	Unterscheidung nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung	54	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Befristet bis 1 Jahr Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Befristet über 1 Jahr Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr Es ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten: ● Die Befristung, von der hier die Rede ist, erfolgt durch die Bundesversammlung selber. Es handelt sich demnach um eine formelle Befristung. Dieser Sachverhalt ist im Hinblick auf die Gruppe der Notrechtserlasse, die (formell) über 1 Jahr befristet sind von Bedeutung. Tatsächlich (materiell) kann ein solcher Beschluss in der Praxis nämlich unter Umständen auch nur bis 1 Jahr befristet sein. 1. Wenn er von der Bundesversammlung früher als vorgesehen wieder ausser Kraft gesetzt wird 2. Wenn bei einem intrakonstitutionellen Beschluss das Referendumsbegehren gestellt, innerhalb eines Jahres aber noch keine Volksabstimmung durchgeführt wurde (Erlass tritt in diesem Fall nach 1 Jahr ausser Kraft)	Vgl S 48	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. Wenn bei einem intrakonstitutionellen Beschluss das Referendum ergriffen und vor Ablauf eines Jahres eine Volksabstimmung durchgeführt und der Erlass vom Volk abgelehnt wird (Beschluss tritt in diesem Fall nach Ablauf 1 Jahres ausser Kraft) 4. Wenn bei einem extrakonstitutionellen Beschluss vor Ablauf eines Jahres die vorgesehene Abstimmung durchgeführt und der Erlass von Volk und Ständen abgelehnt wird (Beschluss tritt in diesem Fall nach Ablauf 1 Jahres ausser Kraft) Treten die eben beschriebenen Fälle ein, so ist auch ein Notrechtserlass, der formell über 1 Jahr befristet ist, materiell nur bis 1 Jahr befristet. Diese Fälle dürfen aber - wie erwähnt - nicht verwechselt werden mit den Fällen, in denen intrakonstitutionelle oder extrakonstitutionelle Beschlüsse zum vornherein formell durch die Bundesversammlung lediglich bis zu 1 Jahr befristet werden ● Die Befristung, festgelegt durch die Bundesversammlung, ist jeweils im betreffenden Erlass in der Schlussformel enthalten		

Systematik		Fragen	
223.544	Unterscheidung nach der Referendums-möglichkeit	55	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Referendumsmöglichkeit unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Ohne Referendumsmöglichkeit** Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr Dies ist das Ausschlaggebende an diesen Beschlüssen, die durch die Bundesversammlung von Anfang an (formell) nur bis zu 1 Jahr befristet werden (= formelle Befristung bis 1 Jahr). Denn dadurch können sie dem Referendum endgültig entzogen werden. 2. **Mit nachträglicher Referendumsmöglichkeit** Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr • Er unterliegt dem fakultativen Referendum • Weil es sich aber um ein nachträgliches Referendum (d.h. nachdem der Erlass bereits in Kraft gesetzt wurde) handelt, muss man es auch als ausserordentliches Gesetzesreferendum bezeichnen 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr • Er unterliegt dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen	Vgl S 49	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Weil es sich aber um ein nachträgliches Referendum handelt, muss man es als ausserordentliches Verfassungsreferendum bezeichnen		

Systematik		Fragen	
223.545	Unterscheidung nach der Dauer der Gültigkeit des Erlasses	56	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Gültigkeit unterscheiden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Gültig bis 1 Jahr** Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr ● Er ist deshalb nur bis 1 Jahr gültig, weil er formell auch nur bis 1 Jahr befristet wurde 2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Ein solcher Beschluss ist nur 1 Jahr gültig, wenn: - das Referendumsbegehren gestellt wurde, es vor Ablauf eines Jahres aber noch nicht zur Volksabstimmung gekommen ist (Beschluss tritt nach Ablauf 1 Jahres ausser Kraft) (Somit materielle Befristung = 1 Jahr) - die Volksabstimmung vor Ablauf eines Jahres durchgeführt und der Beschluss vom Volk abgelehnt wurde (Beschluss tritt nach Ablauf 1 Jahres ausser Kraft) (Somit materielle Befristung = 1 Jahr) 3. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr ● Er ist ebenfalls deshalb nur 1 Jahr gültig, weil er formell auch nur bis 1 Jahr befristet wurde 4. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	Vgl S 50	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Ein solcher Beschluss ist nur 1 Jahr gültig, wenn er vor Ablauf eines Jahres von Volk und Ständen nicht gutgeheissen wurde - weil vor Ablauf 1 Jahres noch keine Abstimmung stattgefungen hat - weil er vor Ablauf 1 Jahres von Volk und Ständen abgelehnt wurde 2. Gültig über 1 Jahr Fälle: 1. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Ein solcher Beschluss ist dann über 1 Jahr gültig, wenn das Referendumsbegehren nicht gestellt wurde (Frist = 90 Tage) ● Ein solcher Beschluss ist dann über 1 Jahr gültig, wenn: - er von der Bundesversammlung nicht vorher wieder ausser Kraft gesetzt wurde - kein Referendumsbegehren gestellt wurde (Frist = 90 Tage) - das Referendumsbegehren gestellt und der Beschluss vor Ablauf 1 Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und von ihm gutgeheissen wurde		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Er ist dann über 1 Jahr gültig, wenn: - er von der Bundesversammlung nicht vorher wieder ausser Kraft gesetzt wurde - er vor Ablauf 1 Jahres von Volk und Ständen gutgeheissen wurde		

Systematik		Fragen	
223.6 Die Verordnungen der Bundesversammlung im besonderen 223.61 Begriff		57	Was versteht man unter einer Verordnung der Bundesversammlung ?
223.62 Die Verordnungen der Bundesversammlung im einzelnen		58	Welches sind die einzelnen Verordnungen der Bundesversammlung im formellen Sinn ?

Antworten			Quelle	Kontrolle
Beschluss der Bundesversammlung der Rechtsnormen setzt (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) unter Ausschluss eines Mitbestimmungsrechts des Volkes			Vgl S 51	
1	Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	Formelle Befristung bis 1 Jahr	• Vgl S 52 f • Vgl Dok S 56 • Vgl S 188 ff	
2	Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	Formelle Befristung bis 1 Jahr	• Vgl Dok S 54 • Vgl S 180 ff	
3	Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel		• Vgl Dok S 58 • Vgl S 218 ff	
4	Einfacher Bundesbeschluss		• Vgl Dok S 60 • Vgl S 222 f	

Systematik	Fragen	
	59	Welches sind die Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses ohne Referendumsklausel ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress und in der Originalfassung auch in der Schlussformel zum Ausdruck	• Vgl Dok S 58	
2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses		
3. Rechtssetzender Inhalt		
4. Allgemeinverbindlichkeitsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich" u.ä.		
5. Befristet oder unbefristet Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sind - ob dringlich oder nicht dringlich - in der Regel zu befristen → Hier demnach = Abweichung von diesem Grundsatz Unbefristete Erlasse der Bundesversammlung mit rechtssetzendem Inhalt sind in der Regel in Form eines Bundesgesetzes zu kleiden → Hier demnach = Abweichung von diesem Grundsatz Kompetenz zu diesen Abweichungen: Geschäftsverkehrsgesetz Art 7	• Rechtsquelle [58]	
6. Kein Referendum des Volkes möglich Referendumsausschlussklausel mit Angabe der entsprechenden Ermächtigungsklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss untersteht auf Grund von Artikel ... nicht dem Referendum" u.ä. Die Ermächtigungsklausel auf Grund derer das Referendum ausgeschlossen ist, ist gemäss Geschäftsverkehrsgesetz Artikel 7 Absatz 3 allen derartigen Erlassen beizufügen.	• Rechtsquelle [59]	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Solche Ermächtigungsklauseln können vorhanden sein in der BV, in einem BG oder in einem dem Referendum unterstellten allgemein verbindlichen BB Bsp: BV 37 Absatz 2 Die Besonderheit derartiger Erlasse besteht darin, dass das Volk der Bundesversammlung in einem früheren, dem Referendum unterstehenden Erlass, die Kompetenz erteilt hat, bestimmte Materien in allgemein verbindlicher Form dann selber zu regeln, ohne dass nochmals ein Referendumsrecht beansprucht wird. Vor der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes 1962 wurden Erlasse der Bundesversammlung auf Grund solcher Ermächtigungsklauseln mit dem Ausdruck "Beschluss der Bundesversammlung" im Titel des Erlasses besonders gekennzeichnet und so von den andern Bundesbeschlüssen äusserlich abgegrenzt. Dieser Praxis wurde aber 1962 ein Ende gesetzt	•Vgl Dok S 59	
7. Möglichkeit der Inkraftsetzung sofort (= Konsequenz des Referendumsausschlusses)		
Schlussformel des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch auf Grund von Art. ... (BV, BG, avBB) nicht dem Referendum."	•Gesetzestechnik 60)	

Systematik	Fragen	
	60	Welches sind die Merkmale des einfachen Bundesbeschlusses ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Erlass der Bundesversammlung Dies kommt im Ingress und in der Originalfassung auch in der Schlussformel zum Ausdruck	•Vgl Dok S 60	
2. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses		
3. Rechtssetzender Inhalt (≠ Regel)		
4. Ausschluss der Allgemeinverbindlichkeit Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich" u.ä.		
5. Befristet oder unbefristet		
6. Kein Referendum des Volkes möglich Referendumsausschlussklausel Formulierung am Schluss des Erlasses: "Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum" u.ä.		
7. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort (= Konsequenz des Fehlens einer Referendumsmöglichkeit überhaupt		
Schlussformel des Erlasses nach den Richtlinien der Bundeskanzlei von 1971: "Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum."	•Gesetzestechnik 61)	
Da dieser Erlass - wie erwähnt - nicht allgemein verbindlich ist, liegt es im Ermessen der Bundesversammlung, ob er in der Sammlung der eidg. Gesetze (AS) veröffentlicht wird oder nicht.		
Soll er in der AS veröffentlicht werden, so empfiehlt die Bundeskanzlei folgende Schlussformel: "Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum, wird aber in der Gesetzessammlung veröffentlicht."	•Gesetzestechnik 62)	

Systematik	Fragen	
	61	Welche Erlasse der Bundesversammlung haben im materiellen Sinn ebenfalls Verordnungscharakter ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Wenn vor Ablauf 1 Jahres noch kein obligatorisches Referendum abgehalten wurde, tritt ein solcher Beschluss nach 1 Jahr ausser Kraft ● Wenn vor Ablauf 1 Jahres ein Referendum abgehalten und der Beschluss von Volk und Stände abgelehnt wurde, tritt er nach 1 Jahr ausser Kraft → Somit besitzt in diesen Fällen ein solcher Beschluss während dieses Jahres materiell ebenfalls Verordnungscharakter ● Ein solcher Beschluss verliert materiell seinen Verordnungscharakter erst im Zeitpunkt, in dem Volk und Stände anlässlich des obligatorischen Referendums einem solchen Erlass zugestimmt haben ● Von diesem Zeitpunkt an kann man einen solchen Erlass bezeichnen als ein durch ein ausserordentliches Verfassungsgesetzgebungsverfahren entstandenes Verfassungsgesetz 2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ● Wenn ein Referendumsbegehren gestellt, aber vor Ablauf 1 Jahres noch keine Volksabstimmung abgehalten wurde, tritt ein solcher Beschluss nach 1 Jahr ausser Kraft ● Wenn vor Ablauf 1 Jahres ein Referendum durchgeführt und der Beschluss vom Volk abgelehnt wurde, tritt er nach 1 Jahr ausser Kraft → Somit besitzt in diesen Fällen ein solcher Beschluss während dieses Jahres materiell ebenfalls Verordnungscharakter		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Ein solcher Beschluss verliert materiell seinen Verordnungscharakter erst - wenn die Referendumsfrist (90 Tage) abgelaufen ist, ohne dass ein Referendumsbegehren gestellt wurde - wenn auf Grund eines Referendumsbegehrens eine Volksabstimmung stattgefunden und das Volk dem Beschluss zugestimmt hat ● Von diesem Zeitpunkt an kann man einen solchen Erlass bezeichnen als ein durch ein ausserordentliches Gesetzgebungsverfahren entstandenes einfaches Bundesgesetz		

Systematik	Fragen	
224 Die autonome Satzung	62	Was versteht man unter autonomen Satzungen ?
	63	Beispiele für nicht staatliche Instanzen, die zum Erlass von autonomen Satzungen befugt sind
	64	Beispiele für autonome Satzungen

Antworten	Quelle	Kontrolle
Rechtsnormen (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) erlassen durch nicht staatliche Instanzen die durch den Staat im Rahmen ihrer Autonomie zur Rechtssetzung befugt sind	Vgl S 77	
- Die Gemeinden - Die staatlich anerkannten Kirchen des Kt. Zürich - Der Effektenbörsenverein Zürich		
1. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 2. Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967 3. Börsenordnung des Effektenbörsenvereins Zürich vom 27. Februar 1935 und 26. Juni 1969	• Vgl Dok S 78 ff • Vgl Dok S 81 f • Vgl Dok S 83 f	

Systematik	Fragen	
225 Die Vereinbarung	65	Was versteht man unter Vereinbarung ?
	66	Wer ist zum Erlass von Vereinbarungen befugt ?
	67	Beispiele für Vereinbarungen

Antworten	Quelle	Kontrolle
Erlass von Rechtsnormen (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) durch gegenseitige, übereinstimmende Willensäusserung zwischen mehreren Parteien	Vgl S 85	
Personen, die durch die Rechtsordnung dazu befugt sind Bsp: 1. Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts • Bund • Kantone 2. Rechtssubjekte des privaten Rechts • Arbeitgeber / Arbeitgeberorganisationen • Arbeitnehmerorganisationen		
1. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kolumbien vom 14. März 1908	• Vgl Dok S 86 ff	
2. Interkantonales Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957	• Vgl Dok S 89	
3. Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Tapezier-Dekorateurgewerbe vom 18. März 1965 / 17. Januar 1968	• Vgl Dok S 90	

Systematik	Fragen	
226 Das Gewohnheitsrecht	68	Was versteht man unter Gewohnheitsrecht ?
	69	Welche Anforderungen muss das objektive Element der Uebung erfüllen ?
	70	Um was handelt es sich beim subjektiven Element des Gewohnheitsrechts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Uebung = Objektives Element **von der man überzeugt ist, sie gelte wie eine Rechtsnorm** = Subjektives Element		
Die Uebung muss folgende Anforderungen erfüllen: 1. Eher längere Dauer der Uebung • Es kann auch eine kürzere Dauer genügen, wenn die Uebung dafür umso häufiger in Erscheinung tritt • Einen genauen Zeitraum (z.B. in Jahren) lässt sich nicht angeben 2. Einheitliche Uebung • Einzelne Abweichungen spielen dabei keine Rolle, wenn sie keine wichtigen Fälle betreffen oder nicht in der jüngsten Zeit in Erscheinung getreten sind 3. Gewisse Intensität (Häufigkeit) der Uebung • Je kürzer die Dauer der Uebung, desto häufiger sollte sie in Erscheinung treten • Auch bei längerer Dauer der Uebung muss sie eine gewisse Häufigkeit aufweisen (eine genaue Zahl lässt sich wiederum nicht angeben) 4. Fortsetzung der Uebung bis in die Gegenwart	HOEHN 63)	
Die Rechtsüberzeugung → opinio juris → opinio necessitatis Dies bedeutet: 1. Rechtmässigkeitsüberzeugung (= primäres Element) Ueberzeugung der Normadressaten, die Uebung sei geltendes Recht 2. Gerechtigkeitsüberzeugung (= sekundäres Element) Ueberzeugung der Normadressaten, die Uebung sei gerecht und notwendig	HOEHN 64)	

Systematik	Fragen	
	71	Welche Bedeutung besitzt das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Am Anfang der Rechtsgeschichte nahm das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle den ersten Platz ein. ● Einerseits wurde das Gewohnheitsrecht mündlich überliefert und - damit es besser einzuprägen und weiterzugeben war - häufig in Form von Rechtssprichwörtern gekleidet (Bsp: "Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul" = bei geschenkten Dingen kann der Beschenkte keine Mängelrüge anbringen; Es besteht keine Haftung für Mängel). ● Andererseits wurde das Gewohnheitsrecht in Form von Rechtsbüchern schriftlich festgehalten und auf diese Weise weitergegeben (Bsp: "Sachsenspiegel" Er sollte das im Lande Sachsen in der ersten Hälfte des 13. Jhd vorhandene Recht "wiederspiegeln"). Solche Rechtsbücher konnten einen bedeutenden Einfluss auch über die Landesgrenzen hinaus gewinnen. ● In der Schweiz ist heute das Gewohnheitsrecht durch das gesetzte Recht und andere Formen des nicht gesetzten Rechts stark verdrängt und zu einer Ausnahmeerscheinung geworden. ● Im schweizerischen Recht gilt aber auch heute das Gewohnheitsrecht nach wie vor als Rechtsquelle, die für den Richter verbindlich ist. Allerdings gilt das gesetzte Recht als primäre Rechtsquelle und das Gewohnheitsrecht als subsidiäre Rechtsquelle (d.h. es ist vom Richter erst dann zu beachten, wenn dem gesetzten Recht keine Regelung entnommen werden kann). Das Gewohnheitsrecht ist als verbindliche Rechtsquelle anerkannt im privaten Recht durch ZGB Art 1 Absatz 2 und im öffentlichen Recht durch verschiedene Entscheide des Bundesgerichts (Bsp: BGE 83 I 247) ● Grössere Bedeutung besitzt das Gewohnheitsrecht heute noch im anglo-amerikanischen Rechtskreis, weil dort das gesetzte Recht noch nicht so starke Verbreitung gefunden hat, wie dies im kontinental-europäischen Rechtskreis der Fall ist. ● Eine gewisse Bedeutung kommt dem Gewohnheitsrecht heute auch noch im Völkerrecht zu. In Art 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes steht das internationale Gewohnheitsrecht an zweiter Stelle der Rechtsnormen, die der Gerichtshof anzuwenden hat, wenn er die ihm unterbreiteten Streitfälle entscheidet.	● Berner Kommentar [65] ● Vgl Dok S 97	

Systematik		Fragen
	72	Welche Mittel stehen zur Verfügung, um das Vorhandensein von Gewohnheitsrecht herauszufinden ?
	73	Beispiel für Gewohnheitsrecht

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Juristische Literatur 2. Gerichtsurteile 3. Aeusserungen und Handlungen der beteiligten Kreise 4. Aeusserungen der mit dem Recht vertrauten Lokalbehörden 5. Expertisen	Berner Kommentar 66)	
BV Art 32quater legt fest, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und den Kleinhandel mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können (Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt dabei der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern). Der Kanton Schwyz hat nun in Paragraph 15 des Wirtschaftsgesetzes von 1899 die Erteilung einer neuen Wirtschaftskonzession der Bedürfnisklausel unterstellt (d.h., wenn an einem Ort die Zahl der Wirtschaften derart gross ist, dass eine Vermehrung für das öffentliche Wohl offenbare Nachteile bringen würde, kann der Regierungsrat die Erteilung neuer Wirtschaftskonzessionen bis auf weiteres verweigern). Der Regierungsrat des Kt. Schwyz stellte sich nun verschiedentlich auf den Standpunkt, dass es im Kanton Schwyz zum Gewohnheitsrecht geworden sei, die Bedürfnisklausel des Paragraphen 15 des Wirtschaftsgesetzes auch auf den Kleinverkauf geistiger Getränke anzuwenden. Er wurde bei verschiedener Gelegenheit durch das Bundesgericht in dieser Absicht bestärkt, zuletzt in einem Gerichtsentscheid aus dem Jahre 1957.	Vgl Dok S 92 ff	

Systematik	Fragen	
227 Das richterliche Recht	74	Was versteht man unter richterlichem Recht ?
	75	Welches ist der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und richterlichem Recht ?
	76	Wo findet man das richterliche Recht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Rechtsnormen (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) die entstehen auf Grund der Rechtsprechung der höchsten staatlichen Richter durch Weiterwirkung der grundsätzlichen Erwägungen, die zu einem Urteil geführt haben (= ratio decidendi) über den betreffenden konkreten Einzelfall hinaus	Vgl S 101	
Bedingung für: ● Gewohnheitsrecht = Uebung + Rechtsüberzeugung ● Richterliches Recht = Rechtsüberzeugung Während also für das Gewohnheitsrecht die Uebung notwendige Voraussetzung ist, kann die ratio decidendi (englisch = principle), die in einem einzigen Gerichtsentscheid enthalten ist, bereits richterliches Recht verkörpern, indem man sich beim nächsten gleich oder ähnlich gelagerten Streitfall auf dieses Präjudiz (= vorausgegangenes Urteil) stützt, weil man von dessen Verbindlichkeit über den betreffenden konkreten Einzelfall hinaus überzeugt ist.	● Berner Kommentar 65) ● HOEHN 68)	
"Zur Rechtsquelle wird im präjudiziellen Urteil, wie sich aus den zahlreichen Analysen der angelsächsischen 'jurisprudence' ergibt, die 'ratio decidendi'. Diese kommt nicht zum Ausdruck im Entscheid selbst, der sich nur auf die Rechtsfolge des konkreten Falles bezieht. Man findet sie vielmehr in der Begründung des Urteils, in den rechtlichen Erwägungen. Der Richter abstrahiert dabei von offensichtlich irrelevanten Besonderheiten des Falles und sucht diesen gestützt auf die rechtlich bedeutsamen Tatsachen grundsätzlich zu beurteilen. Dieser Grundsatz selbst, der die ratio decidendi bildet, wird vom schweizerischen Bundesgericht in seinen rechtlichen Erwägungen nicht nur möglichst klar zum Ausdruck gebracht, sondern selbst wieder überzeugend begründet. In seinen amtlich	GERMANN 69)	

Systematik	Fragen	
	77	Welche Bedeutung besitzt das richterliche Recht als Rechtsquelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
publizierten Urteilen wird ihrer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe dieser Grundsatz häufig (als Bestandteil der im Kleindruck erscheinenden inoffiziellen Inhaltsangabe) vorausgestellt, womit er für die vielen Benützer der Amtlichen Sammlung der BGE augenfällig als massgebend hervorgehoben wird. Oft ist er ähnlich formuliert wie eine Norm des Gesetzes."		
● Grosse Bedeutung als Rechtsquelle besitzt das richterliche Recht (englisch = judiciary law) im anglo - amerikanischen Rechtskreis ● Recht, das auf Präjudizien (englisch = judicial precedents) beruht, nennt man auch Fall-Recht (englisch = case-law). Es entwickelt sich durch die gerichtlich entschiedenen Streitfälle (cases). ● Im schweizerischen Recht gilt das richterliche Recht nach herrschender Lehre nicht als verbindliche Rechtsquelle. Es ist aber für die Schweiz dennoch von immer grösserer Bedeutung, indem sich nämlich der Grundsatz der beschränkten Befolgungspflicht durchgesetzt hat. Darüber schreibt Prof. Meier - Hayoz: "Gegenüber den eigenen und den von einem übergeordneten Gericht gefällten Urteilen besteht im schweizerischen Recht eine beschränkte Befolgungspflicht. Innerhalb bestimmter Grenzen hat ein Gericht grundsätzlich den von ihm oder einer übergeordneten Instanz in einer früheren Entscheidung eingenommenen Standpunkt in einem späteren Fall zu übernehmen. Den in Präjudizien niedergelegten rechtlichen Gehalt betrachtet man als in ähnlicher Weise massgebend wie den Inhalt einer gesetzlichen Norm. In ähnlicher Weise - nicht in gleicher Weise. Denn das Vorliegen eines Präjudizes bindet den Richter nicht in genau gleichem Masse wie das Vorliegen einer Gesetzesbestimmung. Gewisse Tatsachen geben ihm das Recht, davon abzuweichen, Tatsachen, die ihm nicht erlauben würden, von einer Vorschrift des Gesetzes abzugehen".	Berner Kommentar [70]	

Systematik	Fragen	
	78	Beispiel für richterliches Recht

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Vorteile dieser (beschränkten) Befolgungspflicht: 1. Gewisse Kontinuität und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung (= gewisse Voraussehbarkeit der Entscheide) 2. Ueber Rechtsfragen, die durch Präjudizien geklärt wurden, braucht man sich nicht mehr zu streiten. 3. Kein unnötiges Weiterziehen der Streitfälle an die oberen Gerichte (Wenn man durch die Präjudizien den Standpunkt der oberen Gerichte kennt, hat es - sofern im konkreten Fall X ein unteres Gericht die gleiche Ansicht vertreten hat - in den meisten Fällen keinen grossen Sinn, den Fall an die oberen Gerichte weiterzuziehen. Dies hat lediglich dann einen Sinn, wenn man der Ansicht ist, der eigene Fall liege wesentlich anders oder es sei nun Zeit für eine Praxisänderung der oberen Gerichte). 4. Rationellere Rechtsprechung, indem sich weitreichende Begründungen des Urteils oft erübrigen, wenn der Richter auf Präjudizien verweisen kann	Berner Kommentar [71]	
Es gibt bekanntlich Strassen, die durch das Vorschriftssignal Nr. 201 "Allgemeines Fahrverbot" für den Verkehr mit sämtlichen Fahrzeugen gesperrt sind (Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation Art 14 und 16). In solchen Fällen ist es nun den Kantonen aber erlaubt, durch den Vermerk "Zubringerdienst gestattet" Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren und Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte zu erlauben (Verordnung über die Strassensignalisation Art 15 Absatz 3). Parkieren dürfen in solchen Strassen nun nach richterlichem Recht auch nur Personen, die derartige Strassen ohnehin schon als Zubringer benützen dürfen.	Vgl Dok S 102 ff	

Systematik	Fragen	
228 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze	79	Was versteht man unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen ?
	80	Beispiele für allgemeine Rechtsgrundsätze

Antworten	Quelle	Kontrolle
Rechtsnormen (= generell-abstrakte Rechtsvorschriften) in Form allgemeiner Rechtsprinzipien die in unserem Bewusstsein vorhanden sind, ohne im - gesetzten Recht - Gewohnheitsrecht - richterlichen Recht verankert zu sein	Vgl S 105	
● Die Anerkennung des Menschen als individuelle Persönlichkeit und den Schutz seiner individuellen Freiheit ● Das Prinzip der Unterordnung der individuellen Interessen unter das Wohl der Allgemeinheit im Rahmen der Verfassung ● Der Grundsatz der Gewaltenteilung (= Trennung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative, wobei jede Gewalt durch einen besonderen Träger ausgeübt wird) ● Die Polizei ist befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nötigen Massnahmen zu treffen, selbst wenn im konkreten Fall eine besondere gesetzliche Ermächtigung fehlen sollte (= polizeiliche Generalklausel) ● Beispiel für allgemeine Rechtsgrundsätze, die direkt Eingang gefunden haben im Gesetz und damit gesetztes Recht geworden sind: - Die Pflicht, im Rechtsleben nach Treu und Glauben zu handeln (= niedergelegt in ZGB 2) - Das Prinzip, dass sich niemand seiner Handlungsfreiheit ganz entledigen darf (= niedergelegt in ZGB 27) - Das Prinzip der Rechtsgleichheit aller (= niedergelegt in BV 4)	● HOEHN [72] ● GERMANN [73]	

Systematik	Fragen	
	81	Welche Bedeutung besitzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Bedeutung als Rechtsquelle besitzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze vor allem im Völkerrecht. Die "von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze" stehen an dritter Stelle der Rechtsnormen, die der Internationale Gerichtshof zu beachten hat, wenn er die ihm unterbreiteten Streitfälle entscheidet (Statut des Internationalen Gerichtshofes Art 38)		
● Für das schweizerische Recht gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht als verbindliche Rechtsquelle. Sie haben aber ihre Bedeutung als Hilfsmittel für den Richter bei der Rechtsfindung. Ausserdem können sie auch Bedeutung erlangen, wenn sie Berücksichtigung finden durch die Rechtssetzungsorgane, beim Erlass neuer Rechtsnormen.	Berner Kommentar [74)]	

Systematik		Fragen
23 Rangordnung der Rechtsnormen 231 Die höhere Norm geht der niederen Norm vor	82	Was versteht man unter dem Grundsatz die höhere Norm geht der niederen Norm vor ? • auch lat: Lex superior derogat legi inferiori

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Eine Rechtsnorm höherer Stufe geht einer Rechtsnorm tieferer Stufe vor, ändert sie Bsp: Verfassung ↓ Gesetz ↓ Verordnung 2. Eine Rechtsnorm, die von einer höheren rechtssetzenden Instanz ausgeht, geht einer Rechtsnorm, die von einer niedereren rechtssetzenden Instanz ausgeht, vor, ändert sie Bsp: Verfassungsgesetzgebende Instanz ↓ Gesetzgebende Instanz ↓ Verordnungsinstanz 3. Eine Rechtsnorm, die auf qualifiziertere Weise zustandegekommen ist, geht einer Rechtsnorm, die auf eine einfachere Weise zustandegekommen ist, vor, ändert sie Bsp: Beschluss der Bundesversammlung Zustimmung von Volk und Ständen ↓ Beschluss der Bundesversammlung ↓ Beschluss des Bundesrates	Vgl Dok S 107 ff	

Systematik	Fragen	
232 Die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor	83	Was versteht man unter dem Grundsatz die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor ? • auch lat: Lex specialis derogat legi generali

Antworten	Quelle	Kontrolle
Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt spezieller (d.h. umfassender, genauer) regelt, geht einer Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt allgemeiner (d.h. allgemeiner gehalten, genereller, weniger umfassend, weniger genau) regelt, vor, ändert sie entsprechend, ergänzt sie Bsp: Die Pflicht zur Eintragung einer Firma in das Handelsregister **Verordnung über das Handelsregister Art 53 und 54** Legt fest: . welche Gewerbe zu den Handelsgewerben gehören . welche Gewerbe zu den Fabrikationsgewerben gehören . welche Gewerbe zu den andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören Legt fest, dass aber . bestimmte Handelsgewerbe . die Fabrikationsgewerbe . die andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe nur eintragspflichtig sind, wenn ihre Roheinnahmen pro Jahr Fr. 100 000.- erreichen **Obligationenrecht Art 943 Absatz 1** Legt lediglich fest, dass . die Handelsgewerbe . die Fabrikationsgewerbe . die andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe eintragspflichtig sind	Vgl Dok S 111f	

Systematik	Fragen	
233 Die spätere Norm geht der früheren Norm vor	84	Was versteht man unter dem Grundsatz die spätere Norm geht der früheren Norm vor ? • auch lat: Lex posterior derogat legi priori

Antworten	Quelle	Kontrolle
Eine Rechtsnorm, die später (= zeitlich später) in Erscheinung tritt, erlassen wurde, geht einer Rechtsnorm, die früher (= zeitlich früher) in Erscheinung getreten ist, erlassen worden war, vor, ändert sie, hebt sie auf Bsp: Jahresbesoldung eines Bundesrates Bundesbeschluss betreffend Aenderung der Bundesbeschlüsse über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates ... vom 16. Dezember 1971 — In Kraft 1.1.1972 Ab 1972: 125 % der Höchstbesoldung nach Art 36 Abs 2 des Beamtengesetzes und der dazu kommenden Teuerungszulagen 1971: Fr. 117 700.- Bundesbeschluss über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates vom 3. Oktober 1968 — In Kraft 1.1.1969 Fr. 110 000.- Bundesbeschluss über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates vom 20. Juni 1963 — In Kraft 1.7.1963 Fr. 80 000.- Häufig wird die Aufhebung früherer Rechtsvorschriften im späteren Erlass ausdrücklich erklärt Bsp: Der "Beschluss tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 20. Juni 1963"	Vgl Dok S 113 ff	

TEIL 3

KONTROLLFRAGEN

Erklärungen zu den verschiedenen Darstellungsformen der Kontrollfragen und deren Lösung

① Multiple Choice

Bsp: Frage: Was kann ein Pferd ?

	1. Springen	O
	2. Kriechen	O
	3. Traben	O
Lösung:	1. Springen	●
	2. Kriechen	O
	3. Traben	●

d.h. also, alle richtigen Aussagen sind deutlich zu markieren.

Achtung: Es ist möglich,

dass alle Vorschläge zutreffen	(● ● ●)
dass nur ein Teil zutrifft	(O ● O)
dass nichts zutrifft	(O O O)

② Fragen - traditionelles Antworten

Bsp: Frage: Wie nennt man das lange Nackenhaar des Pferdes ?

Lösung: Mähne

③ Ergänzen

Bsp: Das Pferd ist ein ..... - beiner

Lösung: Das Pferd ist ein .....Vier - beiner

Die Nummerierung der Kontrollfragen entspricht jeweils der Nummerierung der Fragen des Teils 2 (Kommentar) eines Bandes

Bsp: Teil 2 Frage 1 = Kontrollfrage 1.0
(.0 = Frage 1 = nur 1 Kontrollfrage)

Teil 2 Frage 26 = Kontrollfrage 26.1
Kontrollfrage 26.2
(.1
.2 = Frage 26 = 2 Kontrollfragen)

	Kontrollfragen
1.0	Was versteht man unter Rechtsquellen ? 1. Grundlage einer Rechtsnorm O 2. Staatsorgan, das Rechtsnormen erlässt O 3. Erscheinungsformen einer Rechtsnorm O
2.0	Welche Rechtsquellen lassen sich unterscheiden ? 1. Verfassungsgesetz O 2. Einfaches Gesetz O 3. Verordnung O 4. Autonome Satzung O 5. Testament O 6. Vereinbarung O 7. Gewohnheitsrecht O 8. Ortsgebrauch O 9. Richterliches Recht O 10. Allgemeine Rechtsgrundsätze O
3.0	Was versteht man unter Verfassung ? 1. Die Rechtsnormen, welche die Grundordnung eines Staates festlegen O 2. Den Zustand, in dem sich ein Staat befindet O 3. Die Urkunde, in der die Rechtsnormen über die Grundordnung eines Staates enthalten sind O
4.0	Welche Verfassungen existieren in der Schweiz ? 1. Eine Bundesverfassung O 2. Eine Kantonsverfassung für die ganze Schweiz O 3. Mehrere Gemeindeverfassungen O

	Kontrollfragen
5.0	Was versteht man unter einem Gesetz ? 1. Im materiellen Sinn = Erlass der gesetzgebenden Instanz, nachdem für die ordentliche Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren O 2. Im formellen Sinn = jede generell-abstrakte Rechtsvorschrift O 3. Jede Rechtsvorschrift, die in geschriebener Form vorliegt O
6.0	Was fällt unter das Gesetz im weiteren Sinne ? 1. Verfassungsgesetz O 2. Gesetz im engeren Sinn O 3. Einfaches Gesetz O
7.0	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur Verfassungsgesetzgebung ? 1. Erlasse des Verfassungsgesetzgebers, die dem ordentlichen Verfassungsreferendum unterliegen O 2. Erlasse des Bundes mit erhöhter formeller Gesetzeskraft O 3. Die Kantonsverfassungen O
8.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Verfassungsreferendum ? 1. Ordentliches fakultatives Referendum O 2. Ausserordentliches fakultatives Referendum O 3. Ordentliches obligatorisches Referendum O

	Kontrollfragen
9.0	Was versteht man unter dem ordentlichen obligatorischen Referendum ? 1. Erlass, der in jedem Fall Volk und Ständen in Form einer Abstimmung zu unterbreiten ist, bevor er in Kraft treten kann O 2. Vorgängiges Verfassungsreferendum O 3. Referendum, bei dem ein vorheriges Referendumsbegehren gestellt werden muss O
10.0	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur einfachen Gesetzgebung ? 1. Erlasse mit einfacher formeller Gesetzeskraft O 2. Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen O 3. Verfassungsgesetze O
11.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Gesetzesreferendum ? 1. Ordentliches obligatorisches Referendum O 2. Ordentliches fakultatives Referendum O 3. Ausserordentliches fakultatives Referendum O
12.0	Was versteht man unter dem ordentlichen fakultativen Referendum ? 1. Erlass ist nur dann dem Volk in Form einer Abstimmung zu unterbreiten bevor er in Kraft treten kann, wenn dies auf Grund eines Referendumsbegehrens verlangt wird O 2. Vorgängiges Gesetzesreferendum O 3. Ordentliches Referendum, bei dem vorgängig ein Referendumsbegehren zu stellen ist O

	Kontrollfragen
13.0	Welches sind die drei Erlassformen der Bundesversammlung ? 1. Bundesgesetz O 2. Bundesratsbeschluss O 3. Allgemein verbindlicher Bundesbeschluss O 4. Einfacher Bundesbeschluss O
14.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung gliedern ? 1. Bundesgesetze O 2. Bundesverordnungen O 3. Bundesbeschlüsse O
15.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse O 2. Weniger verbindliche Bundesbeschlüsse O 3. Einfache Bundesbeschlüsse O
16.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse O 2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O 3. Allgemein verbindliche sehr dringliche Bundesbeschlüsse O

	Kontrollfragen
17.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel O 2. Einfache nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel O 3. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel O
18.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse O 2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O 3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O
19.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis $\frac{1}{2}$ Jahr O 2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr O
20.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ? 1. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr O 3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahre O

	Kontrollfragen	
21.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Inhalt unterscheiden ?	
	1. Form für Erlasse mit rechtssetzenden Normen	O
	2. Form für Erlasse mit befristeten Normen	O
	3. Form für übrige Erlasse	O
22.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Befristung unterscheiden ?	
	1. Befristete Erlasse	O
	2. Unbefristete Erlasse	O
	3. Auf ein Jahr befristete Erlasse	O
23.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung unterscheiden ?	
	1. Inkraftsetzung: sofort	O
	2. Inkraftsetzung: nach 30 Tagen	O
	3. Inkraftsetzung: nach 90 Tagen	O
	4. Inkraftsetzung: nach der Volksabstimmung	O
24.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Referendumsrecht unterscheiden ?	
	1. Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen	O
	2. Obligatorisches Referendum des Volkes möglich	O
	3. Fakultatives Referendum des Volkes möglich	O
	4. Kein Referendum möglich	O

	Kontrollfragen
25.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Wirkung der Referendumsklausel unterscheiden ? 1. Referendumsklausel mit aufschiebender Wirkung O 2. Referendumsklausel mit beschränkt aufschiebender Wirkung O 3. Referendumsklausel ohne aufschiebende Wirkung O

	Kontrollfragen
26.0	Welches sind die einfachen Gesetze des Bundes ? 1. Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen O 2. Bundesgesetze O 3. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel O
27.0	Welches sind Merkmale des Bundesgesetzes ? 1. Ausdruck "Gesetz" im Titel des Erlasses O 2. Unbefristet O 3. Referendumsklausel besitzt keine aufschiebende Wirkung O
29.0	Welches sind die Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses mit Referendumsklausel ? 1. Ausdruck "Bundesgesetz" im Titel des Erlasses O 2. Befristet O 3. Referendumsklausel besitzt aufschiebende Wirkung O

	Kontrollfragen
30.0	Was versteht man unter Verordnungen ? 1. Rechtsnormen, erlassen durch staatlich Instanzen mit einem Mitbestimmungsrecht des Volkes O 2. Rechtsnormen, erlassen durch staatliche Instanzen mit einem beschränkten Mitbestimmungsrecht des Volkes O 3. Rechtsnormen, erlassen durch staatliche Instanzen ohne Mitbestimmungsrecht des Volkes O
31.0	Welche staatliche Instanzen erlassen im schweizerischen Bundesstaat Verordnungen ? 1. Bundesversammlung O 2. Bundespräsident O 3. Bundesgericht O
32.0	Wie werden die Verordnungen des Bundes in der Praxis bezeichnet ? 1. Die Verordnungen des Bundes tragen in der Praxis die einheitliche Bezeichnung "Verordnung" O 2. Die Verordnungen des Bundes tragen in der Praxis die vielfältigsten Bezeichnungen O
34.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Adressaten einteilen ? 1. Rechtsverordnungen O 2. Bundesverordnungen O 3. Verwaltungsverordnungen O

	Kontrollfragen
35.0	Welche Unterschiede bestehen zwischen den Rechtsverordnungen und den Verwaltungsverordnungen ? 1. Rechtsverordnungen richten sich an die Allgemeinheit, sie sind "allgemein verpflichtend" O 2. Verwaltungsverordnungen richten sich nur an Angehörige der Gemeinden O 3. Rechtsverordnungen sind, um für den einzelnen Staatsbürger verbindlich zu werden, grundsätzlich in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen (= Rechtsverordnungen des Bundes) O 4. Verwaltungsverordnungen müssen nicht besonders veröffentlicht werden. Es genügt, wenn sie den angesprochenen Verwaltungsinstanzen z.B. auch direkt zur Kenntnis gebracht werden O
36.0	Ist es möglich, dass in der gleichen Verordnung sowohl allgemein verpflichtende Vorschriften als auch Verwaltungsvorschriften enthalten sind ? 1. Ja, es ist möglich O 2. Nein, es ist nicht möglich O 3. Dies ist nur ausnahmsweise gestattet O
37.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Rechtsgrundlage gliedern ? 1. Selbständige Verordnungen O 2. Unselbständige Verordnungen O 3. Regierungsverordnungen O

	Kontrollfragen
38.0	Welcher Unterschied besteht zwischen den selbständigen und den unselbständigen Verordnungen ? 1. Die Rechtsgrundlage der beiden Verordnungen ist verschieden O 2. Bei den selbständigen Bundesverordnungen ist die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnung in einer Kantonsverfassung enthalten O 3. Bei den unselbständigen Bundesverordnungen ist die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnung in einem Bundesgesetz enthalten O
39.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihren Inhalt einteilen ? 1. Rechtssetzende Verordnungen O 2. Gesetzesvertretende Verordnungen O 3. Gesetzesvollziehende Verordnungen O
40.0	Welcher Unterschied besteht zwischen den gesetzesvertretenden und den gesetzesvollziehenden Verordnungen ? 1. Gesetzesvertretende Verordnungen vertreten ein Gesetz, d.h. sie erfüllen eine Funktion, die normalerweise ein Gesetz erfüllt O 2. Gesetzesvollziehende Verordnungen vollziehen ein Gesetz, d.h. sie enthalten Ausführungsvorschriften zu einem Gesetz O 3. Die gesetzesvollziehenden Verordnungen enthalten nur grundsätzliche Bestimmungen und Rahmenvorschriften, die Einzelheiten werden dann in dem zu vollziehenden Gesetz selber geregelt O
41.0	In welche drei Gruppen lassen sich die Verordnungen des Bundes einteilen ? 1. Verordnungen der Bundesversammlung O 2. Verordnungen des Bundesrates oder einer untergeordneten Instanz O 3. Verordnungen des Bundesgerichts O

	Kontrollfragen
42.0	Was versteht man unter einem Notrechtserlass der Bundesversammlung ? 1. Bundesbeschluss, der allgemein verbindlich ist, aber mit einer Dringlichkeitsklausel versehen wurde O 2. Allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss O 3. Einfacher Bundesbeschluss O
43.0	Wann kommt die Bundesversammlung in die Lage, einen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen ? 1. Wenn die Bundesversammlung ein Bundesgesetz erlassen will und das Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Lage her sofort geschehen muss O 2. Wenn die Bundesversammlung rechtssetzende Normen erlassen will und das Inkrafttreten dieser Normen keinen Aufschub erträgt, sondern sofort in Kraft gesetzt werden müssen O 3. Wenn der Bundesrat gesetzesvollziehende Normen erlassen will und das Inkrafttreten dieser Vorschriften keinen Aufschub erträgt, sondern sofort in Kraft gesetzt werden müssen O
44.0	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Bundesbeschluss dringlich erklärt werden darf ? 1. Gefährdung der Existenz des Staates, die mit dem ordentlichen Verfahren der Gesetzgebung nicht behoben werden kann, weil sie zuviel Zeit benötigen würde O 2. Staatlicher Notstand O 3. Risiko, dass ein vorgesehener Erlass in einer Abstimmung durch das Volk abgelehnt würde O

	Kontrollfragen
45.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Konstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O 2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O 3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O
46.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis $\frac{1}{2}$ Jahr O 2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr O
47.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr O 3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 2 Jahre O

	Kontrollfragen
48.0	Welches sind Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet bis 1 Jahr ? 1. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses O 2. Allgemeinverbindlichkeitsklausel O 3. Dringlichkeitsklausel O 4. Befristet über 1 Jahr O 5. Kein Referendum des Volkes möglich O 6. Keine Möglichkeit der sofortigen Inkraftsetzung O 7. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung O
49.0	Welches sind Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel O 2. Fehlen einer Dringlichkeitsklausel O 3. Befristet bis 1 Jahr O 4. Fakultatives Referendum des Volkes möglich O 5. Referendumsklausel besitzt keine aufschiebende Wirkung O 6. Keine Möglichkeit der sofortigen Inkraftsetzung O 7. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung O
50.0	Welches sind Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet bis 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel fehlt O 2. Dringlichkeitsklausel O 3. Befristet bis 1 Jahr O 4. Möglichkeit der Inkraftsetzung nach Ablauf der Referendumsfrist O 5. Kein Referendum des Volkes möglich O 6. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung O

	Kontrollfragen
51.0	Welches sind Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel O 2. Dringlichkeitsklausel O 3. Befristet über 1 Jahr O 4. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort O 5. Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen O 6. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung O
52.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der materiellen Verfassungskonformität unterscheiden ? 1. Intrakonstitutionell O 2. Materiell in Uebereinstimmung mit der Verfassung O 3. Extrakonstitutionell O
53.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Rechtssetzungsstufe unterscheiden ? 1. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung O 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz O 3. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung O
54.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung unterscheiden ? 1. Befristet bis 1 Jahr O 2. Befristet über 1 Jahr O 3. Befristet über 2 Jahre O

	Kontrollfragen	
55.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Referendumsmöglichkeit unterscheiden ?	
	1. Ohne Referendumsmöglichkeit	O
	2. Mit nachträglicher Referendumsmöglichkeit	O
56.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Gültigkeit unterscheiden ?	
	1. Gültig bis 6 Monate	O
	2. Gültig bis 1 Jahr	O
	3. Gültig über 1 Jahr	O
57.0	Was versteht man unter einer Verordnung der Bundesversammlung ?	
	1. Beschluss der Bundesversammlung, der Rechtsnormen setzt unter Ausschluss eines Mitbestimmungsrechts des Volkes	O
	2. In der Regel Beschluss der Bundesversammlung, der individuell konkrete Rechtsvorschriften aufstellt unter Ausschluss eines Mitbestimmungsrechts des Volkes	O
	3. Beschluss der Bundesversammlung, bei dem das Volk nur beschränkt mitbestimmen kann	O
58.0	Welches sind die einzelnen Verordnungen der Bundesversammlung im formellen Sinn ?	
	1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	O
	2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	O
	3. Allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel	O
	4. Einfacher Bundesbeschluss	O

	Kontrollfragen
59.0	Welches sind Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses ohne Referendumsklausel ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel O 2. Befristet oder unbefristet O 3. Kein Referendum des Volkes möglich (Referendumsausschlussklausel) O 4. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort O
60.0	Welches sind Merkmale des einfachen Bundesbeschlusses ? 1. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses O 2. Ausschluss der Allgemeinverbindlichkeit O 3. Immer unbefristet O 4. Kein Referendum des Volkes möglich (Referendumsausschlussklausel) O 5. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort O
61.0	Welche Erlasse der Bundesversammlung haben im materiellen Sinn ebenfalls Verordnungscharakter ? 1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr O 2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr O 3. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr O 4. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr O

	Kontrollfragen
62.0	Was versteht man unter autonomen Satzung ? 1. Keine Rechtsnormen (ime Sinne von generell-abstrakten Rechtsvorschriften) O 2. Rechtsnormen erlassen durch staatliche Instanzen, die zur Rechtssetzung befugt sind O 3. Rechtsnormen erlassen durch nicht staatliche Instanzen, die durch den Staat zur Rechtssetzung befugt sind O
63.0	Wer ist z.B. zum Erlass autonomer Satzungen befugt ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Ein kantonales Parlament O 4. Die Gemeinden O

	Kontrollfragen
65.0	Was versteht man unter Vereinbarung ? 1. Eine Variante der formellen Gesetzgebung O 2. Erlass von Rechtsnormen durch gegenseitige, übereinstimmende Willensäusserung zwischen mehreren Parteien O 3. Erlass von Rechtsnormen durch die Willensäusserung einer Partei O
66.0	Wer ist zum Erlass von Vereinbarungen befugt ? 1. Nur Staatsorgane O 2. Jede Privatperson O 3. Jede juristische Person O 4. Personen, die durch die Rechtsordnung dazu befugt sind O

	Kontrollfragen
68.0	Was versteht man unter Gewohnheitsrecht ? 1. Eine Regel der Konvention (Gewohnheit / Uebung / Brauch) O 2. Keine Rechtsnorm (im Sinne von generell-abstrakter Rechtsvorschrift) O 3. Uebung, von der man überzeugt ist, sie gelte wie eine Rechtsnorm O
69.0	Welche Anforderungen muss das objektive Element der Uebung erfüllen ? 1. Eher längere Dauer der Uebung O 2. Eine gewisse Uneinheitlichkeit der Uebung O 3. Eine gewisse Häufigkeit der Uebung O 4. Fortsetzung der Uebung bis kurz vor die Gegenwart O
70.0	Um was handelt es sich beim subjektiven Element des Gewohnheitsrechts ? 1. Die Rechtsüberzeugung O 2. Opinio juris O 3. Rechtmässigkeitsüberzeugung O 4. Gerechtigkeitsüberzeugung O
71.0	Welche Bedeutung besitzt das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ? 1. Das Gewohnheitsrecht ist überhaupt keine Rechtsquelle O 2. Das Gewohnheitsrecht ist in der Schweiz die wichtigste Rechtsquelle O 3. Das Gewohnheitsrecht ist in der Schweiz zu einer Ausnahmeerscheinung geworden und gilt nur als subsidiäre Rechtsquelle O

	Kontrollfragen
72.0	Welche Mittel stehen zur Verfügung, um das Vorhandensein von Gewohnheitsrecht herauszufinden ? 1. Juristische Literatur O 2. Gerichtsurteile O 3. Expertisen O

	Kontrollfragen
74.0	Was versteht man unter richterlichem Recht ? 1. Rechtsnormen, die den Berufsstand der Richter regeln O 2. Rechtsnormen, die das richterliche Verfahren regeln O 3. Rechtsnormen, die auf Grund der Rechtssprechung der höchsten staatlichen Richter entstehen und zwar durch Weiterwirkung der grundsätzlichen Erwägungen, die zu einem Urteil geführt haben, über den betreffenden konkreten Einzelfall hinaus O
75.0	Welches ist der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und richterlichem Recht ? 1. Zwischen Gewohnheitsrecht und richterlichem Recht bestehen keine Unterschiede O 2. Im Gegensatz zum richterlichen Recht ist beim Gewohnheitsrecht vorangegangene Uebung Voraussetzung O 3. Zur Bildung von richterlichem Recht kann bereits die ratio decidendi eines einzigen Gerichtsentscheids genügen O
76.0	Wo findet man das richterliche Recht ? 1. Im Entscheid selbst, der sich auf die Rechtsfolge des konkreten Falles bezieht O 2. In der Begründung des Urteils O 3. In den rechtlichen Erwägungen zum Urteil O

	Kontrollfragen
77.0	Welche Bedeutung besitzt das richterliche Recht als Rechtsquelle ? 1. Das richterliche Recht gilt in keinem Rechtskreis als Rechtsquelle O 2. Im schweizerischen Recht gilt das richterliche Recht nach herrschender Lehre nicht als verbindliche Rechtsquelle O 3. Das richterliche Recht betrachtet man in der Schweiz als in ähnlicher Weise massgebend, wie der Inhalt einer gesetzlichen Norm O 4. In der Schweiz gilt in bezug auf das richterliche Recht der Grundsatz der beschränkten Befolgungspflicht O

	Kontrollfragen
79.0	Was versteht man unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen ? 1. Eine Form des gesetzten Rechts O 2. Rechtsnormen in Form allgemeiner Rechtsprinzipien, die in unserem Bewusstsein vorhanden sind und im gesetzten Recht, Gewohnheitsrecht oder richterlichen Recht verankert wurden O 3. Generell-abstrakte Rechtsvorschriften in Form allgemeiner Rechtsprinzipien, die in unserem Bewusstsein vorhanden sind, ohne im gesetzten Recht, Gewohnheitsrecht oder richterlichen Recht verankert zu sein O
81.0	Welche Bedeutung besitzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ? 1. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen vor allem im Völkerrecht Bedeutung als Rechtsquelle O 2. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen überragende Bedeutung als Rechtsquelle im schweizerischen Steuerrecht O 3. Für das schweizerische Recht gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht als verbindliche Rechtsquelle O 4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze haben in der Schweiz Bedeutung als Hilfsmittel für den Richter bei der Rechtsfindung O 5. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze haben in der Schweiz Bedeutung, wenn sie Berücksichtigung finden durch die Rechtssetzungsorgane, beim Erlass neuer Rechtsnormen O

	Kontrollfragen
82.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die höhere Norm geht der niederen Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm tieferer Stufe geht einer Rechtsnorm höherer Stufe vor ○ 2. Eine Rechtsnorm, die von einer höheren rechtssetzenden Instanz ausgeht, geht einer Rechtsnorm, die von einer niedereren rechtssetzenden Instanz ausgeht, vor ○ 3. Eine Rechtsnorm, die auf qualifiziertere Weise zustandegekommen ist, geht einer Rechtsnorm, die auf einfacherere Weise zustandegekommen ist, vor ○
83.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt umfassender regelt, geht einer Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt weniger umfassend regelt, vor ○ 2. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt spezieller regelt, ergänzt eine Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt allgemeiner regelt ○ 3. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt spezieller regelt, ändert eine Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt allgemeiner regelt ○
84.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die spätere Norm geht der früheren Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm, die zeitlich später erlassen wurde, geht einer Rechtsnorm, die zeitlich früher erlassen worden war, vor ○ 2. Eine Rechtsnorm, die zeitlich später erlassen wurde, ändert eine Rechtsnorm, die zeitlich früher erlassen worden war ○ 3. Eine Rechtsnorm, die jünger ist, hebt eine Rechtsnorm, die älter ist und den gleichen Sachverhalt regelt, auf ○

TEIL 4

LÖSUNGEN ZU DEN KONTROLLFRAGEN

Lösungen zu den Kontrollfragen

1.0 Was versteht man unter Rechtsquellen ?

1. Grundlage einer Rechtsnorm ●
2. Staatsorgan, das Rechtsnormen erlässt ○
3. Erscheinungsformen einer Rechtsnorm ●

2.0 Welche Rechtsquellen lassen sich unterscheiden ?

1. Verfassungsgesetz ●
2. Einfaches Gesetz ●
3. Verordnung ●
4. Autonome Satzung ●
5. Testament ○
6. Vereinbarung ●
7. Gewohnheitsrecht ●
8. Ortsgebrauch ○
9. Richterliches Recht ●
10. Allgemeine Rechtsgrundsätze ●

3.0 Was versteht man unter Verfassung ?

1. Die Rechtsnormen, welche die Grundordnung eines Staates festlegen ●
2. Den Zustand, in dem sich ein Staat befindet ○
3. Die Urkunde, in der die Rechtsnormen über die Grundordnung eines Staates enthalten sind ●

4.0 Welche Verfassungen existieren in der Schweiz ?

1. Eine Bundesverfassung ●
2. Eine Kantonsverfassung für die ganze Schweiz ○
3. Mehrere Gemeindeverfassungen ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
5.0	Was versteht man unter einem Gesetz ?	
	1. Im materiellen Sinn = Erlass der gesetzgebenden Instanz, nachdem für die ordentliche Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren	○
	2. Im formellen Sinn = jede generell-abstrakte Rechtsvorschrift	○
	3. Jede Rechtsvorschrift, die in geschriebener Form vorliegt	○
6.0	Was fällt unter das Gesetz im weiteren Sinne ?	
	1. Verfassungsgesetz	●
	2. Gesetz im engeren Sinn	●
	3. Einfaches Gesetz	●
7.0	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur Verfassungsgesetzgebung ?	
	1. Erlasse des Verfassungsgesetzgebers, die dem ordentlichen Verfassungsreferendum unterliegen	●
	2. Erlasse des Bundes mit erhöhter formeller Gesetzeskraft	●
	3. Die Kantonsverfassungen	○
8.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Verfassungsreferendum ?	
	1. Ordentliches fakultatives Referendum	○
	2. Ausserordentliches fakultatives Referendum	○
	3. Ordentliches obligatorisches Referendum	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
9.0	Was versteht man unter dem ordentlichen obligatorischen Referendum ?	
	1. Erlass, der in jedem Fall Volk und Ständen in Form einer Abstimmung zu unterbreiten ist, bevor er in Kraft treten kann	●
	2. Vorgängiges Verfassungsreferendum	●
	3. Referendum, bei dem ein vorheriges Referendumsbegehren gestellt werden muss	○
10.0	Welche Erlasse zählen im schweizerischen Bundesstaatsrecht zur einfachen Gesetzgebung ?	
	1. Erlasse mit einfacher formeller Gesetzeskraft	●
	2. Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen	●
	3. Verfassungsgesetze	○
11.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Gesetzesreferendum ?	
	1. Ordentliches obligatorisches Referendum	○
	2. Ordentliches fakultatives Referendum	●
	3. Ausserordentliches fakultatives Referendum	○
12.0	Was versteht man unter dem ordentlichen fakultativen Referendum ?	
	1. Erlass ist nur dann dem Volk in Form einer Abstimmung zu unterbreiten bevor er in Kraft treten kann, wenn dies auf Grund eines Referendumsbegehrens verlangt wird	●
	2. Vorgängiges Gesetzesreferendum	●
	3. Ordentliches Referendum, bei dem vorgängig ein Referendumsbegehren zu stellen ist	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
13.0	Welches sind die drei Erlassformen der Bundesversammlung ?	
	1. Bundesgesetz	●
	2. Bundesratsbeschluss	○
	3. Allgemein verbindlicher Bundesbeschluss	●
	4. Einfacher Bundesbeschluss	●
14.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung gliedern ?	
	1. Bundesgesetze	●
	2. Bundesverordnungen	○
	3. Bundesbeschlüsse	●
15.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse	●
	2. Weniger verbindliche Bundesbeschlüsse	○
	3. Einfache Bundesbeschlüsse	●
16.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse	●
	2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	●
	3. Allgemein verbindliche sehr dringliche Bundesbeschlüsse	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
17.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel	●
	2. Einfache nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel	O
	3. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel	●
18.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse	O
	2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	●
	3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	●
19.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis $\frac{1}{2}$ Jahr	O
	2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr	●
	3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	●
20.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse gliedern ?	
	1. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr	●
	2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	●
	3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 2 Jahre	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
21.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Inhalt unterscheiden ?	
	1. Form für Erlasse mit rechtssetzenden Normen	●
	2. Form für Erlasse mit befristeten Normen	O
	3. Form für übrige Erlasse	●
22.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Befristung unterscheiden ?	
	1. Befristete Erlasse	●
	2. Unbefristete Erlasse	●
	3. Auf ein Jahr befristete Erlasse	O
23.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Möglichkeit der Inkraftsetzung unterscheiden ?	
	1. Inkraftsetzung: sofort	●
	2. Inkraftsetzung: nach 30 Tagen	O
	3. Inkraftsetzung: nach 90 Tagen	●
	4. Inkraftsetzung: nach der Volksabstimmung	●
24.0	Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach dem Referendumsrecht unterscheiden ?	
	1. Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen	●
	2. Obligatorisches Referendum des Volkes möglich	O
	3. Fakultatives Referendum des Volkes möglich	●
	4. Kein Referendum möglich	●

25.0 Wie lassen sich die Erlasse der Bundesversammlung nach der Wirkung der Referendumsklausel unterscheiden ?

1. Referendumsklausel mit aufschiebender Wirkung ●
2. Referendumsklausel mit beschränkt aufschiebender Wirkung ○
3. Referendumsklausel ohne aufschiebende Wirkung ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
26.0	Welches sind die einfachen Gesetze des Bundes ?	
	1. Erlasse der Bundesversammlung, die dem ordentlichen Gesetzesreferendum unterliegen	●
	2. Bundesgesetze	●
	3. Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsklausel	●
27.0	Welches sind Merkmale des Bundesgesetzes ?	
	1. Ausdruck "Gesetz" im Titel des Erlasses	●
	2. Unbefristet	●
	3. Referendumsklausel besitzt keine aufschiebende Wirkung	O
29.0	Welches sind die Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses mit Referendumsklausel ?	
	1. Ausdruck "Bundesgesetz" im Titel des Erlasses	O
	2. Befristet	●
	3. Referendumsklausel besitzt aufschiebende Wirkung	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
30.0	Was versteht man unter Verordnungen ?	
	1. Rechtsnormen, erlassen durch staatliche Instanzen mit einem Mitbestimmungsrecht des Volkes	O
	2. Rechtsnormen, erlassen durch staatliche Instanzen mit einem beschränkten Mitbestimmungsrecht des Volkes	O
	3. Rechtsnormen, erlassen durch staatliche Instanzen ohne Mitbestimmungsrecht des Volkes	●
31.0	Welche staatliche Instanzen erlassen im schweizerischen Bundesstaat Verordnungen ?	
	1. Bundesversammlung	●
	2. Bundespräsident	O
	3. Bundesgericht	●
32.0	Wie werden die Verordnungen des Bundes in der Praxis bezeichnet ?	
	1. Die Verordnungen des Bundes tragen in der Praxis die einheitliche Bezeichnung "Verordnung"	O
	2. Die Verordnungen des Bundes tragen in der Praxis die vielfältigsten Bezeichnungen	●
34.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Adressaten einteilen ?	
	1. Rechtsverordnungen	●
	2. Bundesverordnungen	O
	3. Verwaltungsverordnungen	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
35.0	Welche Unterschiede bestehen zwischen den Rechtsverordnungen und den Verwaltungsverordnungen ? 1. Rechtsverordnungen richten sich an die Allgemeinheit, sie sind "allgemein verpflichtend" ● 2. Verwaltungsverordnungen richten sich nur an Angehörige der Gemeinden ○ 3. Rechtsverordnungen sind, um für den einzelnen Staatsbürger verbindlich zu werden, grundsätzlich in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen (= Rechtsverordnungen des Bundes) ● 4. Verwaltungsverordnungen müssen nicht besonders veröffentlicht werden. Es genügt, wenn sie den angesprochenen Verwaltungsinstanzen z.B. auch direkt zur Kenntnis gebracht werden ●
36.0	Ist es möglich, dass in der gleichen Verordnung sowohl allgemein verpflichtende Vorschriften als auch Verwaltungsvorschriften enthalten sind ? 1. Ja, es ist möglich ● 2. Nein, es ist nicht möglich ○ 3. Dies ist nur ausnahmsweise gestattet ○
37.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die Verordnungen in bezug auf ihre Rechtsgrundlage gliedern ? 1. Selbständige Verordnungen ● 2. Unselbständige Verordnungen ● 3. Regierungsverordnungen ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
38.0	Welcher Unterschied besteht zwischen den selbständigen und den unselbständigen Verordnungen ?	
	1. Die Rechtsgrundlage der beiden Verordnungen ist verschieden	●
	2. Bei den selbständigen Bundesverordnungen ist die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnung in einer Kantonsverfassung enthalten	O
	3. Bei den unselbständigen Bundesverordnungen ist die Kompetenz zum Erlass der betreffenden Verordnung in einem Bundesgesetz enthalten	●
39.0	In welche zwei Gruppen lassen sie die Verordnungen in bezug auf ihren Inhalt einteilen ?	
	1. Rechtssetzende Verordnungen	O
	2. Gesetzesvertretende Verordnungen	●
	3. Gesetzesvollziehende Verordnungen	●
40.0	Welcher Unterschied besteht zwischen den gesetzesvertretenden und den gesetzesvollziehenden Verordnungen ?	
	1. Gesetzesvertretende Verordnungen vertreten ein Gesetz, d.h. sie erfüllen eine Funktion, die normalerweise ein Gesetz erfüllt	●
	2. Gesetzesvollziehende Verordnungen vollziehen ein Gesetz, d.h. sie enthalten Ausführungsvorschriften zu einem Gesetz	●
	3. Die gesetzesvollziehenden Verordnungen enthalten nur grundsätzliche Bestimmungen und Rahmenvorschriften, die Einzelheiten werden dann in dem zu vollziehenden Gesetz selber geregelt	O
41.0	In welche drei Gruppen lassen sich die Verordnungen des Bundes einteilen ?	
	1. Verordnungen der Bundesversammlung	●
	2. Verordnungen des Bundesrates oder einer untergeordneten Instanz	●
	3. Verordnungen des Bundesgerichts	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
42.0	Was versteht man unter einem Notrechtserlass der Bundesversammlung ?	
	1. Bundesbeschluss, der allgemein verbindlich ist, aber mit einer Dringlichkeitsklausel versehen wurde	●
	2. Allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss	●
	3. Einfacher Bundesbeschluss	O
43.0	Wann kommt die Bundesversammlung in die Lage, einen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen ?	
	1. Wenn die Bundesversammlung ein Bundesgesetz erlassen will und das Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Lage her sofort geschehen muss	●
	2. Wenn die Bundesversammlung rechtssetzende Normen erlassen will und das Inkrafttreten dieser Normen keinen Aufschub erträgt, sondern sofort in Kraft gesetzt werden müssen	●
	3. Wenn der Bundesrat gesetzesvollziehende Normen erlassen will und das Inkrafttreten dieser Vorschriften keinen Aufschub erträgt, sondern sofort in Kraft gesetzt werden müssen	O
44.0	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Bundesbeschluss dringlich erklärt werden darf ?	
	1. Gefährdung der Existenz des Staates, die mit dem ordentlichen Verfahren der Gesetzgebung nicht behoben werden kann, weil sie zuviel Zeit benötigen würde	●
	2. Staatlicher Notstand	●
	3. Risiko, dass ein vorgesehener Erlass in einer Abstimmung durch das Volk abgelehnt würde	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
45.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Konstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse O 2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse ● 3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse ●
46.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis $\frac{1}{2}$ Jahr O 2. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ● 3. Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr ●
47.0	In welche zwei Gruppen lassen sich die extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlüsse einteilen ? 1. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ● 2. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr ● 3. Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 2 Jahre O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
48.0	Welches sind Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet bis 1 Jahr ? 1. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses ● 2. Allgemeinverbindlichkeitsklausel ● 3. Dringlichkeitsklausel ● 4. Befristet über 1 Jahr ○ 5. Kein Referendum des Volkes möglich ● 6. Keine Möglichkeit der sofortigen Inkraftsetzung ○ 7. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung ○
49.0	Welches sind Merkmale des intrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel ● 2. Fehlen einer Dringlichkeitsklausel ○ 3. Befristet bis 1 Jahr ○ 4. Fakultatives Referendum des Volkes möglich ● 5. Referendumsklausel besitzt keine aufschiebende Wirkung ● 6. Keine Möglichkeit der sofortigen Inkraftsetzung ○ 7. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung ●
50.0	Welches sind Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet bis 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel fehlt ○ 2. Dringlichkeitsklausel ● 3. Befristet bis 1 Jahr ● 4. Möglichkeit der Inkraftsetzung nach Ablauf der Referendumsfrist ○ 5. Kein Referendum des Volkes möglich ● 6. Inhalt steht im Widerspruch zur Verfassung ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
51.0	Welches sind Merkmale des extrakonstitutionellen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses befristet über 1 Jahr ? 1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel ● 2. Dringlichkeitsklausel ● 3. Befristet über 1 Jahr ● 4. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort ● 5. Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen ● 6. Inhalt steht nicht im Widerspruch zur Verfassung ○
52.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der materiellen Verfassungskonformität unterscheiden ? 1. Intrakonstitutionell ● 2. Materiell in Uebereinstimmung mit der Verfassung ● 3. Extrakonstitutionell ●
53.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Rechtssetzungsstufe unterscheiden ? 1. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung ○ 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz ● 3. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung ●
54.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Befristung durch die Bundesversammlung unterscheiden ? 1. Befristet bis 1 Jahr ● 2. Befristet über 1 Jahr ● 3. Befristet über 2 Jahre ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
55.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Referendumsmöglichkeit unterscheiden ?	
	1. Ohne Referendumsmöglichkeit	●
	2. Mit nachträglicher Referendumsmöglichkeit	●
56.0	Wie lässt sich der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss nach der Dauer der Gültigkeit unterscheiden ?	
	1. Gültig bis 6 Monate	O
	2. Gültig bis 1 Jahr	●
	3. Gültig über 1 Jahr	●
57.0	Was versteht man unter einer Verordnung der Bundesversammlung ?	
	1. Beschluss der Bundesversammlung, der Rechtsnormen setzt unter Ausschluss eines Mitbestimmungsrechts des Volkes	●
	2. In der Regel Beschluss der Bundesversammlung, der individuell konkrete Rechtsvorschriften aufstellt unter Ausschluss eines Mitbestimmungsrechts des Volkes	O
	3. Beschluss der Bundesversammlung, bei dem das Volk nur beschränkt mitbestimmen kann	O
58.0	Welches sind die einzelnen Verordnungen der Bundesversammlung im formellen Sinn ?	
	1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	●
	2. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	●
	3. Allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel	O
	4. Einfacher Bundesbeschluss	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
59.0	Welches sind Merkmale des allgemein verbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlusses ohne Referendumsklausel ?	
	1. Allgemeinverbindlichkeitsklausel	●
	2. Befristet oder unbefristet	●
	3. Kein Referendum des Volkes möglich (Referendumsausschlussklausel)	●
	4. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort	●
60.0	Welches sind Merkmale des einfachen Bundesbeschlusses ?	
	1. Ausdruck "Bundesbeschluss" im Titel des Erlasses	●
	2. Ausschluss der Allgemeinverbindlichkeit	●
	3. Immer unbefristet	O
	4. Kein Referendum des Volkes möglich (Referendumsausschlussklausel)	●
	5. Möglichkeit der Inkraftsetzung = sofort	●
61.0	Welche Erlasse der Bundesversammlung haben im materiellen Sinn ebenfalls Verordnungscharakter ?	
	1. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	O
	2. Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	●
	3. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr	O
	4. Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
62.0	Was versteht man unter autonomen Satzungen ?	
	1. Keine Rechtsnormen (im Sinne von generell-abstrakten Rechtsvorschriften)	○
	2. Rechtsnormen erlassen durch staatliche Instanzen, die zur Rechtssetzung befugt sind	○
	3. Rechtsnormen erlassen durch nicht staatliche Instanzen, die durch den Staat zur Rechtssetzung befugt sind	●
63.0	Wer ist z.B. zum Erlass autonomer Satzungen befugt ?	
	1. Die Bundesversammlung	○
	2. Der Bundesrat	○
	3. Ein kantonales Parlament	○
	4. Die Gemeinden	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
65.0	Was versteht man unter Vereinbarung ?	
	1. Eine Variante der formellen Gesetzgebung	○
	2. Erlass von Rechtsnormen durch gegenseitige, übereinstimmende Willensäusserung zwischen mehreren Parteien	●
	3. Erlass von Rechtsnormen durch die Willensäusserung einer Partei	○
66.0	Wer ist zum Erlass von Vereinbarungen befugt ?	
	1. Nur Staatsorgane	○
	2. Jede Privatperson	○
	3. Jede juristische Person	○
	4. Personen, die durch die Rechtsordnung dazu befugt sind	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
68.0	Was versteht man unter Gewohnheitsrecht ?	
	1. Eine Regel der Konvention (Gewohnheit / Uebung / Brauch)	○
	2. Keine Rechtsnorm (im Sinne von generell-abstrakter Rechtsvorschrift)	○
	3. Uebung, von der man überzeugt ist, sie gelte wie eine Rechtsnorm	●
69.0	Welche Anforderungen muss das objektive Element der Uebung erfüllen ?	
	1. Eher längere Dauer der Uebung	●
	2. Eine gewisse Uneinheitlichkeit der Uebung	○
	3. Eine gewisse Häufigkeit der Uebung	●
	4. Fortsetzung der Uebung bis kurz vor die Gegenwart	○
70.0	Um was handelt es sich beim subjektiven Element des Gewohnheitsrechts ?	
	1. Die Rechtsüberzeugung	●
	2. Opinio juris	●
	3. Rechtmässigkeitsüberzeugung	●
	4. Gerechtigkeitsüberzeugung	●
71.0	Welche Bedeutung besitzt das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ?	
	1. Das Gewohnheitsrecht ist überhaupt keine Rechtsquelle	○
	2. Das Gewohnheitsrecht ist in der Schweiz die wichtigste Rechtsquelle	○
	3. Das Gewohnheitsrecht ist in der Schweiz zu einer Ausnahmeerscheinung geworden und gilt nur als subsidiäre Rechtsquelle	●

72.0 Welche Mittel stehen zur Verfügung, um das Vorhandensein von Gewohnheitsrecht herauszufinden ?

1. Juristische Literatur ●
2. Gerichtsurteile ●
3. Expertisen ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
74.0	Was versteht man unter richterlichem Recht ?	
	1. Rechtsnormen, die den Berufsstand der Richter regeln	o
	2. Rechtsnormen, die das richterliche Verfahren regeln	o
	3. Rechtsnormen, die auf Grund der Rechtssprechung der höchsten staatlichen Richter entstehen und zwar durch Weiterwirkung der grundsätzlichen Erwägungen, die zu einem Urteil geführt haben, über den betreffenden konkreten Einzelfall hinaus	●
75.0	Welches ist der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und richterlichem Recht ?	
	1. Zwischen Gewohnheitsrecht und richterlichem Recht bestehen keine Unterschiede	o
	2. Im Gegensatz zum richterlichen Recht ist beim Gewohnheitsrecht vorangegangene Uebung Voraussetzung	●
	3. Zur Bildung von richterlichem Recht kann bereits die ratio decidendi eines einzigen Gerichtsentscheids genügen	●
76.0	Wo findet man das richterliche Recht ?	
	1. Im Entscheid selbst, der sich auf die Rechtsfolge des konkreten Falles bezieht	o
	2. In der Begründung des Urteils	●
	3. In den rechtlichen Erwägungen zum Urteil	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
77.0	Welche Bedeutung besitzt das richterliche Recht als Rechtsquelle ? 1. Das richterliche Recht gilt in keinem Rechtskreis als Rechtsquelle — O 2. Im schweizerischen Recht gilt das richterliche Recht nach herrschender Lehre nicht als verbindliche Rechtsquelle — ● 3. Das richterliche Recht betrachtet man in der Schweiz als in ähnlicher Weise massgebend, wie der Inhalt einer gesetzlichen Norm — ● 4. In der Schweiz gilt in bezug auf das richterliche Recht der Grundsatz der beschränkten Befolgungspflicht — ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
79.0	Was versteht man unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen ?	
	1. Eine Form des gesetzten Rechts	O
	2. Rechtsnormen in Form allgemeiner Rechtsprinzipien, die in unserem Bewusstsein vorhanden sind und im gesetzten Recht, Gewohnheitsrecht oder richterlichen Recht verankert wurden	O
	3. Generell-abstrakte Rechtsvorschriften in Form allgemeiner Rechtsprinzipien, die in unserem Bewusstsein vorhanden sind, ohne im gesetzten Recht, Gewohnheitsrecht oder richterlichen Recht verankert zu sein	●
81.0	Welche Bedeutung besitzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ?	
	1. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen vor allem im Völkerrecht Bedeutung als Rechtsquelle	●
	2. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen überragende Bedeutung als Rechtsquelle im schweizerischen Steuerrecht	O
	3. Für das schweizerische Recht gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht als verbindliche Rechtsquelle	●
	4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze haben in der Schweiz Bedeutung als Hilfsmittel für den Richter bei der Rechtsfindung	●
	5. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze haben in der Schweiz Bedeutung, wenn sie Berücksichtigung finden durch die Rechtssetzungsorgane, beim Erlass neuer Rechtsnormen	●

Lösungen zu den Kontrollfragen	
82.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die höhere Norm geht der niederen Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm tieferer Stufe geht einer Rechtsnorm höherer Stufe vor ○ 2. Eine Rechtsnorm, die von einer höheren rechtssetzenden Instanz ausgeht, geht einer Rechtsnorm, die von einer niedereren rechtssetzenden Instanz ausgeht, vor ● 3. Eine Rechtsnorm, die auf qualifiziertere Weise zustandegekommen ist, geht einer Rechtsnorm, die auf einfacherere Weise zustandegekommen ist, vor ●
83.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt umfassender regelt, geht einer Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt weniger umfassend regelt, vor ● 2. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt spezieller regelt, ergänzt eine Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt allgemeiner regelt ● 3. Eine Rechtsnorm, die einen Sachverhalt spezieller regelt, ändert eine Rechtsnorm, die den betreffenden Sachverhalt allgemeiner regelt ●
84.0	Was versteht man unter dem Grundsatz, die spätere Norm geht der früheren Norm vor ? 1. Eine Rechtsnorm, die zeitlich später erlassen wurde, geht einer Rechtsnorm, die zeitlich früher erlassen worden war, vor ● 2. Eine Rechtsnorm, die zeitlich später erlassen wurde, ändert eine Rechtsnorm, die zeitlich früher erlassen worden war ● 3. Eine Rechtsnorm, die jünger ist, hebt eine Rechtsnorm, die älter ist und den gleichen Sachverhalt regelt, auf ●

Verzeichnis der Anmerkungen

1 BS 1, 3; SR 101 (Stand: SR-Inhaltsverzeichnis 1974)

2 ZG 1, 3 (= Zürcher Gesetzessammlung Band 1 Seite 3)

3 AS 1967, 115; SR 951.31

4 AS 1961, 882; SR 454

5 AS 1967, 1012

6 AS 1972, 1502; SR 221.213.1

7 AS 1969, 1297

8 AS 1972, 3049; SR 933.3

9 AS 1970, 1261; SR 513.1

10 AS 1954, 1328; SR 172.010.61

11 AS 1974, 1535; SR 420.1

12 BS 10, 282; SR 935.53

13 AS 1953, 797; SR 211.112.1

14 AS 1972, 1559; SR 221.213.11

15 AS 1973, 67

16 AS 1974, 54; SR 942.311.395

17 AS 1972, 1554

18 AS 1974, 196; SR 413.12

19 AS 1954, 1165; SR 221.411.1

20 AS 1974, 74; SR 916.372.1

21 AS 1973, 1264

22 AS 1974, 1025; SR 916.111.211.1

23 AS 1973, 1382;

24 AS 1974, 1175; SR 842.22

25 BS 3, 116; SR 281.42

26 AS 1959, 1735; SR 173.119.1

27 AS 1969, 964; SR 173.119.2

28 BS 11, 699; SR 0.142.112.631

29 AS 1958, 374

30 SR 101

31 AS 1972, 1502; SR 221.213.1

32 V: AS 1972, 1559; SR 221.213.11
BRB: AS 1972, 1554

33 BS 2, 684; SR 221.411

34 BS 2, 199; SR 220

35 AS 1971, 1829; SR 172.121

36 AS 1968, 1208; SR 172.121

37 AS 1963, 519

38 Bei FLEINER / GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Zürich 1949), S 742 sind weitere Bsp zu finden

39 SR 171.11: Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung ... : Art 5 Abs 2

40 VPB 1973, Heft 37/I, Nr. 1, S 2

41 VPB 1973, Heft 37/I, Nr. 1, S 2/3 und Nr. 4

42 SR 171.11 (Anmerkung 39): Art 5 Abs 3

43 Vgl dazu auch: FLEINER / GIACOMETTI (Anmerkung 38), S 741

44 AS 37, 693

45 Gesetzestechnik (Richtlinien der Bundeskanzlei) vom Dezember 1971, S 31

46 Vgl dazu: Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 4f

47 SR 171.11 (Anmerkung 39): Art 6

48 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 31

49 Bsp für ältere Formulierung (vgl Dok S 37):

"Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen ..." u.ä.

(Die Veröffentlichung hat unmittelbar nach Erlass der Rechtsvorschrift zu geschehen, und zwar im Bundesblatt, damit er hinlänglich bekannt wird und allenfalls innert 90 Tagen durch mindestens 30 000 Stimmbürger oder 8 Kantone das Begehren um Volksabstimmung gestellt werden kann)

50 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 3f

51 In diesem Sinne sehr instruktiv: MAEUSLI Heinz Walter, Die dringlichen Bundesbeschlüsse nach Art 89bis BV (Zürich 1960), S 47

52 Vgl dazu auch: FLEINER / GIACOMETTI (Anmerkung 38), S 777; GIACOMETTI Zaccaria, Rechtsstaat und Notrecht, in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1950, S 213f

53 Vgl dazu auch: MAEUSLI (Anmerkung 51), S 47

54 Vgl zur Terminologie "ändern": Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 26

55 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 31

56 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 31

57 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 31

58 SR 171.11 (Anmerkung 39): Art 7

59 SR 171.11 (Anmerkung 39): Art 7 Abs 3

60 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 32

61 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 32

62 Gesetzestechnik (Anmerkung 45), S 32

63 Vgl dazu: HOEHN Ernst, Gewohnheitsrecht im Verwaltungsrecht (Bern 1960), S 44ff

64 Vgl dazu: HOEHN Ernst (Anmerkung 63), S 45ff

65 Vgl dazu: MEIER-HAYOZ im Berner Kommentar, Einleitungsband, N 243 zu Art 1 ZGB

66 Vgl dazu: MEIER-HAYOZ (Anmerkung 65), N 241 zu Art 1 ZGB

67 Vgl dazu: MEIER-HAYOZ (Anmerkung 65), N 248ff zu Art 1 ZGB

68 Vgl dazu auch: HOEHN Ernst (Anmerkung 63), S 55f/85

69 GERMANN Oscar Adolf, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2. Auflage (Bern 1968), S 41

70 MEIER-HAYOZ (Anmerkung 65), N 474 zu Art 1 ZGB

71 Vgl dazu: MEIER-HAYOZ (Anmerkung 65), N 503f zu Art 1 ZGB

72 Vgl dazu auch: HOEHN Ernst (Anmerkung 63), S 68

73 Vgl dazu: GERMANN Oscar Adolf (Anmerkung 69), S 43f

74 Vgl dazu: MEIER-HAYOZ (Anmerkung 65), N 405ff zu Art 1 ZGB

SACHREGISTER

zu Band 2 Teil 1 (2/I)
Teil 2 (2/II)

A

Allgemeinverbindlichkeitsklausel (2/II): 155, 181, 185, 189, 193, 219
Anleitung (2/I): 40
Ausführungsbestimmung (2/I): 40

B

Beschluss (2/I): 40
- Der Bundesversammlung (2/I): 40, 59
Bundesbeschluss (2/I): 28, 40; (2/II): 134, 135
- Allgemein verbindlicher B (2/I): 27, 28, 29; (2/II): 134, 135, 139, 171
- Allgemein verbindlicher dringlicher B (2/I): 28, 30, 31, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50; (2/II): 135, 136, 141, 143, 170, 171, 173, 174, 196, 198, 202, 206, 210
- Allgemein verbindlicher dringlicher B befristet bis 1 Jahr (2/I): 32; (2/II): 145
- Allgemein verbindlicher dringlicher B befristet über 1 Jahr (2/I): 33; (2/II): 147
- Allgemein verbindlicher nicht dringlicher B (2/I): 28; (2/II): 134, 135
- Allgemein verbindlicher nicht dringlicher B mit Referendumsklausel (2/I): 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37; (2/II): 135, 141, 145, 147, 149, 154
- Allgemein verbindlicher nicht dringlicher B ohne Referendumsklausel (2/I): 28, 30, 31, 32, 52, 53, 58; (2/II): 135, 141, 143, 145, 217, 218

Bundesbeschluss
- Contrakonstitutioneller B (2/II): 175
- Einfacher B (2/I): 27, 28, 29, 31, 32, 52, 53, 60; (2/II): 135, 139, 143, 145, 217, 222
- Extrakonstitutioneller B (2/II): 191, 195, 205
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B (2/I): 28, 44; (2/II): 136, 137, 175, 178, 183, 187
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet bis 1 Jahr (2/I): 28, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 56; (2/II): 137, 179, 188, 197, 199, 203, 207, 211, 217
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet über 1 Jahr (2/I): 28, 32, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 57; (2/II): 137, 145, 179, 192, 197, 201, 203, 207, 211, 215, 225
- Intrakonstitutioneller B (2/II): 205
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B (2/I): 28, 44; (2/II): 136, 137, 175, 176, 183, 187
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet bis 1 Jahr (2/I): 28, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54; (2/II): 137, 177, 180, 197, 199, 203, 207, 211, 217
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet über 1 Jahr (2/I): 28, 32, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55; (2/II): 137, 145, 177, 184, 197, 199, 203, 207, 211, 213, 225
Bundesgesetz (2/I): 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36; (2/II): 135, 139, 141, 143, 145, 147, 149, 171
- Merkmale (2/II): 150
- Zitierweise (2/II): 152
Bundesratsbeschluss (2/I): 40, 65, 66; (2/II): 159
Bundesverfassung (2/II): 123
Bundesverordnung (2/I): 42

C

case-law (2/II): 241

D

Dekret (2/I): 40
Dringlichkeitsklausel (2/I): 43; (2/II): 171, 181, 185, 189, 193

E

Erlassformen
- Der schweizerischen Bundesversammlung (2/I): 27ff; (2/II): 134

G

Gerichtsurteil (2/II): 237
Gesamtarbeitsvertrag (2/I): 90
Gesetz (2/I): 19, 25, 26; (2/II): 121, 129
- Begriff (2/II): 124
- Einfaches G (2/I): 19, 25ff, 26; (2/II): 121, 124, 129, 148
- Im allgemeinen (2/I): 25f; (2/II): 124
- Im engeren Sinne (2/I): 26; (2/II): 129
- Im formellen Sinne (2/I): 25; (2/II): 124, 125, 127
- Im materiellen Sinne (2/I): 25; (2/II): 124, 125, 127
- Im weiteren Sinne (2/I): 26; (2/II): 128
- Qualifiziertes G (2/I): 26; (2/II): 129
- und Verfassung (2/I): 26; (2/II): 128
Gesetzesreferendum
- Ordentliches G (2/I): 34; (2/II): 130, 131, 133, 149
Gesetzgebung
- Einfache G (2/I): 26; (2/II): 130
- VerfassungsG (2/I): 26; (2/II): 128
Gewohnheitsrecht (2/I): 19; (2/II): 121, 232, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 245
- Begriff (2/I): 91

I-J

Ingress (2/II): 151, 155, 181, 185, 189, 193, 219, 223
Instruktion (2/I): 40
judicial precedents (2/II): 241
judiciary law (2/II): 241

K

Kantonsverfassung (2/II): 123
Konkordat
- Interkantonales K (2/I): 89

N

Norm
- Rechtssetzende N (2/I): 29; (2/II): 139, 171
Notrechtserlass (2/II): 173
- Begriff (2/I): 43; (2/II): 170
- Der Bundesversammlung (2/I): 43 ff; (2/II): 170
- Einteilung (2/I): 44
- Unterscheidungen (2/I): 46 ff
Notstand
- Staatlicher N (2/II): 171, 173

O

opinio juris (2/II): 233
opinio necessitatis (2/II): 233
Ordnung (2/I): 40

P

principle (2/II): 239

R

ratio decidendi (2/II): 239
Recht
- Gesetztes R (2/II): 245
- Richterliches R (2/I): 19, 101; (2/II): 121, 238, 239, 240, 241, 242, 245
Rechtsanwendung (2/II): 139
Rechtsgrundsatz
- Allgemeiner R (2/I): 19, 105; (2/II): 121, 244, 245, 246, 247
Rechtskreis (2/II): 235
Rechtsnorm (2/II): 249, 251, 253
- Erscheinungsformen (2/II): 121
- Grundlage (2/II): 121
- Rangordnung (2/I): 107ff; (2/II): 248
Rechtsprechung (2/II): 239
Rechtsquellen
- Begriff (2/II): 120
- Primäre R (2/II): 235
- Subsidiäre R (2/II): 235
- Ueberblick (2/I): 19; (2/II): 120
Rechtssetzung (2/II): 139
Rechtssprichwörter (2/II): 235
Rechtsverordnung (2/I): 41; (2/II): 160, 161
- Gesetzesvertretende R (2/I): 41
- Gesetzesvollziehende R (2/I): 41
- Selbständige R (2/I): 41
- Unselbständige R (2/I): 41
Referendum (2/II): 177, 179, 181, 189, 205, 219, 221, 225
- Ausserordentliches R (2/II): 147
- Fakultatives R (2/I): 32; (2/II): 145, 150, 155, 177, 185, 207
- Nachträgliches R (2/II): 177, 179, 207, 209
- Nachträgliches obligatorisches R (2/II): 179

Referendum
- Obligatorisches R (2/I): 32; (2/II): 145, 179, 193, 207, 225
- Ordentliches R (2/II): 147
- Ordentliches fakultatives R (2/I): 34; (2/II): 130,131
- Ordentliches Gesetzesreferendum (2/I): 34; (2/II): 130, 131, 133, 149
- Ordentliches obligatorisches R (2/II): 128, 129
- Ordentliches Verfassungsreferendum (2/II): 128, 129
Referendumsausschlussklausel (2/II): 219, 223
Referendumsbegehren (2/I): 31, 33; (2/II): 131, 133, 143, 147, 150, 155, 177, 203, 211, 213, 225, 227
Referendumsfrist (2/I): 33; (2/II): 131, 133, 147, 177, 227
Referendumsklausel (2/II): 150, 155, 185
- Wirkung (2/I): 33; (2/II): 146, 147
Referendumsrecht (2/I): 32; (2/II): 144
Reglement (2/I): 40, 67; (2/II): 159
Regulativ (2/I): 40

S

Satzung
- Autonome S (2/I): 19, 77ff; (2/II): 121, 228
Staatsvertrag (2/I): 86
Statuten (2/I): 40

T

Tarif (2/I): 40, 68, 75, 76; (2/II): 159

U

Uebung (2/II): 239

V

Vereinbarung (2/I): 19, 85 ff; (2/II): 121, 230
- Begriff (2/I): 85
Verfassung (2/I): 19, 20 ff, 26; (2/II): 121, 122, 129
- Begriff (2/I): 20; (2/II): 122
- Bund (2/I): 22; (2/II): 123
- Formell (2/I): 20; (2/II): 123
- In der Schweiz (2/I): 21; (2/II): 122
- Kanton (2/I): 23; (2/II): 123
- Materiell (2/I): 20; (2/II): 123
- und Gesetz (2/I): 26; (2/II): 128
Verfassungsgesetz (2/I): 19, 26; (2/II): 121, 129
Verfassungsgesetzgebung (2/I): 26; (2/II): 128
Verfassungsreferendum
- Ordentliches V (2/II): 128, 129
Verfügung (2/I): 40
Verordnung (2/I): 19, 39 ff, 40; (2/II): 121, 127, 156, 159
- Begriff (2/I): 39, 51; (2/II): 156
- Bezeichnung (2/I): 40; (2/II): 156
- Der Bundesversammlung (2/I): 42, 51 ff; (2/II): 169, 216
- Des Bundesgerichts (2/I): 42, 74 ff; (2/II): 169
- Des Bundesrates (2/I): 42, 61; (2/II): 169
- Einer Departementsabteilung (2/I): 71 f, 73
- Einer Departementsunterabteilung (2/I): 73
- Eines Departements (2/I): 69 f, 70
- Einteilung (2/II): 168
- Einteilung allgemein (2/I): 41; (2/II): 160
- Einteilung Bund (2/I): 42
- Gesetzesvertretende V (2/II): 165, 166, 167
- Gesetzesvollziehende V (2/II): 165, 166, 167
- Inhalt (2/II): 164
- Rechtsgrundlage (2/II): 162
- RechtsV (2/I): 41; (2/II): 160, 161
- Selbständige V (2/I): 61; (2/II): 163, 164, 165
- Unselbständige V (2/I): 62, 74; (2/II): 163, 164, 165
- Verordnende Instanzen (2/II): 156
- VerwaltungsV (2/I): 41; (2/II): 160, 161
- VollziehungsV (2/I): 40; (2/II): 167
- VollzugsV (2/I): 40
Vertrag
- GesamtarbeitsV (2/I): 90

Verwaltungsakt (2/II): 127
Verwaltungsverordnung (2/I): 41; (2/II): 160, 161
Völkerrecht (2/II): 235, 247
Vollziehungsverordnung (2/I): 40; (2/II): 167
Vollzugsverordnung (2/I): 40
Vorschrift (2/I): 40

W

Weisung (2/I): 40

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

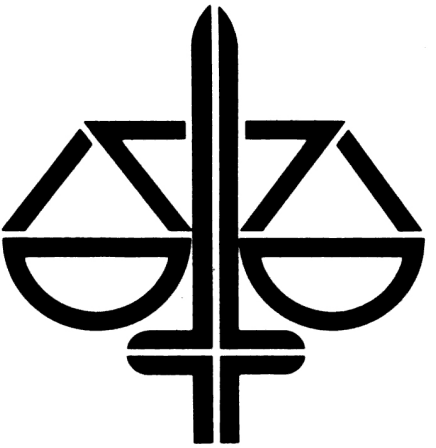

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

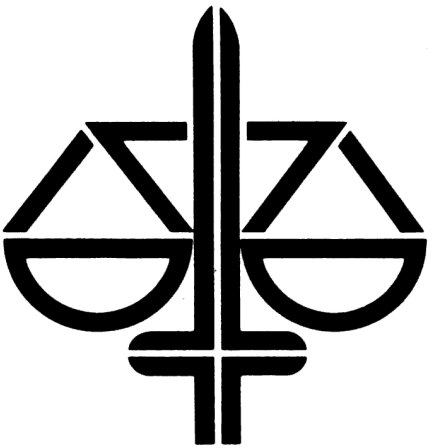

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

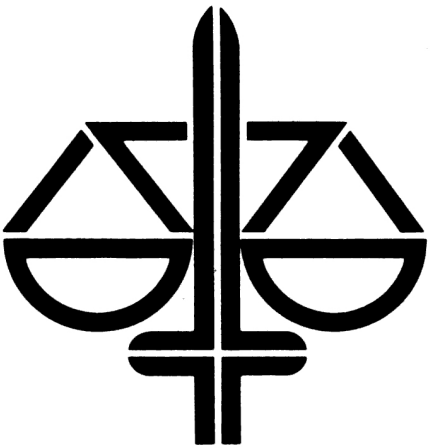

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

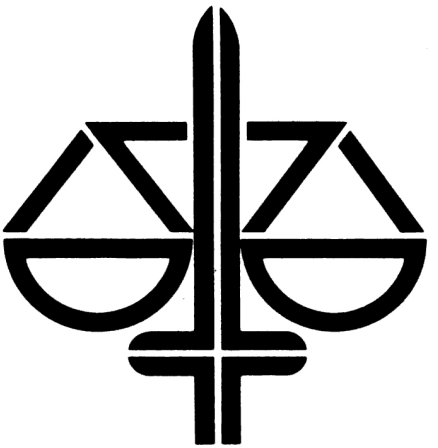

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29